

# Samtgemeinde Rodenberg

54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

## Begründung

mit Umweltbericht

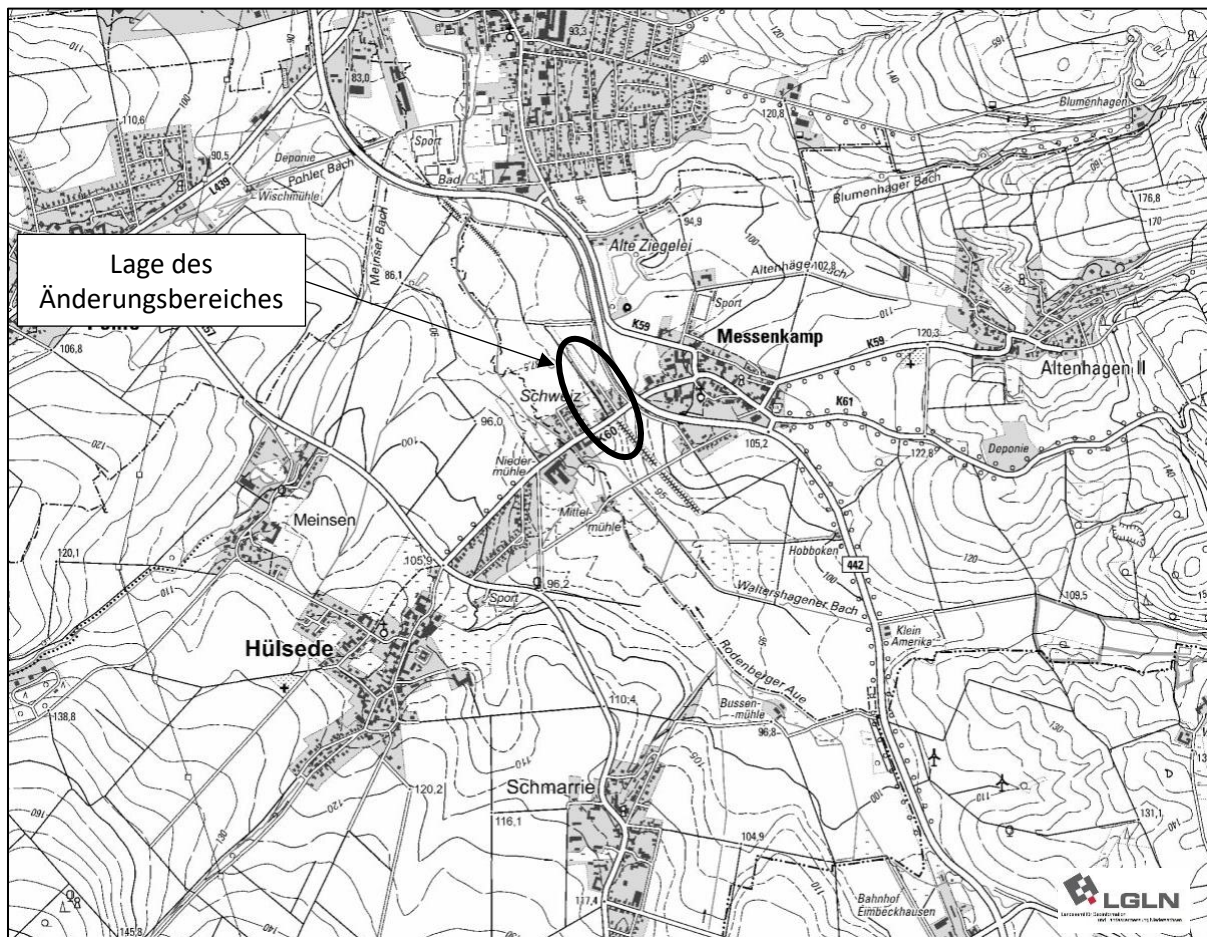


Abb. 1: Übersichtsplan, Nds. Umweltkarten, Auszug TK 25, Maßstab 1:25.000 i.O.

<b>Planungsträger:</b> Samtgemeinde Rodenberg	<b>Stand:</b> 28.11.2023	<b>Verfahrensstand:</b> Abschrift
--	-----------------------------	--------------------------------------



**Auftraggeber:**



**Samtgemeinde Rodenberg**

Amtsstraße 5

31552 Rodenberg

**Planverfasser / Bearbeitung:**



**Kirchner Umwelt- und Städteplanung GmbH**

Teichstraße 3

31655 Stadthagen



## Inhaltsverzeichnis

### Teil I – Städtebauliche Begründung

1	Grundlagen der Planung.....	7
1.1	Anlass und allgemeine Ziele .....	7
1.2	Beschlüsse und Bekanntmachungen .....	7
1.3	Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen .....	8
2	Wirksamer Flächennutzungsplan .....	8
3	Alternativenprüfung.....	8
3.1	Standortalternativen .....	9
3.2	Planalternativen .....	15
4	Räumlicher Geltungsbereich .....	15
4.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	15
4.2	Lage in der Örtlichkeit .....	16
4.3	Bestandssituation .....	17
5	Vorgaben aus übergeordneten Plänen, Programmen, Gesetzen und Satzungen .....	20
5.1	Raumordnung.....	20
5.2	Landschaftsplanung.....	29
5.3	Bestehende Bebauungspläne .....	30
5.4	Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung .	30
5.5	Hochwasserschutz.....	30
5.6	UVP-Pflicht.....	31
6	Darstellungen der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	31
6.1	Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung .....	31
7	Belange von Natur und Landschaft .....	32
7.1	Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben .....	32
7.2	Betrachtung der Schutzgüter .....	33
7.3	Wechselwirkungen .....	37
7.4	Eingriffsregelung.....	37
7.5	Eingriffsbewertung (Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).....	38
7.6	Mögliche Maßnahmen zur Kompensation verbleibender Auswirkungen .....	38
8	Immissionsschutz .....	38
8.1	Vorbelastungen .....	38
8.2	Lärm.....	39
8.3	Geruch / Staub.....	41
8.4	Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung gem. § 2 BImSchV.....	43
9	Sonstige Belange .....	44
9.1	Denkmalpflege .....	44
9.2	Klimaschutz / Klimaanpassung .....	45
9.3	Altlasten und Kampfmittel .....	45



---

9.4	Baugrund .....	47
9.5	Bergbauliche Belange .....	47
9.6	Rohstoffsicherung .....	47
10	Ergebnis der Umweltprüfung .....	47
11	Inhalt/Ergebnis der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	48
12	Versorgung des Änderungsbereiches.....	49
12.1	Zukünftige verkehrliche Erschließung .....	49
12.2	Technische Erschließung .....	49
13	Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme .....	50
14	Rechtsgrundlagen.....	51
15	Gutachten.....	51
16	Sonstige Grundlagen .....	51
1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung .....	52
2	Beschreibung der Eingriffe .....	52
2.1	Bodenrechtliche Eingriffe .....	52
3	Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	52
3.1	Raumordnung.....	52
3.2	Landschaftsplanung.....	54
3.3	Fachgesetze .....	61
3.4	Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG .....	64
3.5	Sonstige wertvolle Bereiche .....	66
4	Lage und Größe des Änderungsbereiches.....	67
5	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	68
5.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung .....	69
5.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	69
5.3	Schutzgüter Boden und Fläche.....	75
5.4	Schutzgut Wasser .....	78
5.5	Schutzgüter Klima und Luft .....	80
5.6	Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild .....	81
5.7	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....	81
5.8	Wechselwirkungen .....	82
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	82
6.1	Bei Änderung des Flächennutzungsplanes.....	83
6.2	Bei Verzicht auf Änderung des Flächennutzungsplanes (Nullvariante) .....	83
6.3	Planalternativen .....	84
7	Eingriffsregelung.....	86
7.1	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Auswirkungen .....	86
7.2	Mögliche Maßnahmen zur Kompensation – Ausgleichsmaßnahmen.....	87
7.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung .....	87

---



7.4	Mögliche Maßnahmen zur Kompensation – Ersatzmaßnahmen .....	90
8	Zusätzliche Angaben .....	90
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	90
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	90
8.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	90
8.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	90
8.5	Referenzliste / Quellenangaben .....	91

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtsplan .....	1
Abb. 2:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der SG Rodenberg .....	8
Abb. 3:	Übersichtskarte Standortoptionen OT Messenkamp .....	11
Abb. 4:	Übersichtskarte Standortoptionen OT Altenhagen II .....	13
Abb. 5:	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches .....	16
Abb. 6:	Lage der OT Messenkamp und Altenhagen II .....	17
Abb. 7:	Lage des Plangebietes in der Örtlichkeit.....	18
Abb. 8:	Übersicht Verkehrswege mit OD .....	19
Abb. 9:	Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2017 .....	23
Abb. 10:	Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022.....	24
Abb. 11:	Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003 .....	28
Abb. 12:	Detailauszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK SHG (2003).....	28
Abb. 13:	Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet der Rodenberger Aue .....	31
Abb. 14:	Auszug aus der 54. Änderung des wirksamen FNP der SG Rodenberg.....	48
Abb. 15:	Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022.....	53
Abb. 16:	Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003 .....	54
Abb. 17:	Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Arten- und Biotope .....	59
Abb. 18:	Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Schutzgebiete.....	60
Abb. 19:	Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Zielkonzepte.....	61
Abb. 20:	Übersichtskarte Naturschutzgebiete .....	65
Abb. 21:	Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete .....	65
Abb. 22:	Übersichtskarte Wertvolle Bereiche für Brutvögel.....	66
Abb. 23:	Übersichtskarte Großvogellebensräume .....	67
Abb. 24:	Lage des Plangebietes in der Örtlichkeit.....	68
Abb. 25:	Biotoptypenplan Bebauungsplan Nr. 9 Am alten Bahnhof.....	71
Abb. 26:	Auszug Bodenkarte 1:50.000 .....	76
Abb. 27:	Auszug Karte Wasserschutzgebiete .....	79



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Kinderbetreuungseinrichtungen im Umkreis Messenkamp .....	9
Tab. 2: Tabellarische Übersicht Standortoptionen OT Messenkamp.....	12
Tab. 3: Tabellarische Übersicht Standortoptionen OT Altenhagen II.....	14
Tab. 4: Orientierungswerte gem. DIN 18005 .....	40
Tab. 5: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109.....	41
Tab. 6: Immissionswerte Jahresgeruchsstunden gem. GIRL .....	43
Tab. 7: Schutzgut Mensch Erheblichkeit Umweltauswirkungen .....	69
Tab. 8: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Erheblichkeit Umweltauswirkungen .....	75
Tab. 9: Schutzgüter Boden und Fläche Erheblichkeit Umweltauswirkungen.....	78
Tab. 10: Schutzgut Wasser Erheblichkeit Umweltauswirkungen .....	80
Tab. 11: Schutzgüter Klima und Luft Erheblichkeit Umweltauswirkungen .....	81
Tab. 12: Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild Erheblichkeit Umweltauswirkungen.....	81
Tab. 13: Schutzgüter Kultur- und Sachgüter Erheblichkeit Umweltauswirkungen .....	82
Tab. 14: Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Änderung des FNP	83
Tab. 15: Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Nullvariante .....	84
Tab. 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Flächennutzungsplanänderung .....	89



# Teil I – Städtebauliche Begründung

## 1 Grundlagen der Planung

### 1.1 Anlass und allgemeine Ziele

Anlass für die vorliegende 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg ist die auf nachfolgender Ebene geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ mit dem Ziel der Errichtung einer Kindertagesstätte für die Gemeinde Messenkamp zur Deckung der vorhandenen Betreuungsbedarfe.

Durch die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ geschaffen werden.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus den wirksamen Flächennutzungsplänen zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Mit der Änderung der Darstellung des Planbereiches von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB kann dem Entwicklungsgebot gefolgt werden.

Ziel der Planung ist daher die Änderung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, sodass die auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ geplante Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

### 1.2 Beschlüsse und Bekanntmachungen

#### 1.2.1 Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss) und den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in dem Zeitraum vom 27.12.2022 bis einschl. 27.01.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte innerhalb des Zeitraumes vom 02.01.2023 bis einschl. 31.01.2023.

#### 1.2.2 Beschluss über die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In seiner Sitzung am 06.09.2023 hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) für die 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Öffentliche Auslegung wurde in dem Zeitraum vom 25.09.2023 bis einschl. 25.10.2023 durchgeführt. Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte innerhalb des Zeitraumes vom 19.10.2023 bis einschl. 20.11.2023.

Die Unterlagen wurden in dem angegebenen Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg zur Verfügung gestellt.

#### 1.2.3 Feststellungsbeschluss

In seiner Sitzung am 06.12.2023 hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg den Feststellungsbeschluss gefasst.



### 1.3 Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen

Für die 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird das zweistufige Regelfahren angewendet. Dieses beinhaltet zwei Beteiligungsverfahren, die *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung oder einer Auslegung erfolgen kann und die *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die *Öffentliche Auslegung* (Beteiligung der Öffentlichkeit) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die *formelle Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

## 2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Für die Samtgemeinde Rodenberg, zu der die Gemeinde Messenkamp zählt, liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit letztem Überarbeitungsstand von 2015 vor.

Für den Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) dargestellt. Sie befindet sich außerhalb des bauleitplanerisch gesicherten Bereiches.

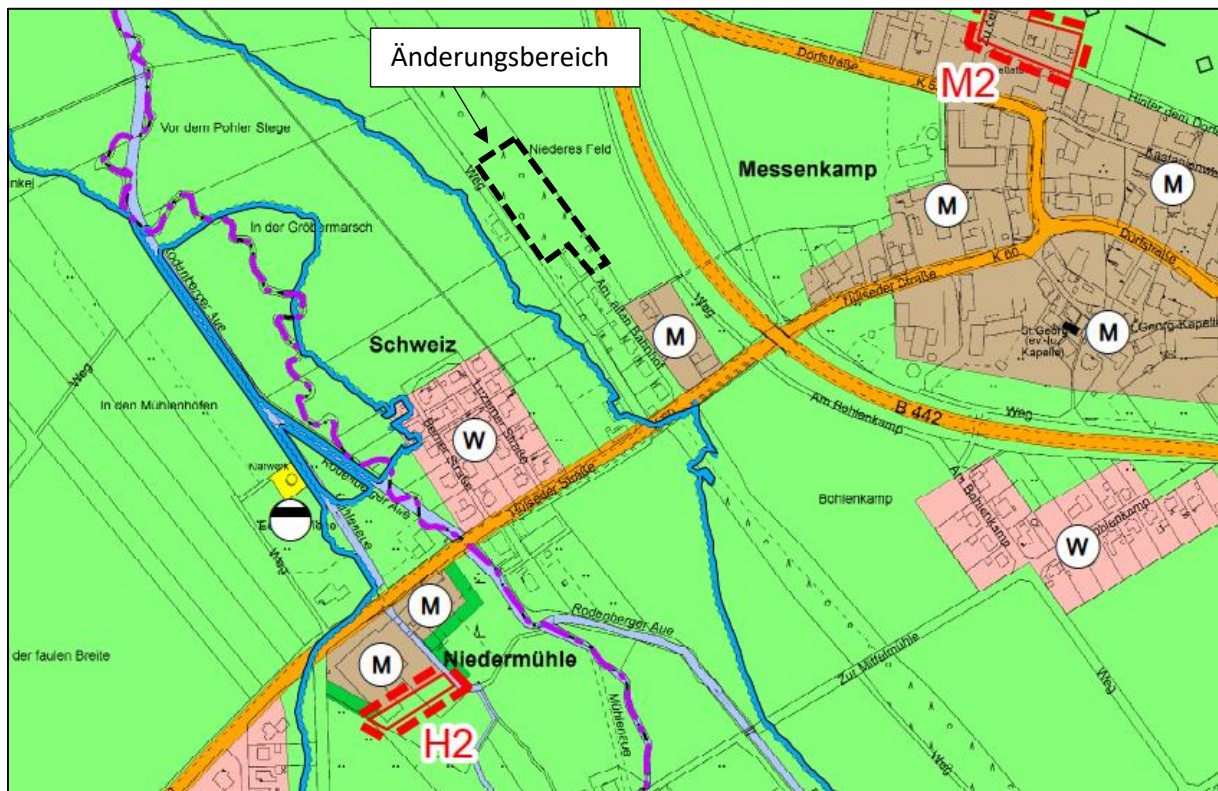


Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der SG Rodenberg, o.M.

## 3 Alternativenprüfung

Für die Realisierung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Messenkamp soll auf nachfolgender Planungsebene der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ aufgestellt werden. Der gewählte Standort hat sich in der nachfolgenden Alternativenprüfung als Vorzugsvariante dargestellt.





### 3.1 Standortalternativen

#### 3.1.1 Grundlagen

Die Gemeinde Messenkamp und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Hülse, Pohle, Lauenau im Landkreis Schaumburg sowie die südlich angrenzende Stadt Bad Münder im Landkreis Hameln-Pyrmont verfügen bereits über Einrichtungen zur Deckung der Betreuungsbedarfe für Kinder im Vorschulalter.

Grundsätzlich sollen Kinder innerhalb ihrer wohnort eigenen bzw. gemeindeeigenen Kindertagesbetreuungen einen Platz erhalten. Teilweise sind Abweichungen in Ausnahmefällen möglich.

Folgende Betreuungseinrichtungen sind im Abstand von rd. 5 km über Straßenverkehrswege erreichbar:

Tab. 1: Übersicht Kinderbetreuungseinrichtungen im Umkreis Messenkamp

Gemeinde/ Stadt / Einrichtung	Adresse	Entfernung zu Gemeinde Messenkamp (Straßenverkehr)
Gemeinde Hülse:		
Kinderkrippe Nimmersatt	St. Ägidien 10, 31867 Hülse	rd. 1,8 km
Gemeinde Pohle:		
Kindergarten Pohle	Schulstraße 2, 31867 Pohle	rd. 4,0 km
Gemeinde Lauenau:		
Kinderkrippe Rappelkiste	Hausweidenfeld 21, 31867 Lauenau	rd. 1,7 km
Kindertagesstätte Zwergenwiese	Molkereistraße 1, 31867 Lauenau	rd. 1,9 km
Kindertagesstätte Pustebume	Hausweidenfeld 14, 31867 Lauenau	rd. 1,6 km
Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.	Deisterstraße, 31867 Lauenau	rd. 5,1 km
Kinderkrippe Gartenstraße (im Bau befindlich)	Gartenstraße 18, 31867 Lauenau	rd. 1,8 km
Stadt Bad Münder		
DRK Kindertagesstätte, Eimbeckhausen	Am Sportplatz 7, 31848 Bad Münder	rd. 4,2 km
DRK Kindertagesstätte, Beber	Rohrsener Straße 20, 31848 Bad Münder	rd. 4,7 km
Städtische Kindertagesstätte, Nienstedt	Auenweg 1, 31848 Bad Münder	rd. 5,1 km

Hieraus wird ersichtlich, dass keine Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Messenkamp vorhanden ist. Auch in den angrenzenden Gemeinden im Landkreis Schaumburg, mit Ausnahme der Gemeinde Lauenau, sind nur einzelne Einrichtungen vorhanden, um den Betreuungsbedarf zu decken, sodass für die in der Gemeinde Messenkamp wohnhaften Kinder im Vorschulalter keine ausreichende Betreuung gewährleistet werden kann.

Eine landkreisübergreifende Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist, wie oben erwähnt, nur in Ausnahmefällen möglich, sodass die Einrichtungen der Stadt Bad Münder nicht weiter betrachtet und abgeschichtet werden.



### 3.1.2 Kriterien für die Standortauswahl

Die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigen die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter (u.a. menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Landschaft) und sind als nicht abschließende Aufzählung zu verstehen.

#### Keine Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen

Zur Vermeidung der Verringerung landwirtschaftlich nutzbarer und ertragsfähiger Flächen werden Acker- und Grünlandbereiche sowie Weideflächen bei der Betrachtung hintenangestellt (vgl. auch "Inanspruchnahme von Waldflächen").

#### Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen

Gem. § 1 a Abs 2 BauGB sollten Waldflächen, ebenso wie Landwirtschaftsflächen im Rahmen der Bauleitplanung nur in Anspruch genommen werden, wenn sich keine anderen Maßnahmen zur Nachverdichtung oder Entwicklung darstellen. Die Inanspruchnahme ist zu begründen.

#### Inanspruchnahme von Brachflächen

Dem vorausgehend genanntem Kriterium folgend sollen für eine Planung Flächen bevorzugt genutzt werden, die bereits durch vorhergegangene Nutzungen beeinträchtigt sind. Dies kann beispielsweise durch Verdichtungen (Befahren, Lagerung) oder Gebäude hervorgerufen werden. Diese sodann brach liegenden Flächen sind bisher unbeeinträchtigten Flächen mit ihren intakten Bodenfunktionen bzw. ihren Leitungen für den Naturhaushalt vorzuziehen.

#### Innenbereich vor Außenbereich

Um die Nachverdichtung im Innenbereich zu fördern und die Inanspruchnahme unbeeinträchtigter Flächen im Außenbereich zu vermeiden, sind Flächen des Innenbereichs vorzuziehen.

#### Arrondierung des Siedlungsbereiches

Den vorausgehend genannten Kriterien folgend sind zur Vermeidung fingerförmiger Ausbreitungen in die Landschaft Flächen im Innenbereich bzw. angrenzend an den Siedlungsbereich vorzuziehen, sodass eine Arrondierung des Siedlungsbereiches gegenüber der freien Landschaft bewirkt werden kann.

#### Konflikte mit angrenzenden Nutzungen

Die zu betrachtenden Flächen sollten keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen, sodass Bereiche angrenzend an Gewerbe und Industrie als ungeeignet angesehen werden.

#### Hochwasser / Überschwemmungsgebiete

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Hochwasserschutz wurden die Flächen auf ihre Lage in verordneten Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Suchräumen für Retentionsflächen überprüft. Bei der Lage innerhalb einer solchen Fläche wurden diese ausgeschlossen.

#### Flächengröße

Für die Realisierung des Baus einer Kindertagesstätte müssen ausreichende Flächen vorhanden sein, sodass neben den Aufenthalts- und Ruheräumen, Sanitäreinrichtungen und Küche auch ausreichend Freiflächen zur Verfügung stehen.

#### Flächenverfügbarkeit

Die betrachteten Flächen müssen für eine Planung zur Verfügung stehen. Konflikte können diesbzgl. z.B. durch Pachtverträge, bereits vorhandene und weiterhin in Anspruch genommene Gebäude oder anderweitige K.O.-Kriterien, wie z.B. das Vorhandensein von Altlasten, sein.



### 3.1.3 Standortprüfung

Im Rahmen der 54. Änderung des in Rede stehenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gilt es alternative Standortmöglichkeiten für die Realisierung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Messenkamp zu prüfen.

Um eine fingerförmige Ausbreitung der Siedlungsbereiche zu vermeiden, werden im Außenbereich gelegene Gebäudeansammlungen („Splittersiedlungen“) nicht berücksichtigt. In der nachfolgenden Abbildung werden grundsätzlich geeignete Baulücken, Freiflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzend an die Siedlungsnutzungen im OT Messenkamp aufgezeigt. Ferner werden Flächen berücksichtigt, die bekannterweise bereits durch ehemalige Nutzungen vorbelastet sind. Anschließend erfolgt eine tabellarische Erläuterung der aktuellen Nutzungen, der umgebenden Nutzungen sowie der Gründe für und gegen eine Inanspruchnahme. Eine Überprüfung für den OT Altenhagen II folgt im Anschluss

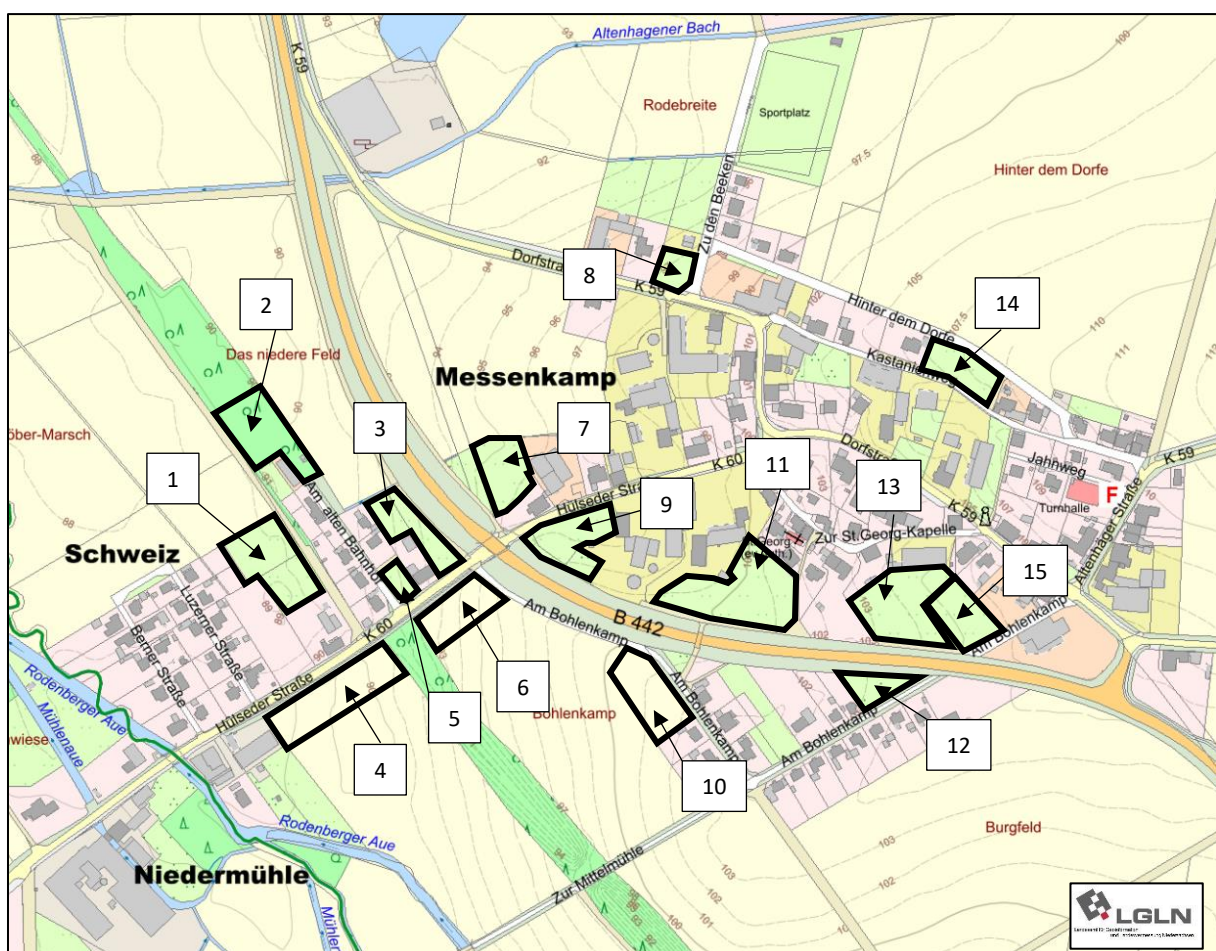


Abb. 3: Übersichtskarte Standortoptionen OT Messenkamp, Nds. Umweltkarten, o.M



Tab. 2: Tabellarische Übersicht Standortoptionen OT Messenkamp

Flächennummer	Eigentumsverhältnisse	Aktuelle Nutzung	Umgebende Nutzungen	Verkehrsanschluss	Konflikt	Verfügbarkeit
1.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	Wohnen, Hausgärten	nicht vorhanden, östlich LW-Weg	ÜSG und Risikogebiet der Rodenberger Aue	Nein
2.	Gemeindeeigentum	Freizeitnutzung, Boule-Platz, Osterfeuer, Wald	Gewerbliche Nutzung südlich	südlich, Am alten Bahnhof	Waldbestand auf der Fläche	Ja
3.	privat	Hausgärten	Westlich Wohnen, Hausgärten, östlich B 442	südlich, Hülseder Straße	-	Nein
4.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	gewerbliche Nutzung westlich, östlich Gehölzbestand Bahntrasse	nördlich, Hülseder Straße	ÜSG und Risikogebiet der Rodenberger Aue	Nein
5.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	Wohnen, Hausgärten	südlich, Hülseder Straße	Keine ausreichende Größe	Nein
6.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	westlich Gehölzbestand Bahntrasse, östlich B 442	nördlich, Hülseder Straße	-	Nein
7.	privat	aktuell Bauland	Westlich Radweg / B 442, östlich Mischnutzung	nicht vorhanden	-	Nein
8.	privat	Hausgärten	Mischnutzung, Wohnen, Hausgärten	südlich Dorfstraße, östlich Zu den Beeken	Keine ausreichende Größe	Nein
9.	privat	Hausgarten, Weidefläche	Wohnen, LW-Betrieb, Kirche, südlich B 442	nördlich, Hülseder Straße	-	Nein
10.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	Wohnen, Hausgärten	östlich, Am Bohlenkamp	-	Nein
11.	privat	Hausgarten, Weidefläche	Wohnen, LW-Betrieb, Kirche, südlich B 442	nicht vorhanden	-	Nein
12.	privat	Garten, Lagerfläche, Weidenutzung	Westlich Wohnen, Hausgarten, nördlich B 442, südlich Wohnen	südlich, Am Bohlenkamp	Keine ausreichende Größe	Nein
13.	privat	Weidenutzung	Wohnen, Hausgärten	nicht vorhanden	-	Nein
14.	privat	Landwirtschaftliche Lagerfläche / Nutzung	Wohnen, Hausgärten	südlich, Kastanienweg	-	Nein
15.	privat	Weidenutzung	Wohnen, Hausgärten	nicht ausgebaut, südöstlich, Am Bohlenkamp	-	Nein

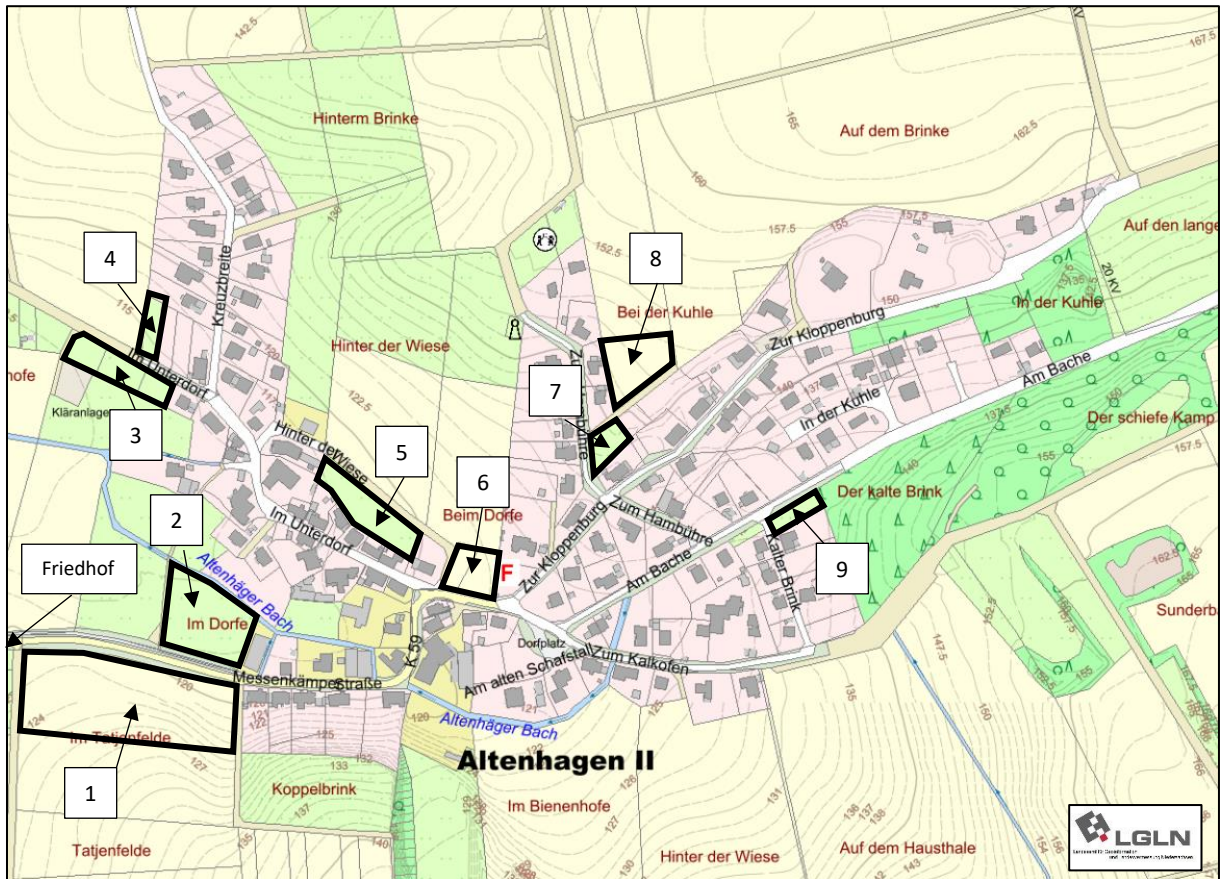


Abb. 4: Übersichtskarte Standortoptionen OT Altenhagen II , Nds. Umweltkarten, o.M



Tab. 3: Tabellarische Übersicht Standortoptionen OT Altenhagen II

Flächennummer	Eigentumsverhältnisse	Aktuelle Nutzung	Umgebende Nutzungen	Verkehrsanschluss	Konflikt	Verfügbarkeit
1.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	Westlich Friedhof, östlich Wohnen, südlich LW-Fläche	Nördlich, Messenkämper Straße, westlich, LW-Weg (Friedhofszufahrt)	-	Nein
2.	privat	Weidenutzung	Östlich und nördlich Wohnen, LW-Scheune, südlich Messenkämper Straße	nicht vorhanden	Gehölzbestand auf der Fläche	Nein
3.	privat	Weidenutzung	Nördlich, östlich und westlich Wohnen, Hausgärten, südlich LW-Fläche	nördlich, Im Unterdorf	-	Nein
4.	privat	Garten	Nördlich Wohnen, östlich Wohnen, westlich LW-Fläche	südlich, Im Unterdorf	-	Nein
5.	privat	Gehölzbestand, Hausgärten	Wohnen, Hausgärten, LW-Fläche	nicht vorhanden	-	Nein
6.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	Westlich Wohnen, östlich Feuerwehr	südlich, zum Kalkofen	-	Nein
7.	privat	Hausgarten	Nördlich, südlich, östlich Wohnen, Hausgärten	westlich, zum Hambühre	-	Nein
8.	privat	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Acker	westlich und südlich wohnen, Hausgärten	nicht vorhanden, südlich LW-Weg	-	Nein
9.	privat	Gehölzbestand	südlich Wohnen, Hausgarten	nördlich, Am Bache, westlich, Kalter Brink	Gehölzbestand, keine ausreichende Größe	Nein

**Fazit:**

Es wurden insgesamt 15 Flächen im OT Messenkamp und 9 Flächen im OT Altenhagen II betrachtet, die sich zur Arrondierung bzw. Nachverdichtung der Siedlungsbereiche anbieten.

Von diesen sind die Flächen 1, 4, 5, 6 und 10 bis 15 im OT Messenkamp und die Flächen 1 bis 3, 6 und 8 im OT Altenhagen II aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Nutzungen (Acker, Grünland, Weide) auszuschließen.

Die Flächen 3, 8, 9 und 11 im OT Messenkamp sowie 4, 5, und 7 im OT Altenhagen II werden zudem als private Hausgärten beansprucht und stehen nicht zur Verfügung.

Aufgrund der Beanspruchung als Bauland ist die Fläche 7 im OT Messenkamp ebenfalls auszuschließen.

Im OT Altenhagen II stellt sich die Fläche 9 als mit Gehölzen bestandene Fläche im Zusammenhang mit umgebenden und angrenzenden Flächen dar, sodass diese zur Vermeidung des hieraus als erheblich abzuleitenden Eingriffs ebenfalls ausgeschlossen wird. Ferner ist sie für die Errichtung einer Kindertagesstätte von zu geringer Größe.

Die Flächen sind des Weiteren durch die angrenzenden immissionsträchtigen Nutzungen, wie z.B. Gewerbe oder Straßenverkehr der Bundesstraße, vorbelastet und aus diesem Grunde teilweise nicht für die Errichtung einer Kindertagesstätte geeignet.



Weitere Flächen befinden sich in den Überschwemmungsgebieten der Rodenberger Aue oder sind von zu geringer Flächengröße für die Realisierung der Planung. Abschließend stehen die v.g. Flächen für die Planung nicht zur Verfügung.

Die Fläche 2 im OT Messenkamp wird derzeit ebenfalls durch sporadische Freizeitnutzungen beansprucht. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, die Fläche ist im Besitz der Gemeinde Messenkamp, ist eine Umnutzung möglich, sodass diese sich als Vorzugsvariante herauskristallisiert. Hierbei werden die auf der Fläche vorhandenen Waldbestände beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Konflikten mit der auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden baulichen Inanspruchnahme sowie zur Sicherstellung des Brandschutzes, erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ eine Waldumwandlung mit entsprechendem walddrechtlichen Ausgleich. Die Gehölzbestände werden, soweit mit den nachfolgenden Planungen vereinbar, zur Erhaltung festgesetzt. Eine Alternative Fläche steht in der Gemeinde, gem. den vorigen Ausführungen, nicht zur Verfügung, sodass auf eine Inanspruchnahme der Waldfläche hier nicht verzichtet werden kann.

### 3.2 Planalternativen

Eine andere Darstellung als *Fläche für den Gemeinbedarf* ist nicht zielführend.

Auf die Darstellung von Planalternativen im Umweltbericht, Kapitel 6.3 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

## 4 Räumlicher Geltungsbereich

### 4.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg hat eine Größe von rd. 0,65 ha. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 5, Gemarkung Messenkamp.

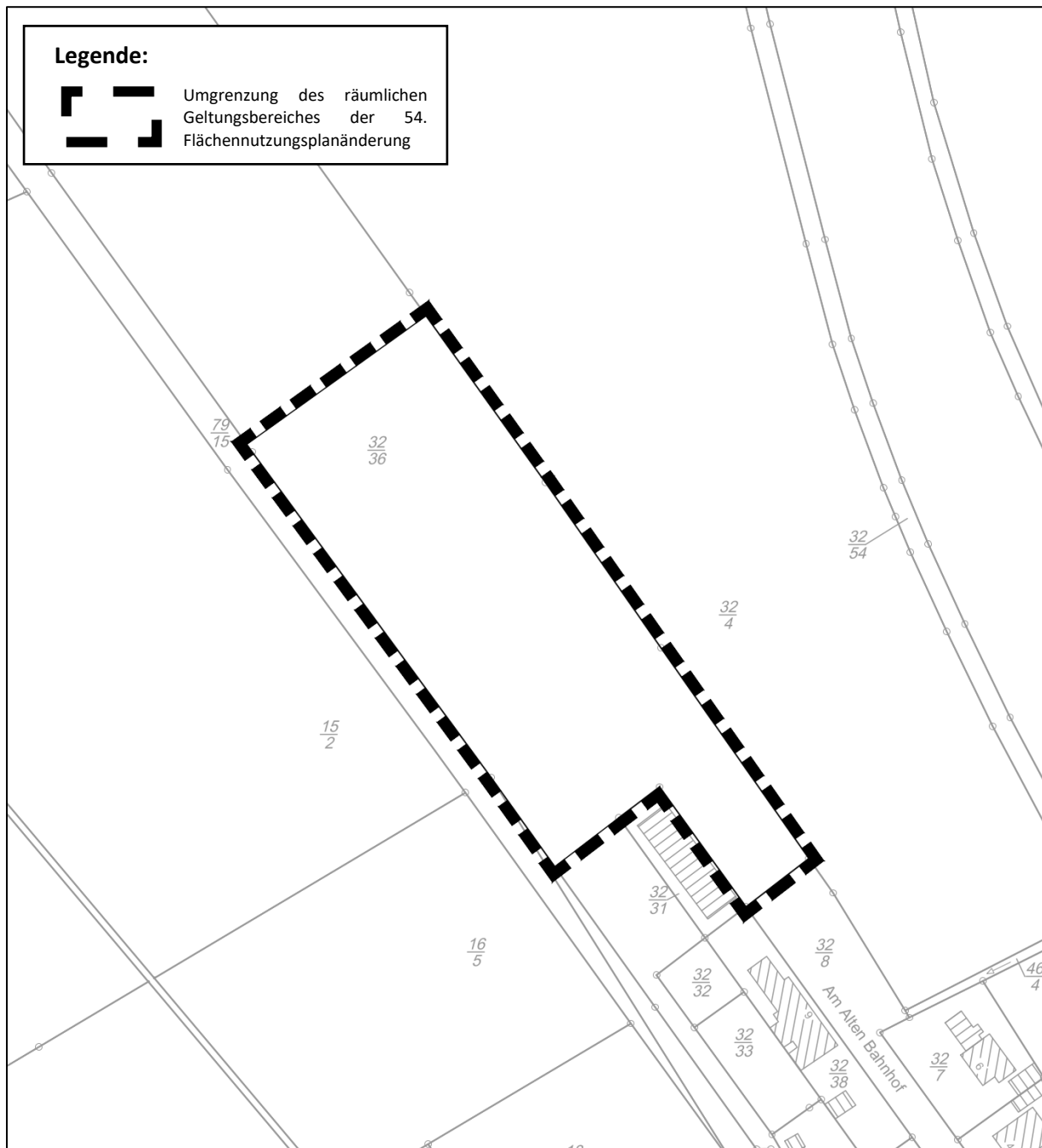


Abb. 5: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches , eigene Darstellung, o.M.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Westen durch die östliche Grenze des Flst. 79/15 und im Osten durch die westliche Grenze des Flst. 32/4 begrenzt. Im Norden verläuft die Grenze durch das Flst. 32/36 und ist auf den zu erwartenden Platzbedarf eines Neubaus für eine Kindertagesstätte abgestimmt. Im südlichen Bereich verläuft die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches durch das Flst. 32/8 und bezieht somit einen Teil der Straße „Am alten Bahnhof“ ein, sodass die Erschließung des Plangebietes dargelegt werden kann.

#### 4.2 Lage in der Örtlichkeit

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg befindet sich in der Gemeinde Messenkamp im Ortsteil (OT) Messenkamp.





Die Gemeinde Messenkamp liegt zwischen dem Flecken Lauenau an der Autobahn 2 (A2) im Norden und Eimbeckhausen im Südosten.

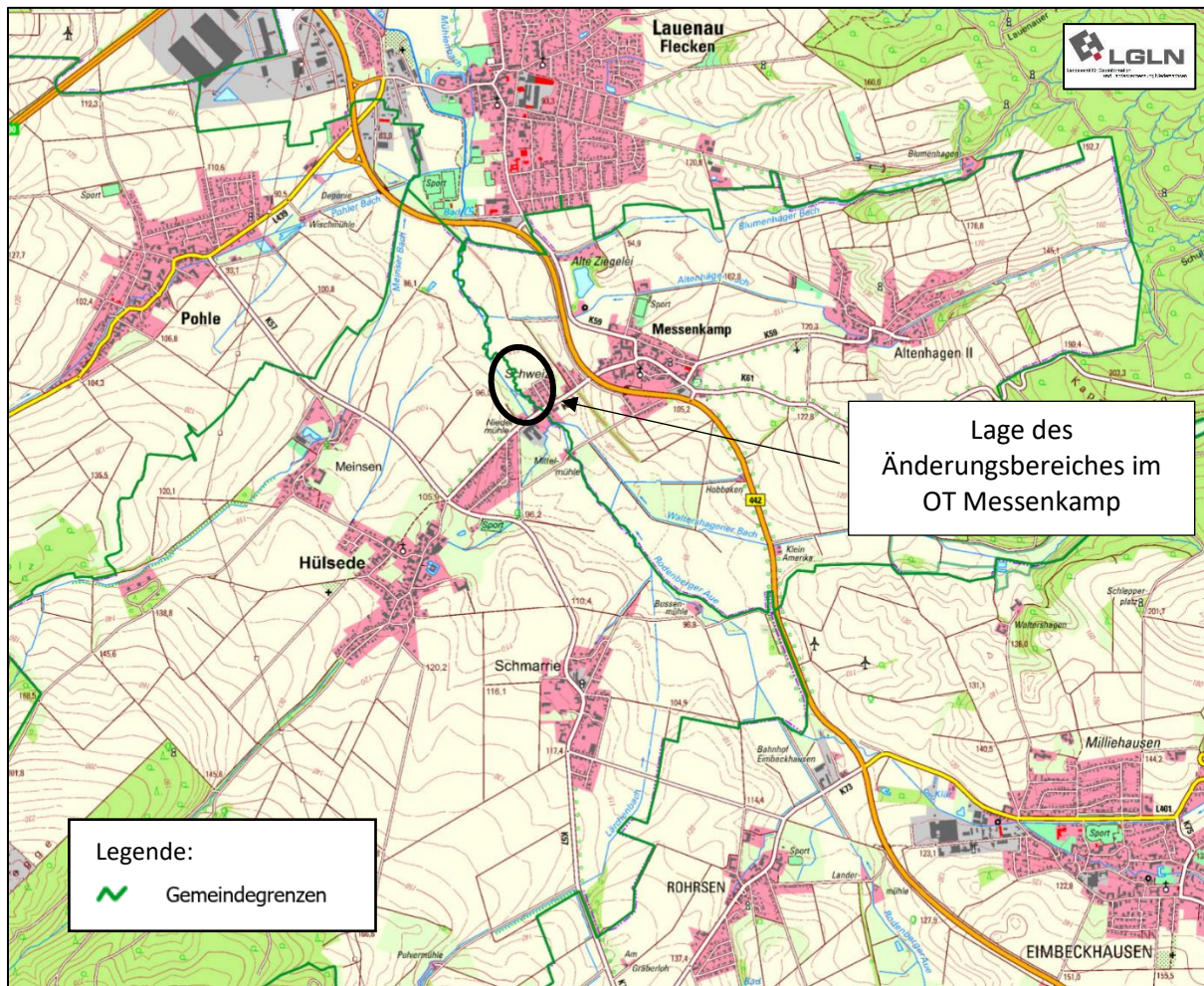


Abb. 6: Lage der OT Messenkamp und Altenhagen II, Nds. Umweltkarten, Auszug TK 25, Maßstab 1:25.000 i.O.

### 4.3 Bestandssituation

#### 4.3.1 Umgebung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des westlichen Siedlungsbereiches des OT Messenkamp auf der alten Bahntrasse zwischen Bad Nenndorf und Bad Münden.

Der OT Messenkamp erstreckt sich entlang der Hülseder Straße (Kreisstraße 60 (K 60)) und wird in nord-südlicher Richtung von der Bundesstraße 442 (B 442) geschnitten. Im östlichen OT verläuft zudem die Dorfstraße (K 59).

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Siedlungsbereiche westlich des alten Bahndamms und der B 442 (Messenkamp – Schweiz, z.T. Mittelmühle) teilweise als Wohnbauflächen dargestellt.

Östlich des Bahndamms sowie im weiteren Verlauf östlich der B 442 ist der OT Messenkamp durch gemischte Nutzungen geprägt und im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt.

Im nördlichen Anschluss an den Änderungsbereich sind Gehölzbestände auf dem Bahndamm vorhanden. Sie werden im Zusammenhang mit den den Änderungsbereich umgebenden Ackerflächen als Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt.



Aus der nachfolgenden Abbildung sind die vorherrschenden Nutzungen zu entnehmen.

*Zum besseren Verständnis wird auf das Kapitel 2 Wirksamer Flächennutzungsplan verwiesen.*



Abb. 7: Lage des Plangebietes in der Örtlichkeit, Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:10.000 i.O.

#### 4.3.2 Baurechtliche Situation

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine baulichen Anlagen, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes errichtet wurden. Eine Festsetzung der Nutzungen für den Planbereich über vorhergegangene Bauleitplanungen besteht nicht.

#### 4.3.3 Soziale Infrastruktur

Der OT Messenkamp verfügt über einen Männer-Turnverein (Männer-Turnverein Messenkamp e.V.), einen Schützenverein (Schützenverein Messenkamp von 1924 e.V.), die St. Georgs Kapelle, eine Bücherei und eine Freiwillige Feuerwehr.

Ferner sind u.a. Gewerbe wie ein Heizungs- und Klimatechnikbetrieb, ein Bestattungsinstitut, ein Rechtsanwalt, ein Großhändler für Magnetsysteme, ein Anhängerverleih, eine Gärtnerei / Blumengeschäft, Landwirtschaftsbetriebe, ein Motorradausstatter und ein Restaurant („Refugium“) vorhanden.

Im OT Altenhagen II ist neben einer Freiwilligen Feuerwehr ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden.



Die nächstgelegenen Einrichtungen der Grundversorgung befinden sich in Lauenau mit einer Entfernung von ca. 2 km und umfassen u.a. Einzelhandel / Nahversorger, Postdienste, Apotheke, hausärztliche Praxen, Bäckerei / Café, Pizzeria / Döner, eine Eishalle, eine Musikschule sowie verschiedene Kinderbetreuungseinrichtungen und eine Grundschule.

#### 4.3.4 Derzeitige verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches

##### 4.3.4.1 *Fuß-/Radverkehr / ÖPNV*

Der Änderungsbereich ist derzeit fußläufig über die Straße *Am alten Bahnhof* erreichbar.

Auf der südlichen Seite der Hülseder Straße verläuft ein Fuß- / Radweg, der die OT Messenkamp sowie den Bereich „Schweiz“ und „Niedermühle“ bzw. den OT Hülsede der westlich angrenzenden Gemeinde Hülsede verbindet. Auf Höhe der Durchfahrt der Bundesstraße führt der Fuß- / Radweg auf der nordöstlichen Seite weiter.

Im OT Messenkamp befinden sich drei Haltestellen des ÖPNV, über die ein Anschluss an den zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) in Lauenau und darüber an den nächstgelegenen Bahnhof in Haste bestehen. Über Haste sind die Bahnhöfe in Hannover und Minden zu erreichen.

##### 4.3.4.2 *Straßenverkehr*

Mit dem Pkw sind die Flächen des Änderungsbereiches aktuell ebenfalls über die Straße *Am alten Bahnhof* zu erreichen und im südlichen Bereich an die Kreisstraße 60 (K 60) *Hülseder Straße* angeschlossen. Die Erschließung besteht über eine nicht weiter ausgebauten Anwohnerstraße.

Über die K 60, die im Zentrum von Messenkamp an die K 59 „Dorfstraße“ anschließt, bestehen Verbindungen zu den angrenzenden OT Altenhagen II sowie in der Gemeinde Hülsede an den OT Hülsede.

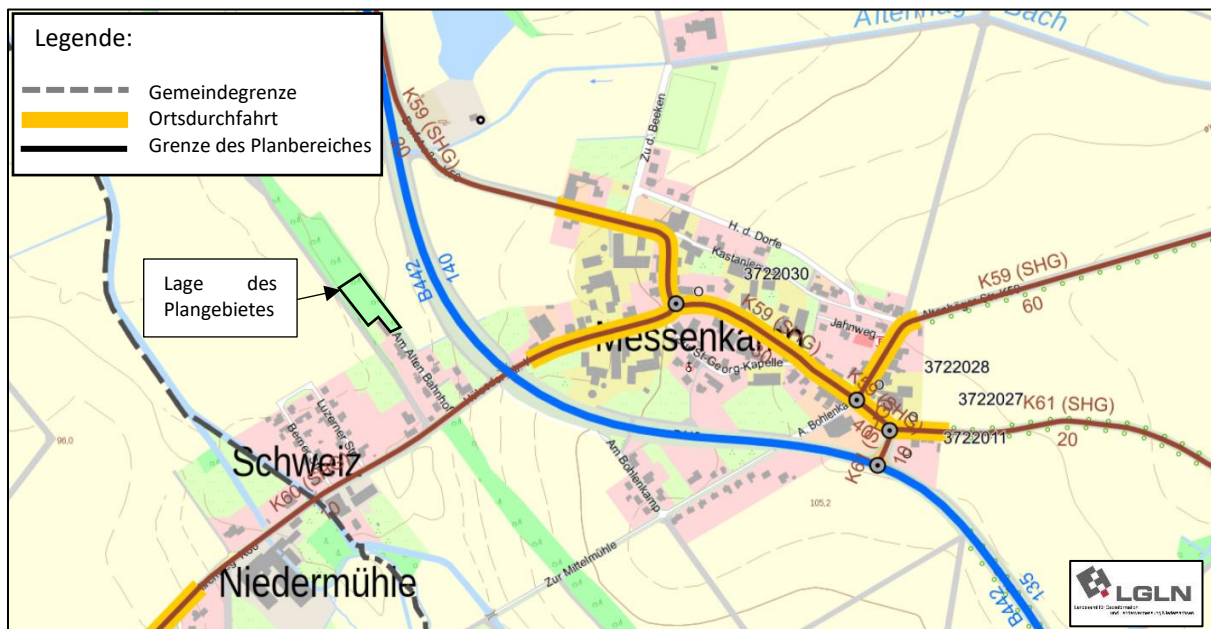


Abb. 8: Übersicht Verkehrswege mit OD, Auszug NWSIB Niedersachsen, Maßstab 1:5.000 i.O.

Durch das Zentrum von Messenkamp verläuft zudem die Bundesstraße 442 (B 442), die nördlich im Bereich Lauenau auf die Autobahn A 2 mit Anschluss Richtung Hannover bzw. Bielefeld führt.

Im südlichen Verlauf der B 442 sind nächstgelegenen die Orte Bad Münder, Springe und Hameln zu erreichen.



## 5 Vorgaben aus übergeordneten Plänen, Programmen, Gesetzen und Satzungen

Nachfolgend werden die sich aus übergeordneten Plänen und Programmen ergebenden Rahmenbedingungen für das Änderungsvorhaben, insbesondere mit Hinblick auf städtebauliche Belange, erläutert. Eine Ausführliche Betrachtung der Inhalte mit Bezug auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

### 5.1 Raumordnung

*„Das Landes-Raumordnungsprogramm hat gemäß [...] § 1 ROG der Leitvorstellung zu entsprechen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu verfolgen. Eine nachhaltige Raumentwicklung muss sich an Grundsätzen ausrichten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für alle Generationen verknüpfen.“<sup>1</sup>*

#### 5.1.1 Verordnung Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wurde 2008 neu bekannt gemacht und als Verordnung erlassen (LROP-VO), sodass kein gesetzlicher Teil mehr vorhanden ist. Seitdem hat es einige weitere Änderungen erfahren. Um die erfolgten Änderungen u.a. gesetzlicher und redaktioneller Art zu integrieren, wurde das LROP zunächst 2017, zuletzt im September 2022, erneut bekannt gemacht. Es liegt daher für die in Rede stehende Planung die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 17. September 2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl S. 521) zur Berücksichtigung in den Planunterlagen vor.

Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze. Die Inhalte des LROP werden in Textform und in einer Karte im Maßstab 1:500.000 sowie weiteren Erläuterungskarten (Anhänge 1 sowie 3 bis 8) wiedergegeben.

##### 5.1.1.1 *Allgemeine Aussagen*

Der **Punkt 1** des LROP beinhaltet die **Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**. Hierbei werden unter Punkt 1.1 *Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes* für die Planung relevante Vorgaben aufgeführt.

So sollen eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen sichern und durch ein koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung die regionspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft werden (1.1 01).

Ferner sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum führen. Hierbei sind u.a. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur vorzusehen. Des Weiteren soll eine Verbesserung der Infrastruktur durch eine optimierte Vernetzung erfolgen. Hierbei sollen die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich berücksichtigt und in diesem Zuge ebenfalls die Umweltbelange ressourcenschonend genutzt werden (1.1 02)

---

<sup>1</sup> Landes-Raumordnungsprogramm (2017/2022), Seite 69



Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (1.1 03)

Zudem soll den die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Hier steht auch im Vordergrund, die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitzustellen (1.1 07).

Die unter **Punkt 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur** genannten Ziele und Grundsätze betreffen die für die vorliegende Planung relevanten Punkte 2.1 *Entwicklung der Siedlungsstruktur* und 2.2 *Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte*

Gemäß Punkt 2.1 sollen im Rahmen von Planungen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden. Hier wird auf die Gewährleistung einer Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen abgestellt. Sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden (2.1 02).

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur bestimmt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Auslastung vorhandener und zu planender Infrastruktureinrichtungen bzw. der Verkehrseinrichtungen.

Insgesamt sollen durch eine geordnete und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Siedlungsentwicklung u.a. gute Lebensbedingungen sowie eine gute Lebensqualität in den Städten und Gemeinden gefördert werden und damit zu Standortentscheidungen nicht nur für den Wohnsitz, sondern insbesondere für wirtschaftliche Entwicklungen und damit für das Arbeitsangebot beitragen.

*„Unter dem Grundsatz gleichwertiger Lebensbedingungen sollen für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Eine räumliche Voraussetzung dafür ist, dass alle zentralen Siedlungsgebiete in das ÖPNV-Netz eingebunden sind. Darüber hinaus sollen alle weiteren an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebotenen Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden. Durch Sicherung und Entwicklung dieser Siedlungsstrukturen kann die Erreichbarkeit der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.“<sup>2</sup>*

In diesem Zusammenhang sollen benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen (2.1. 03).

Die sich im Rahmen der Planung in Bezug auf die Gemeinde Messenkamp und die westlich direkt angrenzende Gemeinde Hülsede darstellende Verflechtung soll gemeinsame arbeitsteilige Funktions- und Standortstrukturen ausbilden. Die Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten sind in einem solchen Fall nicht mehr nur einer Gemeinde zugeordnet, sondern ergänzen sich gegenseitig, sodass die Entwicklung eines neuen KiTa-Standortes für die Gemeinde Messenkamp, mit der Option auch Kinder aus umgebenden Gemeinden aufzunehmen, für die die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, den Vorgaben des LROP folgt.

<sup>2</sup> Ebd., Seite 89



Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend und an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden (2.1. 04).

Durch den Standort der zukünftigen Kindertagesstätte und dem möglichen Ausbau entsprechender verkehrlicher Infrastrukturen (vgl. Kapitel 4.3.4) kann auch mit Hinblick auf Folgekosten und die wirtschaftliche Tragfähigkeit diesem Grundsatz Folge geleistet werden.

Ferner sollen Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. (2.1 06)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Durch die in diesem Zusammenhang erfolgenden Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen erhalten werden. In diesem Zusammenhang sollen jedoch die Entwicklung der Siedlungsbereiche unterstützt und zur Verringerung weiterer Flächeninanspruchnahmen vorrangig vorhandene Flächenpotenziale (u.a. Brachflächen, leerstehende Bausubstanz) nachgenutzt werden, sodass eine Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vermieden werden kann.

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Die Angebote sollen dabei unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie u.a. der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Ferner sollen sie auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden (2.2 01).

In den Teilräumen des Landes sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden, wobei die Entwicklung an den regional individuell und strukturell vorliegenden Anforderungen einzelner Bevölkerungsgruppen zu orientieren ist und auf die Versorgungsstrukturen benachbarter Kommunen Rücksicht zu nehmen ist.

Es wird hervorgehoben, dass der räumlichen Zuordnung und angemessenen zeitlichen Erreichbarkeit bei der v.g. Entwicklung dabei eine wesentliche Bedeutung zukommt. Auch hier trägt die in der vorliegenden Planung vorgesehene Flächenausweisung für die angestrebte Ansiedlung einer Kindertagesstätte den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung, da sie durch kürzere Wege eine Möglichkeit der Betreuung auch für Familien ermöglicht, die nicht auf eigene PKW oder aufgrund ungünstiger Fahrtzeiten auf den ÖPNV zurückgreifen können. Hierdurch kann die Gemeinde Messenkamp die Wohnortbedingungen für junge Familien und Kinder verbessern.

Eine Erläuterung der für den Änderungsbereich relevanten Zentren und weitere Aussagen der Plandarstellungen sind dem nachfolgenden Kapitel zu entnehmen.

#### 5.1.1.2 Aussagen des LROP für den Änderungsbereich und Umgebung

Die Plandarstellung des LROP (2017) zeigt die Ziele der Raumordnung und damit die Vorrang- und Eignungsgebiete verschiedener Nutzungen auf.



Aus der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abb. 9) sind die dem Änderungsbereich der Gemeinde Messenkamp nächstgelegenen Mittelzentren Bad Nenndorf im Norden, Barsinghausen im Nordosten und Springe im Südosten zu entnehmen. Das nächstgelegene Oberzentrum Hannover befindet sich im weiteren nordöstlichen Verlauf.

Die *Autobahn 2* (A 2) verläuft aus Norden Richtung Südwesten, südlich von Bad Nenndorf und nördlich des Änderungsbereiches (rot-weiß). Aus Nordwesten führt die *Bundesstraße 442* (B 442) aus Richtung Bad Nenndorf durch die Gemeinde Messenkamp und teilt sich westlich Springe auf (rot). Die *Autobahn* und *Bundesstraße* sind als Vorranggebiete derselben dargestellt.

Aus Richtung Bad Nenndorf über Barsinghausen nach Osten führt eine Bahnverbindung, die als *Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke* (lila, schmal) verzeichnet ist. Nördlich Bad Nenndorfs, aus Wunstorf kommend und in Richtung Stadthagen führend, verläuft eine Eisenbahntrasse, die als *Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke* (lila, breit) dargestellt ist.

Die *Rodenberger Aue* und der südlich von Messenkamp entlangführende *Waltershagener Bach* sind als *Vorranggebiet linienförmiger Biotopverbund* (hellgrün) verzeichnet.

Des Weiteren ist Gemeindegrenze, die aus nordöstlicher in südwestlich Richtung südlich des OT Messenkamp verläuft, verzeichnet (dunkelgrau). Im Bereich der *Rodenberger Aue* verläuft die Gemeindegrenze zwischen Messenkamp und Hülsede und ist daher nicht sichtbar.

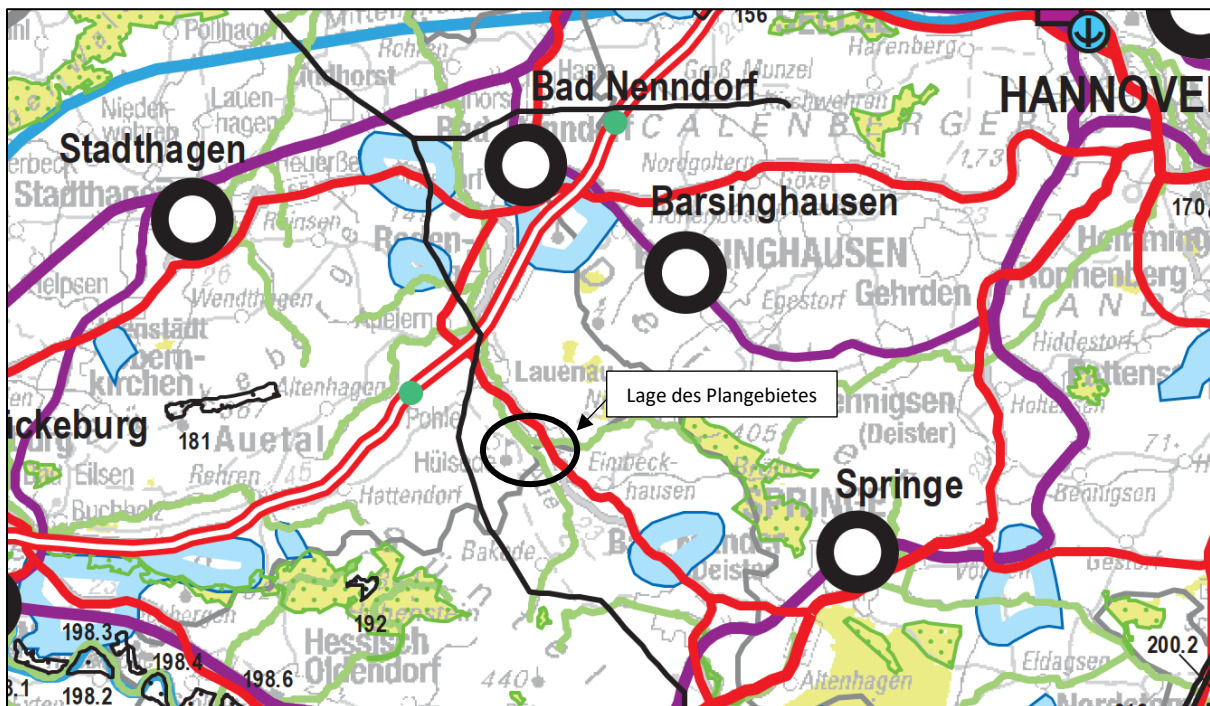


Abb. 9: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2017, Maßstab 1.500.000 i.O.

Die Änderungen des LROP (2022) sind in der nachfolgenden Karte (vgl. Abb. 10) dargestellt. Für den Bereich der 54. Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Darstellungen.

Der Biotopverbund um die *Rodenberger Aue* und den *Waltershagener Bach* sind weiterhin als *Vorranggebiete linienförmiger Biotopverbund* (hellgrün) verzeichnet.

Aus der Darstellung sind deutlich die hinzugetretenen Vorranggebiete für *Trinkwassergewinnung* (hellblau) im Bereich südlich Pohle / westlich Hülsede sowie *Kabeltrassenkorridor* (grau-lila) nordöstlich von Barsinghausen zu entnehmen.

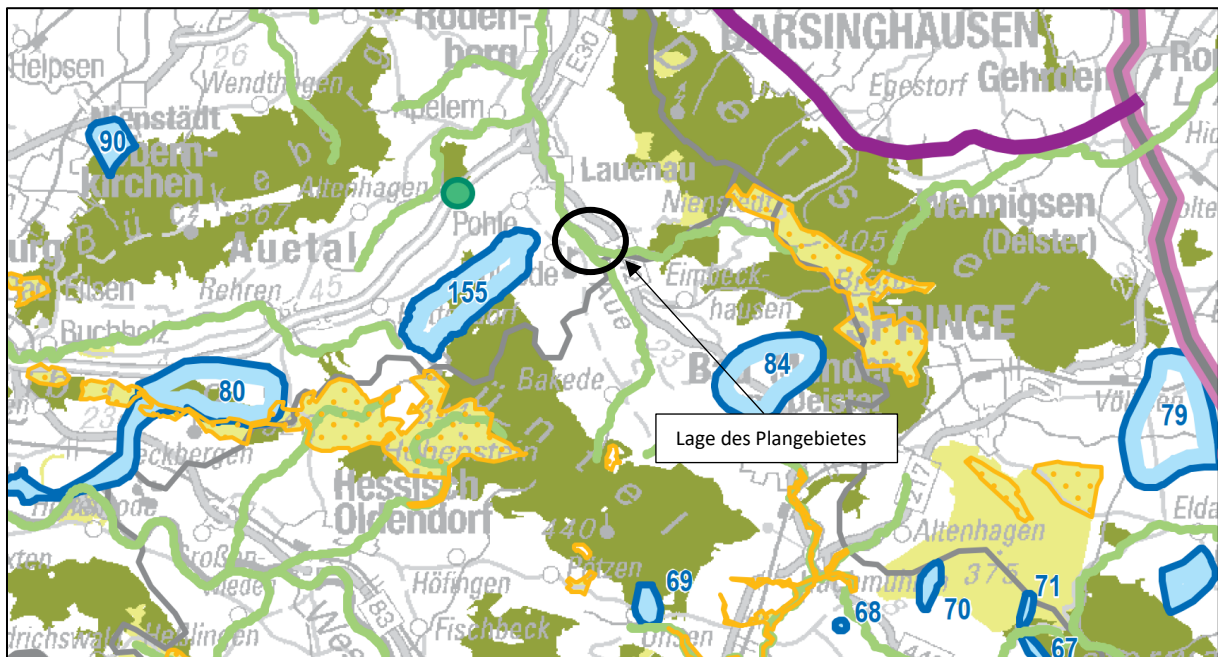


Abb. 10: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022, Maßstab 1:500.000 i.O.

#### Fazit:

Die 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes folgt den o.g. Inhalten des LROP, da durch sie die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte vorbereitet werden. Dies entspricht dem Ziel der bedarfsorientierten Entwicklung von Versorgungsstrukturen zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es kann eine Verbesserung der Lebensbedingungen junger Familien in der Gemeinden Messenkamp und deren Umkreis bewirkt werden. In diesem Zuge kann eine bereits beeinträchtigte, jedoch nur noch sporadisch genutzte Fläche unter dem Gesichtspunkt eines sparsamen Umgangs mit diesem Schutzgut einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die im LROP zeichnerisch dargestellten Inhalte stehen dem Änderungsvorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht entgegen. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs wird auf die Erläuterungen im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie weiteren Planungsebenen in den nachfolgenden Kapiteln verwiesen.

#### 5.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg wurde am 01.07.2003 in Verbindung mit §§ 27 und 8 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. 301) durch Satzung festgestellt.

Es verliert seine Rechtswirksamkeit nach zehn Jahren, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG). Demzufolge hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 28.11.2014 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen.

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über Raumordnung und Landesplanung behält daher in der vorliegenden Planung das als Grundlage berücksichtigte RROP 2003 aufgrund der beschlossenen Neuaufstellung seine Gültigkeit bis zum 02.01.2025.

Das RROP ist gem. § 7 Abs. 2 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Aufgrund der noch ausstehenden Neufassung des RROP bezieht sich die vorliegende Grundlage auf einen älteren





Stand des LROP, sodass ggf. abweichende Plandarstellungen der Ziele und Grundsätze auftreten können.

*„Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg übernimmt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die im LROP für das Kreisgebiet enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung und legt diese näher fest bzw. ergänzt sie, soweit dieses aus regionaler Sicht erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt. Darüber hinaus legt es weitere Ziele der Raumordnung fest, die mit dem LROP in Einklang stehen (vgl. § 7 Abs. 2 NROG).“<sup>3</sup>*

Es besteht aus einer beschreibenden Darstellung und einer zeichnerischen Darstellung (Plan im Maßstab 1:50.000).

Die beschreibende Darstellung ist in fünf Abschnitte gegliedert. Hierbei beziehen sich die Abschnitte A: *Grundsätze der Raumordnung* und B: *Ziele der Raumordnung und Allgemeinen Entwicklung des Landes* auf Inhalte des LROP (s.o.) und stellen daher eine Wiederholung dar.

In den Abschnitten C: *Ziele der Raumordnung* und D: *Ziele der Raumordnung (regionale Ziele des LK Schaumburg)* sind anschließend die Aussagen des RROP für den Landkreis Schaumburg enthalten.

Weitere Erläuterungen sind dem *Abschnitt E: Begründungen und Erläuterungen* zu entnehmen.

#### 5.1.2.1 Allgemeine Aussagen

##### Allgemeine Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In Abschnitt A werden **Grundsätze der Raumordnung** aufgeführt. Hierzu zählen u.a. eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes durch die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes sowie die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen. Ferner *„sollen die Raumordnung und Landesplanung darauf hinwirken, daß strukturell verflochtene Räume grenzübergreifend als Planungsräume betroffen und geeignete Formen der gemeinschaftlichen Planung eingerichtet werden, die der Entwicklung der Verflechtungsräume und ihrer Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dienen.“* (A 1).

In Bezug auf Bildung, Kultur und Soziales wird als Grundsatz hervorgehoben, dass ein vielfältiges und möglichst hochwertiges sowie räumlich ausgewogenes Bildungs- und Angebot einschl. der Ergänzung durch Fördermöglichkeiten, für die Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Bildungschancen ermöglicht (A 3.7).

Als weiterer Grundsatz der Raumordnung wird der Umweltschutz fokussiert. Hier wird auf Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgestellt. Insofern sollen bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft die *vorhandenen Ressourcen* (einschl. Boden und Gewässer / Grundwasser) geschont werden, die *Nutzungen nachhaltig sein und Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert werden* (A 2.0).

Ergänzt wird dies durch den Grundsatz, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind (A 2.1).

Die **Ziele der Raumordnung** beziehen sich u.a. auf die *Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes*, die *Entwicklung der Regionen* und die *ländlichen Räume*.

Es wird festgehalten: *„Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des*

---

<sup>3</sup> RROP Landkreis Schaumburg



*Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.“ (B 1.01).*

In Bezug auf die ländlichen Räume wird u.a. auf eine bedarfsgerechte Gestaltung und Weiterentwicklung der Siedlungs- und Infrastrukturen sowie die nachhaltige Sicherung und Verbesserung naturräumlicher Potenziale und ökologischer Funktionen abgestellt (B 3.01).

Die Raum- und Siedlungsstruktur soll hierbei insbesondere eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen ausbauen, eine die Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleisten (z.B. Ausbau von Verkehrsinfrastruktur) und die Naturraumpotenziale durch eine sozialverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen sichern (B 3.02).

#### Allgemeine Aussagen des RROP zum Landkreis Schaumburg

*Nachfolgend wird das sich aus dem LROP ergebende Ziel der Raumordnung (C) ergänzt bzw. der Bezug zum LK Schaumburg (D) aufgeführt.*

Die polyzentrische Siedlungsstruktur des Landkreises ist zu sichern und nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration weiterzuentwickeln. (C / D 1.1 03)

Durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen zur im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehenen Errichtung einer Kindertagesstätte für die Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis kann den Vorgaben des RROP gefolgt werden. Im Sinne der dezentralen Konzentration kann so eine Verringerung der sich in den Grund- und Mittelzentren des Landkreises befindlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung und dem Mangel an ausreichenden Plätzen in entsprechenden Betreuungsstätten entgegengewirkt werden.

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Belastung sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln; ihre Vernetzung ist anzustreben. (C / D 1.1 03)

Auf Ebene eines nachfolgenden Bebauungsplanes kann eine Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und in diesem Zuge eine Erhaltung der vorhandenen Biotop- bzw. Freiraumstrukturen festgesetzt werden. In diesem Zuge kann auch ein Beitrag zum Artenschutz geleistet werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund des übergeordneten Maßstabs im vorliegenden Fall keine Darstellung möglich, die zu einer Sicherung der Vegetationsbestände beiträgt.

Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiräume sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sind vorhandene Baulücken zu schließen und Ortsrandlagen abzurunden.

Siedlungsränder sind landschaftsgerecht zu gestalten. Es sind sanfte Übergänge zwischen Siedlungsbereichen und freier Landschaft durch eingegliederte und vernetzte Grünzüge zu schaffen. (C / D 1.5.02)

Durch die Inanspruchnahme von bereits zuvor beanspruchten Flächen durch den ehemaligen Bahnhof sowie darauffolgend durch verschiedene Freizeitnutzungen kann eine Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vermieden werden. Im Rahmen der Alternativenprüfung hat sich kein alternativer Standort in den OT Messenkamp und Altenhagen II dargestellt. Dem v.g. Grundsatz zur Abrundung der Ortsrandlage wird durch Inanspruchnahme der Flächen des Geltungsbereiches entsprochen. Eine landschaftsgerechte Gestaltung kann erst auf nachfolgender Planungsebene im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes festgesetzt werden.



Im Naturraum Weser- und Leinebergland mit seinen verschiedenen Landschaftseinheiten sind im Besonderen folgende Grundsätze zu berücksichtigen (nur zutreffende Punkte):

- Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes einer bewegten, von Tälern durchzogenen Mittelgebirgslandschaft,
- in den überwiegend nicht bewaldeten Landschaftseinheiten Erhaltung und Entwicklung der reichstrukturierten Kulturlandschaft als Mosaik aus Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen. Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölzen, Säumen) für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes anzureichern.
- Erhalt und Entwicklung typischer Siedlungsbiotope der Dörfer und Städte sowie strukturreicher Siedlungsränder. (C/ D 1.7.03.9)

Der Bahndamm mit seinen Vegetationsbeständen prägt das Landschaftsbild und führt zu einer Biotopstruktur, die die umgebenden Ackerflächen durchbricht. Im Rahmen eines auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes können zur Kompensation der Eingriffe im räumlichen Geltungsbereich Maßnahmen getroffen werden, die den v.g. Inhalten des RROP zuträglich sein können.

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. (C / D 3.2.02)

Die Flächen des Änderungsbereiches reichen anteilig in das v.g. Vorsorgegebiet hinein. Aufgrund der Vorbelastung durch die Nutzung als ehem. Bahnhof und die anschließenden Freizeitnutzungen, sind diese den bisher baulich unbeanspruchten Flächen des Vorsorgegebietes vorzuziehen, sodass diese auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

#### 5.1.2.2 Aussagen des RROP zum Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt südlich des Grundzentrums Lauenau. Nächstgelegene Mittelzentren sind die Stadt Barsinghausen im östlichen Verlauf, die zur Region Hannover gehört, sowie Bad Nenndorf im nördlichen Verlauf.

Die durch Messenkamp verlaufende B 442 ist im RROP als *Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung* festgelegt (D 3.6.3 01). Sie führt nördlich Lauenaus auf die A 2.

Entlang der *Rodenberger Aue* sowie des *Blumenhager Bachs* zwischen Lauenau und Messenkamp ist ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet. Weitere dieser Gebiete sind im gesamten Landkreis, insbesondere entlang einiger Gewässer und ihrer Auenbereiche sowie u.a. im Deister festgelegt. Direkt nördlich von Messenkamp verläuft ein Graben, der als *Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet ist.

Ferner sind die westlich von Messenkamp, im Bereich Meinsen und Hülse, sowie die nordöstlich von Messenkamp festgelegten *Vorsorge- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung* der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abb. 11) zu entnehmen.

Die Flächen Messenkamps werden überwiegend als bauleitplanerisch gesicherter Bereich aufgezeigt. Um die Siedlungsbereiche herum stellt sich die Landschaft als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials* dar.

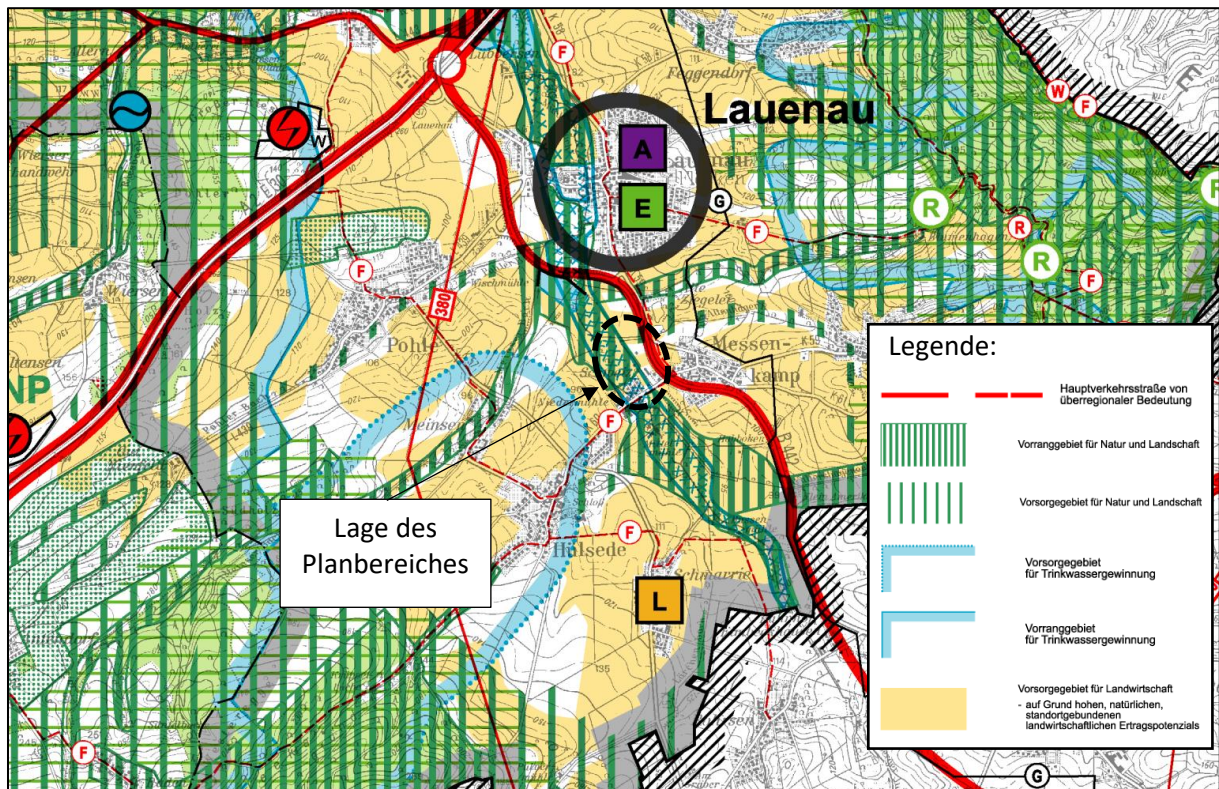


Abb. 11: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003, Maßstab 1:50.000 i.O.

Bei einer detaillierten Betrachtung (vgl. Abb. 12) sind deutlich die dem Plangebiet westliche angrenzenden Flächen zu Sicherung des Hochwasserabflusses erkennbar.

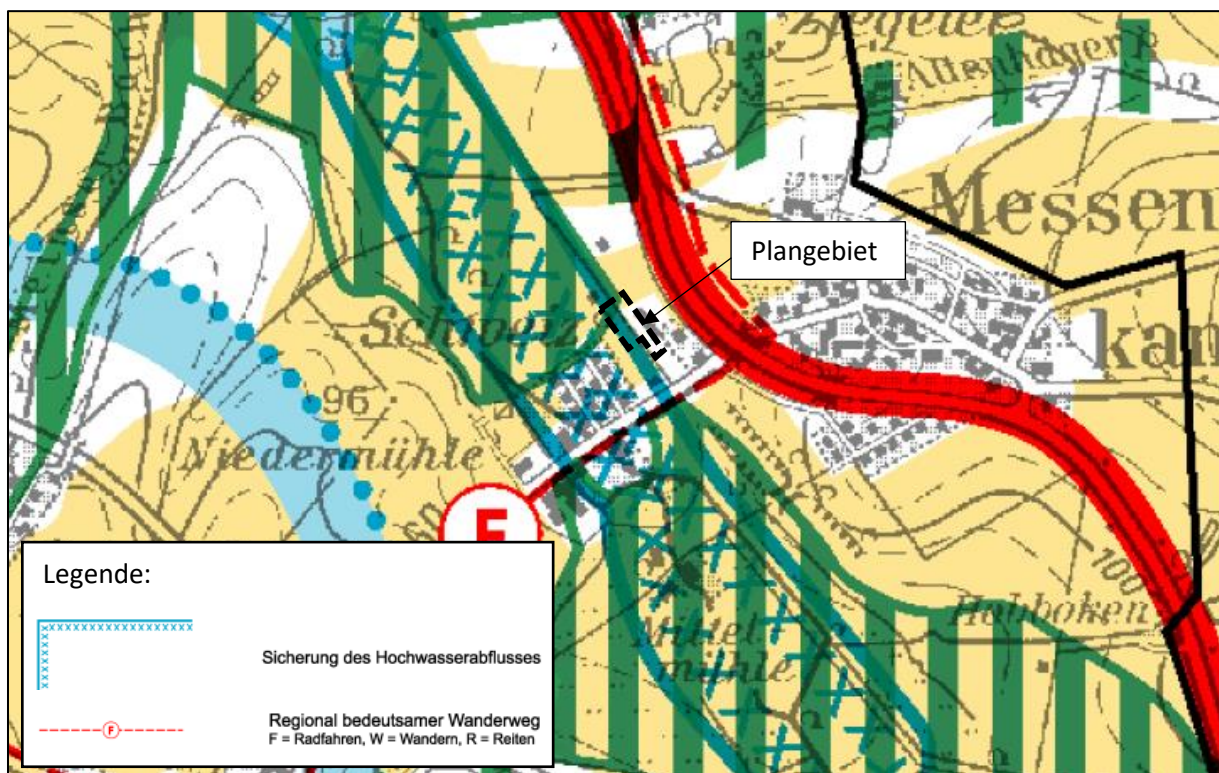


Abb. 12: Detailauszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK SHG (2003), Maßstab 1:50.000 i.O.



Es ist zudem der südlich der *Hülseder Straße* und anschließend auf Höhe der Bundesstraße nach Norden verlaufende Radweg verzeichnet. Dieser ist als *regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren* dargestellt.

Die Flächen des Änderungsbereiches reichen im südlichen Abschnitt in den bauleitplanerisch bereits gesicherten Bereich. Im nördlichen Bereich liegen sie innerhalb des o.g. *Vorsorgegebietes für Landwirtschaft*.

#### Fazit:

Die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes führen nicht zu unmittelbarem Baurecht. Sie bezieht sich jedoch auf Flächen, die bereits zuvor baulich beansprucht waren und anschließend für Freizeitnutzungen zur Verfügung standen.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches liegen aufgrund des übergeordneten Maßstabs innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, sind jedoch auf dem alten Bahndamm gelegen und stehen daher bereits aktuell nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Den Inhalten des RROP kann gefolgt werden, da die auf dem Bahndamm befindlichen Gehölze, soweit mit der Planung vereinbar, auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Festsetzungen gesichert werden können. Derzeit befindet sich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund des übergeordneten Maßstabs im vorliegenden Falls keine Darstellungen zur Sicherung der Vegetationsbestände zielführend und vorgesehen.

In Bezug auf die Inhalte des RROP, die sich auf die Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge beziehen, trägt die Änderung des Flächennutzungsplanes als Vorbereitung zur Entwicklung einer Kindertagesstätte ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben des RROP bei.

## **5.2 Landschaftsplanung**

### 5.2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind.

In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Eine ausführliche Betrachtung der Inhalte des Landschaftsprogrammes erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Aussagen mit Bezug auf die städtebaulichen Aspekte der in Rede stehenden Planung sind im Landschaftsprogramm nicht enthalten.

### 5.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2006)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg greift die Grundsätze und Ziele aus dem Landschaftsplan Niedersachsen auf. Er stellt die Erfordernisse an und Maßnahmen für den Naturschutzes auf Ebene des Landkreises detailliert dar.

In Bezug auf die städtebaulichen relevanten Inhalte sind zum einen die Flächennutzungen dargestellt. Hierbei sind die Siedlungsbereiche der OT Messenkamp und Altenhagen II als solche verzeichnet.



Östlich von Altenhagen II sind Wasserschutzgebiete dargestellt, die jedoch für die in Rede stehende Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht von Relevanz sind. In Bezug auf die Siedlungs- und Erholungsnutzung sind ebenfalls keine Darstellungen zu berücksichtigen.

Aussagen zu den Darstellungen von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgegriffen und erläutert.

### **5.3 Bestehende Bebauungspläne**

Innerhalb des Änderungsbereiches oder seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Bebauungspläne oder anderweitigen planungsrechtlichen Festsetzungen bekannt, die in Bezug auf die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes rückwirkend einen Konflikt auslösen.

### **5.4 Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung**

Die hierbei zu berücksichtigenden Gebiete werden zunächst der Europäischen Kommission gemeldet. Werden diese als Schutzgebiete angenommen, wird es als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ angesehen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Es befinden sich keine der Bereiche mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Belange des Umweltschutzes im Änderungsbereich.

### **5.5 Hochwasserschutz**

Die Gemeinde Messenkamp sowie die daran westlich anschließende Gemeinde Hülsede sind durch die Überschwemmungsgebiete der *Rodenberger Aue* betroffen.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist der Überschwemmungsbereich der Rodenberger Aue, der durch Verordnung gem. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgesetzt wurde, zu entnehmen. Diesen ergänzend ist das Risikogebiet der Rodenberger Aue gem. § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt.

Die Überschwemmungsgebiete sind gem. § 76 WHG durch die Landesregierung als Verordnung festzusetzen. Sie beziehen sich auf Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Die Risikogebiete (außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich liegt rd. 1,0 m über den westlichen angrenzenden Flächen auf dem alten Bahndamm. Durch seine erhöhte Lage befindet er sich außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete der Rodenberger Aue.

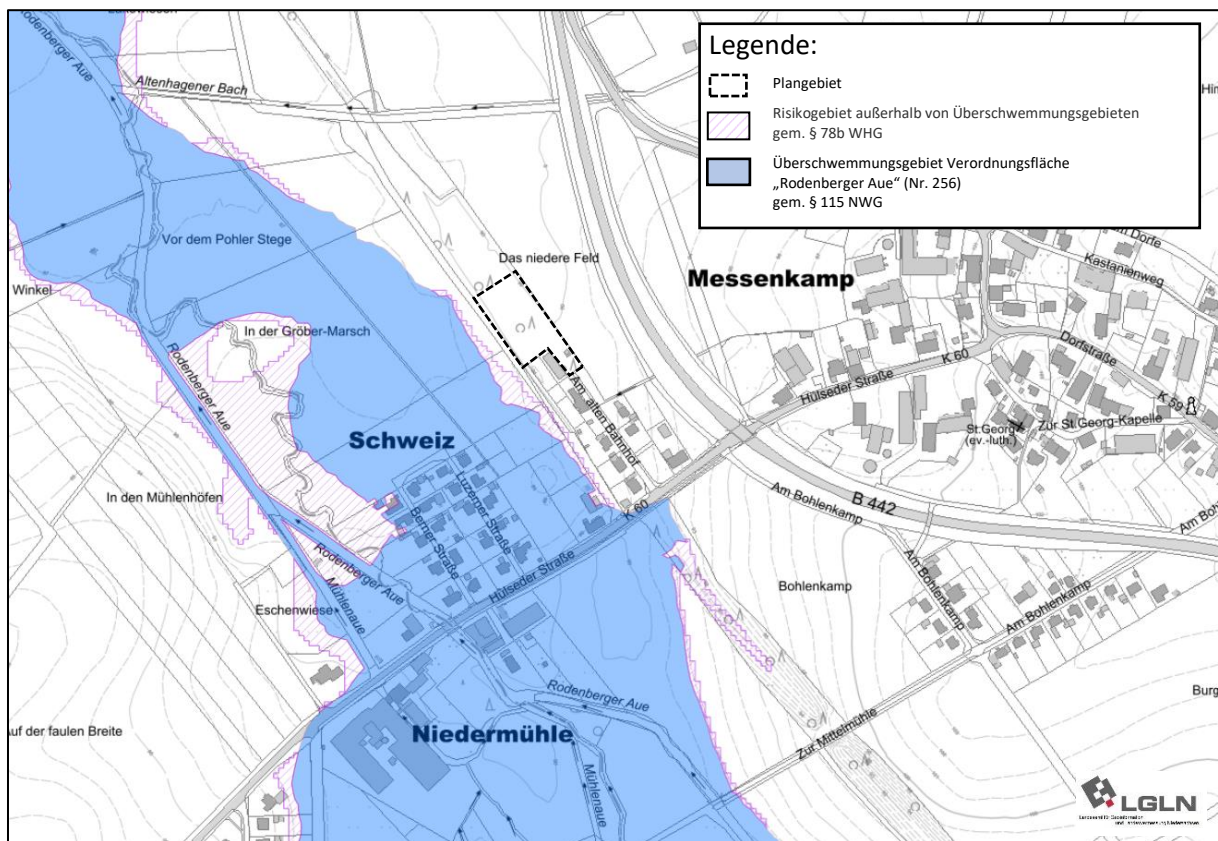


Abb. 13: Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet der Rodenberger Aue, Nds. Umweltkarten, o.M.

## 5.6 UVP-Pflicht

Im Rahmen der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes soll für den auf nachfolgender Ebene zu erstellenden Bebauungsplanes zur Errichtung einer Kindertagesstätte eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB für die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches dargestellt werden.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitpläne gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

## 6 Darstellungen der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

### 6.1 Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bisher als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellten Bereiche in die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Nr. 2 Abs. 2 a BauGB geändert werden.



## 6.2 Nachrichtliche Übernahmen

*Es sind keine erforderlichen nachrichtlichen Übernahmen für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg bekannt geworden.*

## 7 Belange von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Belange von Natur und Landschaft kurzgefasst aufgeführt. Eine ausführliche Betrachtung und Erläuterung, erfolgen im Rahmen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) gem. § 2 a BauGB.

### 7.1 Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben

#### 7.1.1 Rechtsgrundlage

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Bestandteile (hier: Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplanungen wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Der Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in die Schutzgüter erfolgt im Rahmen eines auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes. Für die in Rede stehende Planung befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof in der Erarbeitung.

Zur besseren Einordnung der Flächeninanspruchnahme wird aufgrund des übergeordneten Maßstabes der Flächennutzungsplanung eine überschlägige Eingriffsbilanzierung aufgestellt.

#### 7.1.2 Vorgaben der Raumordnung mit Bezug auf Natur und Landschaft

Im RROP für den Landkreis Schaumburg werden die Flächen entlang der *Rodenberger Aue* sowie des *Blumenhager Bachs* zwischen Lauenau und Messenkamp als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Weitere dieser Gebiete sind im gesamten Landkreis, insbesondere entlang einiger Gewässer und ihrer Auenbereiche sowie u.a. im Deister festgelegt. Direkt nördlich von Messenkamp verläuft ein Graben, der als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft verzeichnet ist.

Ferner sind westlich von Messenkamp, im Bereich Meinsen und Hülsede sowie nordöstlich von Messenkamp Vorsorge- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt.

Durch die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird kein unmittelbares Baurecht begründet. Es sind aufgrund des ausreichenden Abstandes keine Auswirkungen auf die v.g. Gebiete abzuleiten.

#### 7.1.3 Vorgaben der Landschaftsplanung mit Bezug auf Natur und Landschaft

*Für eine ausführliche Erläuterung der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes mit Bezug auf Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht (Teil II der Begründung) verwiesen.*

#### 7.1.4 Sonstige Schutzgebiete / Europäischer Habitatschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sowie seiner unmittelbaren angrenzenden Umgebung sind keine Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 23 – § 32) bekannt.





Für eine detaillierte Erläuterung wird auf den Umweltbericht (Teil II der Begründung) verwiesen.

## 7.2 Betrachtung der Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB erläutert. Im Rahmen der Begründung (Teil I) wird eine Zusammenfassung der detaillierten Betrachtung aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgeführt. Durch die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen, sodass für die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter auf die detaillierte Betrachtung der Schutzgüter auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes verwiesen wird. Für die in Rede stehende Planung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

### 7.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit teilweise als Freiflächen genutzt und stellen keinen hervorzuhebenden Erholungsraum dar. Im westlichen Bereich ist ein größerer Gehölzbestand ohne aktive Freizeitnutzung vorhanden.

Bei Durchführung des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes würden die Flächen für eine Freizeitnutzung nicht weiter zur Verfügung stehen.

Diesem Verlust gegenüberzustellen ist die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung planungsrechtliche Vorbereitung für Bau der geplanten Kindertagesstätte, der für die Einwohner der Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis zur Deckung der Betreuungsbedarfe beiträgt.

Unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Messenkamp benötigten Errichtung einer Kindertagesstätte im räumlichen Geltungsbereich zur Deckung der Betreuungsbedarfe ist die Umnutzung der Flächen von untergeordneter Bedeutung.

### 7.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

#### Pflanzen

Die Flächen des Änderungsbereiches sind durch den sich nach Nutzungsaufgabe auf dem alten Bahndamm entwickelten Gehölzbestand (*Birken-Zitterpappel-Pionierwald*) geprägt. Im östlichen Planbereich sind Freiflächen mit verschiedenen Nutzungen und kleineren Vegetationsbeständen vorhanden.

Diese setzen sich aus vier *Einzelbäumen*, einer randlichen Heckenstruktur (*Strauchhecke*) zur östlich angrenzenden Ackerfläche sowie den unversiegelten Rasen- (*artenreicher Scherrasen*) sowie Gras- und Staudenfluren (*halbruderales Gras- und Staudenflur*) zusammen.

Ferner befinden sich ein ehem. Bushäufchen (*sonstiges Bauwerk*) im Randbereich des Gehölzbestandes sowie im östlichen Bereich gepflasterte (*Wegeverbindung*) und geschotterte Flächen einer Boule-Bahn, eines Denkmals und versiegelte Flächen im Bereich der *Grillhütte*.

Im nördlichen Bereich sind zudem die Osterfeuerfläche (*halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte sowie Kleiner Müll- und Schuttplatz*) und ein *Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch* vorhanden, das sich im Westen an den Gehölzbestand (*Birken-Zitterpappel-Pionierwald*) anschließt.

Es wird an dieser Stelle auf den Biotoptypenplan in Kapitel 5.2 des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) verwiesen.

Die vorhandene Vegetation kann grundsätzlich im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und der Vorbereitung als Baufläche auf nachfolgender Ebene vollständig entfernt werden. Auf Ebene des



nachfolgenden Bebauungsplanes können verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Anpflanzen für einen plangebietsintern Ausgleich festgesetzt werden. Der darüberhinausgehende Kompensationsbedarf ist anschließend auf externen Flächen zu beglichen.

Der Änderungsbereich zeichnet sich durch die vorhandenen Biotoptypen als geeigneter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse mit den dazugehörigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Flächen zu Nahrungssuche aus. Anzeichen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien / Amphibien und hervorzuhebenden Insekten (z.B. Libellen, Laufkäfer) liegen nicht vor, können jedoch ohne fachgutachterliche Überprüfung nicht ausgeschlossen werden.

#### Brutvögel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“, dessen Geltungsbereich sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht, wurde für die Anfertigung der Vorentwurfsunterlagen eine Überprüfung der Brutvogelfauna durch die ABIA – Arten- und Biotopschutz GbR durchgeführt. Auf die Ergebnisse wird aufgrund der Deckung der Gebietsabgrenzung auch für die in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen.

Es wurden im UG 22 Brutvogelarten nachgewiesen, deren überwiegender Anteil zu den allgemein häufigen Arten zählt.

Von den 22 Brutvogelarten zählen jedoch der Girlitz, der Kuckuck und der Star gem. *Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens* als gefährdet. Die Goldammer wird auf der Vorwarnliste geführt.

*„Als (Halb-)Höhlenbrüter in Gehölzen und an Gebäuden kommen im UG bzw. dessen direkter Umgebung die Kohlmeise und der Hausrotschwanz (beide allgemein häufig und ungefährdet) wie auch der Star (gefährdet) vor.“*

Im Rahmen der Aufstellung eines auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Bebauungsplanes können CEF-Maßnahmen zum Ersatz der durch die Planung verloren gehenden Habitate von Kohlmeise, Hausrotschwanz und Star festgesetzt werden. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Entfernung der Habitate, zu nächsten Brutsaison vorhanden und zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung wirksam, d.h. durch Brutvögel angenommen, sein. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können die Habitate zunächst jedoch vollständig beseitigt werden. Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Aufstellung, der diese Inhalte berücksichtigen und Festsetzungen dazu treffen soll.

*Auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung der ABIA GbR (Anhang 1) wird verwiesen.*

#### Fledermäuse

Für Fledermäuse stellt sich der räumliche Geltungsbereich als geeignetes Habitat zur Nahrungssuche dar. Möglich sind auch Quartiersnutzungen in den Gehölzen (z.B. Baumhöhlen, abstehende Rinde) und den vorhandenen baulichen Anlagen. Eine Überprüfung auf Fledermäuse erfolgte jedoch nicht.

Der Gehölzbestand im westlichen Bereich hat vielmehr eine Bedeutung als Flugroute für Fledermäuse, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich beseitigt werden könnte.

Durch die Festsetzung von CEF-Maßnahmen in einem nachfolgenden Bebauungsplan, der (Teil-) Erhaltung von Leitstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Artenschutz kann anschließend eine Beeinträchtigung der v.g. Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten) ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

#### Biologische Vielfalt



Die biologische Vielfalt, d.h. die Biodiversität beschreibt die Ausstattung eines Bereiches mit verschiedenen Ökosystemen, die Vielfalt der vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten für den Bezugsraum, der i.d.R. durch einen Landschaftsraum oder ein geografisches Gebiet begrenzt ist.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist der Bezugsraum dem räumlichen Geltungsbereich gleichzusetzen.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Änderungsbereich im derzeitigen Ist-Zustand als von mittlerer Bedeutung zu bewerten.

Durch die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird eine Versiegelung und Entfernung von Vegetationsbeständen vorbereitet. Der Eingriff kann erst im Rahmen eines Bebauungsplanes ermittelt und durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation verringert werden.

### 7.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Planbereich liegt auf einer Höhe von rd. 90,5 bis 91,0 m NHN und steigt von Nordwesten nach Südosten leicht an. Er befindet sich auf dem alten Bahndamm und ist damit gegenüber der westlich angrenzenden Landschaft um rd. 1,0 m erhöht gelegen.

Gemäß Bodenkarte für Niedersachsen (Maßstab 1:50.000, BK 50) ist der Planbereich der Bodenregion (BR) Bergland zuzuordnen. Im südwestlichen Bereich ist er der Bodenlandschaft (BL) Auenablagerungen und im nordöstlichen Bereich der BL Lössgebiete zugeordnet.

Als Bodentyp liegt im Südwesten Tiefer Gley und im Nordosten Mittlere Gley-Parabraunerde vor, die Nutzung ist als Acker verzeichnet.

Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung generell mäßig gefährdet. Es besteht jedoch eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist bereits mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Verdichtung und Schadstoffeinträge zu rechnen.

Ferner ist der nordöstliche Planbereich als schutzwürdiger Boden dargestellt. Er wird als BFR 6 mit einer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes können im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsaufstellung Flächen im bisherigen Außenbereich in Anspruch genommen und teilweise vollständig versiegelt werden. Es besteht eine bereits vorhandene Beeinträchtigung durch die ehemalige Nutzung für den Bahnverkehr.

Die (Nach-) Nutzung der Flächen auf der ehemaligen Bahntrasse ist einer Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vorzuziehen.

Der Eingriff in den Boden verbleibt anschließend auf den Flächen, solange eine bauliche Beanspruchung besteht. Eine vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist nicht möglich.

Auf das Kapitel 7.3 zum Thema Altlasten und Kampfmittel wird verwiesen.

### 7.2.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Planbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das verordnete Überschwemmungsgebiet sowie die Risikogebiete der *Rodenberger Aue* reichen aus westlicher Richtung nahezu an den Geltungsbereich heran. Aufgrund der rd. 1,0 m erhöhten Lage der ehemaligen Bahntrasse sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als hydrogeologische Einheit liegen für den Planbereich *Flussablagerungen* bzw. *Hang- und Schwemmlagerungen* vor. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird mit einer Grundwasserstufe (GWS) 5 – sehr tief dargestellt. Für den südwestlichen Bereich ist eine GWS 3 –



mittel verzeichnet. Insgesamt ist eine Grundwasserzehrung für den Planbereich vorhanden, sodass weniger Grundwasser neu entsteht als verbraucht wird.

Der auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung mögliche Eingriff in den Wasserhaushalt und damit verbundene Versiegelungen sind unvermeidbar. Durch den Verlust der Bodenfunktionen werden auch die Funktionen mit Hinblick auf den Wasserhaushalt einschl. der Grundwasserneubildung gestört. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie Neubildung des Grundwassers ist auf den versiegelten Flächen nicht mehr möglich.

Die nachfolgend möglichen Eingriffe in den Boden und damit den Wasserhaushalt führen zu einer Störung der Grundwasserneubildung, die bis zu dem Zeitpunkt der Entfernung baulicher Anlagen bzw. Entsiegelung der Flächen im Änderungsbereich verbleibt. Der Anfall einer erhöhten Menge Oberflächenwassers kann durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes vermieden werden.

#### 7.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt eine Verdunstungsrate von 537 mm im Jahr vor. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 ° C. In Zusammenhang mit einem Niederschlag von 736 mm im Jahr beträgt die klimatische Wasserbilanz 198 mm jährlich.

Die im Änderungsbereich gelegenen, unversiegelten Flächen tragen derzeit zur Frischluftentstehung und Verdunstung bei. Vorhandene Vegetationsbestände, insbesondere die im westlichen bzw. südwestlichen Planbereich befindlichen Gehölz- und Strauchstrukturen, leisten einen Beitrag zur Frischluftentstehung und Abkühlung des Siedlungsbereiches sowie zur Staubfilterung aus landwirtschaftlichen und verkehrlichen Emissionen.

Durch die, nach Änderung des Flächennutzungsplanes und daran anschließende Aufstellung eines Bebauungsplanes, mögliche Versiegelung von Flächen und Entfernung dort vorhandener Vegetationsbestände entfallen die der klimatischen Entwicklung zuträgliche Verdunstung und Frischluftentstehung im Plangebiet. Diese Auswirkungen sind aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch im Gesamtzusammenhang des Siedlungsbereiches im OT Messenkamp als von geringer Bedeutung einzustufen.

Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes können Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Vegetationsbestände sowie ergänzende Durchgrünungsmaßnahmen getroffen werden, die einen kleinräumigen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

#### 7.2.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

In Bezug auf die Landschaft und das Landschaftsbild fügt der Änderungsbereich sich in die Umgebung ein. In westlicher bzw. nördlicher Richtung sind Vegetationsbestände vorhanden, die die Bauflächen zur freien Landschaft und den angrenzenden Siedlungsbereichen erfassen. In südwestlicher und südlicher Richtung sind bauliche Anlagen an der Straße *Am alten Bahnhof* vorhanden, sodass hier ein optischer Anschluss an den Siedlungsbereich besteht. In östlicher Richtung schließt eine landwirtschaftliche Fläche an.

Aufgrund der vorhandenen Bundesstraße im östlichen Verlauf ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Im Rahmen der auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes können Festsetzungen zur Integration des Planbereiches in die Landschaft festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist jedoch eine Entfernung der Vegetationsbestände grundsätzlich möglich. Für die in Rede stehende Fläche befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.



### 7.2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsvorhabens ist durch vorhandene Gehölzstrukturen im westlichen und südwestlichen Bereich sowie durch die Nutzung für Freizeitgestaltungen geprägt. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich bzw. der unmittelbaren Umgebung, die durch die Planung betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Informationen über archäologische Funde liegen für den Änderungsbereich sowie für daran angrenzende Flächen nicht vor.

Da die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes kein unmittelbares Baurecht hervorruft, sind derzeit auch keine Beeinträchtigungen von historischen bzw. schützenswerten bauliche Anlagen bekannt.

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht vollständig auszuschließen. Die Melde- und Sicherungspflicht gem. § 14 NDSchG, ist zu beachten. Auf das Kapitel 9.1 wird verwiesen.

## 7.3 Wechselwirkungen

Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren komplexen Wechselwirkungen.

## 7.4 Eingriffsregelung

### 7.4.1 Rechtsgrundlage

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Im Rahmen der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes werden daher mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt, die in einem im auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplan zur Anwendung kommen können.

### 7.4.2 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen sollen vermeidbare Eingriffe durch die Planung ausschließen.

Im Rahmen der Aufstellung eines auf nachfolgender Planungsebene zu entwickelnden Bebauungsplanes können folgende Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen vorgesehen werden:

- Erhaltung von Vegetationsbeständen (Habitatschutz, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft)
- Beschränkung der Flächenversiegelung (Boden, Wasser, Landschaftsbild)
- Verortung der baulichen Anlagen durch Baugrenzen (Landschaftsbild, menschliche Gesundheit)
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (Landschaftsbild)

### 7.4.3 Mögliche Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen

Verminderungsmaßnahmen / Minimierungsmaßnahmen sollen unvermeidbare Eingriffe durch die Planung so weit wie möglich reduzieren.

Im Rahmen der Aufstellung eines auf nachfolgender Planungsebene zu entwickelnden Bebauungsplanes können folgende Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen vorgesehen werden:



- Festsetzung von Maßnahmen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung (Wasser, menschliche Gesundheit, Sachgüter)
- Festsetzung zur Durchgrünung des Plangebietes (Tiere, menschliche Gesundheit, Klima, Luft)
- Beachtung der Bauzeitenregelung (Tiere)

## 7.5 Eingriffsbewertung (Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft für den Ist-Zustand des Plangebietes (bei Aufstellungsbeschluss) sowie im Plan-Zustand gegenübergestellt und das bodenrechtliche Kompensationserfordernis (in m<sup>2</sup> / Werteinheiten (WE)) ermittelt.

Auf die ausführliche tabellarische Bilanzierung im Umweltbericht (Teil II der Begründung, Kapitel 6.2) wird verwiesen.

Im Rahmen der Änderung von Flächennutzungsplänen kann der Eingriff aufgrund des übergeordneten Maßstabs grundsätzlich nur abgeschätzt werden.

**Flächenwert Plan-Zustand – Flächenwert Ist-Zustand**

**= Flächenwert für Kompensation**

**3.6568 – 18.204 = - 14.635**

**Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich ein Kompensationsdefizit von rd. 14.635 m<sup>2</sup>(WE).**

Eine flächengenaue Ermittlung des Eingriffs erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene. Das Kompensationserfordernis auf Ebene des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend geringer. Für die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

## 7.6 Mögliche Maßnahmen zur Kompensation verbleibender Auswirkungen

Eine Kompensation ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird.

Im Rahmen der Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs, ggf. auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen), festzusetzen.

Aussagen zu externen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen), die im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ festgesetzt werden, sind den zugehörigen Planunterlagen zu entnehmen.

## 8 Immissionsschutz

Unter die im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigende Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB erfolgt durch Prüfung der für den Planbereich und dessen Umgebung relevanten immissionsschutzrechtlichen Aspekte.

Dieser Aspekt findet sich auch in der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Sie sind als abwägungsrelevante Inhalte gem. § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und bewerten (Abwägungsmaterial).

### 8.1 Vorbelastungen

Der Änderungsbereich sowie die angrenzende Umgebung sind bereits durch die vorhandenen Wohn-/ Mischnutzungen geprägt. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind südöstlich eine gemischte



Baufläche und südwestlich eine Wohnbaufläche dargestellt. Sie werden nachfolgend für eine Beurteilung herangezogen.

Ferner verläuft südlich des Änderungsbereiches die Anwohnerstraße „Am alten Bahnhof“, die an die südlich verlaufende Kreisstraße 60 (K 60) anschließt. Im östlichen Verlauf ist in einer Entfernung von rd. 70 m Luftlinie (LL) die Bundesstraße 442 vorhanden. Aus diesen Verkehrsflächen gehen bereits Emissionen hervor, die auf den Änderungsbereich einwirken.

Des Weiteren sind Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen vorhanden.

## 8.2 Lärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen, die für Bauleitplanungen relevant sind, sind insbesondere die *DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau*, die *DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau* sowie die *TA-Lärm* heranzuziehen.

Die TA-Lärm ist grundsätzlich insofern relevant, als dass im Rahmen von Angebotsplanungen zu prüfen ist, ob eine planungsrechtlich zulässige Nutzung auch tatsächlich möglich ist. Für die in Rede stehende Planung ist die TA-Lärm daher nicht zu berücksichtigen, da sich diese auf die Vereinbarkeit von Gewerbelärm zu umgebenden Nutzungen bezieht und in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches keine gewerblichen Bauflächen vorhanden sind.

Nachfolgend wird auf die v.g. Regelwerke allgemein eingegangen.

### 8.2.1 DIN 18005

Die *DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau* ist für Bauleitplanungen in Bezug auf zulässige Lärmwerte maßgeblich und soll ein möglichst ungestörtes Nebeneinander zwischen Wohnen und Arbeiten sowie dem Verkehr herbeiführen.

Berücksichtigt werden im Rahmen der DIN 18005 u.a. auf den Bezugspunkt (Plangebiet) einwirkende und durch vorhandene Nutzungen emittierter Gewerbe-/Industrielärm, Freizeitlärm sowie Verkehrslärm.

Die Werte der DIN 18005 sind sogenannte "Orientierungswerte", die vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. WA-Gebieten) und für Neuplanungen von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen können und die auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken zu berücksichtigen.

Für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden können, sind im Anhang 1 der DIN 18005 Orientierungswerte für Beurteilungspegel aufgeführt, die in begründeten Fällen jedoch überschritten werden können. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

Die Orientierungswerte unterliegen vollständig der gemeindlichen Abwägung. Es handelt sich nicht um Grenzwerte, d.h. den Orientierungswerten der DIN 18005 kommt keine den Richtwerten der TA-Lärm vergleichbare Bindungswirkung zu.

Im Falle einer Überschreitung wird überprüft, ob diese „unzumutbar“, d.h. gesundheitsschädlich ist. Es sind dann ggf. weitere Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich, die primär durch aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzbauwerke), alternativ passiv durch bauliche Maßnahmen (z.B. nicht-öffenbare Fenster, fensterunabhängige Belüftungen, Gebäudeanordnung und -grundriss) zu den v.g. gesunden Wohnverhältnissen beitragen sollen. Hier wird anschließend die DIN 4109 herangezogen.

Für die verschiedenen und z.B. in einem Bebauungsplan festgesetztem Nutzungsarten sind folgende Orientierungswerte zu berücksichtigen (gem. Beiblatt 1, gekürzte Darstellung):



Tab. 4: Orientierungswerte gem. DIN 18005

Nutzungsart gem. BauNVO	Tagwerte	Nachtwerte
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	40 dB(A) bzw. 35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
Mischgebiet (MI), Dorfgebiet (MD)	60 dB(A)	50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE), Kerngebiete (MK)	65 dB(A)	55 dB(A) bzw. 50 dB(A)
Bei Sondergebieten (SO) und Industriegebieten (GI) gelten abweichende Orientierungswerte, je nach Nutzungsart und Schutzbedürftigkeit		

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Ferner sollen die Orientierungswerte bereits am Rande der jeweiligen Bauflächen (z.B. WA-Gebiet) bzw. den überbaubaren Grundstückflächen eingehalten werden.

Für die Beurteilung der Geräuschpegel ist tagsüber der Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr und in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu Grunde zu legen.

#### 8.2.2 DIN 4109

Des Weiteren ist die *DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau* zu beachten, die die Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz beschreibt.

Die Norm legt die Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen schutzbedürftiger Räume (z.B. Schlafräume, Aufenthaltsräume) sowie an die zulässigen Schallpegel in den Räumen zum Erreichen der Schallschutzziele (d.h. keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens, Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) fest, die verpflichtend einzuhalten sind.

Die Anforderungen der Norm gelten zum Schutz

- gegen Geräusche aus fremden Räumen (z. B. Nachbarwohnungen), die bei deren bestimmungsgemäßer Nutzung entstehen,
- gegen Geräusche von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die im selben oder in baulich damit verbundenen Gebäuden vorhanden sind,
- gegen Außenlärm, z. B. Verkehrslärm und Lärm aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht mit den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen baulich verbunden sind

und bilden die Grundlage für erforderliche Baukonstruktionen bei Neubauten sowie für bauliche Änderungen bestehender Bauten.

Im Rahmen von Bauleitplanungen werden unter Verwendung der DIN 4109 Lärmpegelbereiche berücksichtigt, die wiederum auf die maßgeblichen Außenlärmpegel an Gebäuden abstellen. Aus den Lärmpegelbereichen ergeben sich die o.g. baulichen Anforderungen bzw. Einschränkungen. So kann z.B. eine Schalldämmung (u.a. Fenster), die Platzierung von Schlaf- und Ruheräumen entsprechend der Lärmpegelbereich berücksichtigt werden. Für die Bauleitplanung sind diese Lärmpegelbereiche ausschlaggebend, weil unter Berücksichtigung baulicher Maßnahmen (aktiv / passiv) bestimmte Bereiche eines Geltungsbereiches dennoch insofern durch Lärm belastet sein können, dass eine Nutzung ohne Gesundheitsgefährdung nicht möglich ist. Durch die Festsetzung der Baugrenze kann dann die überbaubare Fläche derart platziert werden, dass bei Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baugrenze eine Vermeidung der Gesundheitsgefährdung gewährleistet wird.





Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung liegt bei einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmpegelbereiche und maßgeblichen Außenlärmpegel verhalten sich wie folgt:

Tab. 5: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80

### 8.2.3 Berücksichtigung in der Planung

Für die in Rede stehende Planung liegt kein Lärm-/Schallgutachten vor.

Es wird jedoch aufgrund der südlich angrenzenden bereits vorhandenen Wohn- und Mischnutzungen (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) davon ausgegangen, dass für die Nutzung des Planbereiches als Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer Kindertagesstätte kein grundsätzlicher Konflikt besteht. Die im Südosten in Richtung der Bundesstraße bereits vorhandenen Siedlungsbereiche sind nach aktuellem Kenntnisstand den Verkehrslärmimmissionen in vergleichbarem Maße ausgesetzt, wie die Fläche des Änderungsbereiches. Hier ist kein Konflikt bekannt. Auch die Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sind für die geplante Kindertagesstätte nicht von Bedeutung, da sie überwiegend saisonal bedingt auftreten und daher insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Bezüglich der Auswirkungen der Ansiedlung einer Kindertagesstätte auf angrenzende Nutzungen wird zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls kein Konflikt gesehen.

Aus Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sowie Spielplätzen und ähnliche Einrichtungen kann sogenannter „Freizeitlärm“ auf die Wohn- und Mischnutzungen einwirken. Dieser „Kinderlärm“ gilt jedoch als sozial adäquat und zumutbar. Er wird im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung angesehen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. (vgl. § 22 Abs. 1 a BImSchG). Für die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen sind daher nach aktuellem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf der Straße *Am alten Bahnhof* ist bereits durch die Nutzung der Lagergebäude südlich des Änderungsbereiches sowie durch z.B. Postfahrzeuge und Abfallfahrzeuge im Zusammenhang mit den Wohn- / Mischnutzungen entstehender Lärm vorhanden.

Insgesamt sind mit Bezug auf den Schallschutz und Lärmeinwirkungen nach aktuellem Kenntnisstand keine Konflikte durch die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan und die dementsprechend mögliche Nutzung ableitbar.

## 8.3 Geruch / Staub

Gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Gerüche als Immissionen anzusehen.



Zur Beurteilung der auf ein Plangebiet einwirkenden Staub- und Geruchsemissionen bzw. der daraus auf angrenzende Nutzungen hervorgehenden Emissionen sind die GeruchsImmissions-Richtlinie (kurz: GIRL, *Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen*) und die TA Luft (*Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft*) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die TA-Luft enthielt zunächst keine Regelungen für Geruchsmissionen, so dass die Notwendigkeit bestand, eine Geruchsmissionen-Richtlinie zu entwickeln, die diesen Bereich abdeckt. Seit dem 01.12.2021 beinhaltet die Neufassung der TA-Luft die zuvor entwickelte GIRL, die nun unter „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ im Anhang 7 der TA Luft zu finden ist.

Ferner ist die TA-Luft im vorliegenden Fall jedoch nicht von Relevanz, da die geplante Nutzung der Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte keine Immissionen verursacht, die durch die TA Luft zu berücksichtigen sind und sich in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches nach aktuellem Kenntnisstand keine Anlagen befinden, die durch ihr Immissionsverhalten Beeinträchtigungen im Plangebiet hervorrufen würden.

### 8.3.1 Geruchsmissionen-Richtlinie

Die Geruchsmissionen-Richtlinie (GIRL) stellte eine Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen dar. Sie stellte ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des immissionsschutzrechtlichen Vollzugs dar und sollte helfen, Geruchsbelästigungen der Bevölkerung über ein validiertes Bewertungsschema zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen (i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) abzuschätzen und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit ihrer Übernahme als Anhang 7 in die TA Luft konnten die Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen die bestehende Regelungslücke innerhalb der TA Luft 2002 schließen und somit zu einer Vereinheitlichung und Gleichbehandlung im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beitragen. Sie soll nur bei Anlagen zur Anwendung kommen, von denen jeweils relevante Geruchsemissionen ausgehen können.

Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind.

Gem. Anlage 1 der GIRL können „*In der Umwelt [...] Geruchsbelästigungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht werden.*“ Diese sind nicht wie Immissionen durch Luftverunreinigungen in der Luft messbar, sondern für jede Person unterschiedlich wahrnehmbar.

Die belästigende Wirkung von Geruchsmissionen ist stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängig. Ob eine Belästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen ist, hängt nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern u.a. auch von der Geruchsqualität, -intensität, Hedonik (angenehm, neutral oder unangenehm), der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen und weiteren Kriterien ab.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass mit der Geruchshäufigkeit eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.

Die Ermittlung der zusätzlich zur Grundbelastung zu erwartenden Belastung (z.B. vorhandener Landwirtschaftlicher Betrieb + neu zu planender landwirtschaftlicher Betrieb) erfolgt durch eine Geruchsausbreitungsrechnung. Sie ist auf der Basis der VDI-Richtlinie 3788 Blatt 1 (2000), des Anhangs 3 der TA-Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch durchzuführen. Die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung durch einen ggf. hinzutretenden Betrieb o.ä. ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert (vgl. Tab. 6) zu vergleichen ist.



Bei den unten angegebenen Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr für den planungsrechtlichen Innenbereich. Diese können bei Planungen im Außenbereich bis zu einem Wert von 0,25 durch landwirtschaftliche Gerüche überschritten werden und dennoch im Einzelfall mit einem Vorhaben vereinbar sein. Auch innerhalb von im planungsrechtlichen Innenbereich gelegenen Dorfgebieten, kann ein Immissionswert von bis zu 0,20 abgewogen werden.

Für den Innenbereich sind folgende Werte zu berücksichtigen.

Tab. 6: Immissionswerte Jahresgeruchsstunden gem. GIRL

Nutzungsart	Relative Häufigkeit Jahresgeruchsstunden
Wohn- & Mischgebiete	0,10
Gewerbe- & Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15 (0,20)

### 8.3.2 Berücksichtigung in der Planung

Eine Beurteilung der Geruchssituation sowie eine Prüfung von Luftschadstoffen in Form eines Gutachtens liegt für die Planung nicht vor. Insgesamt wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes kein unmittelbares Baurecht geschaffen, sodass potenzielle Konflikte auf nachfolgender Planungsebene zu lösen wären.

Wie v.g. ist durch die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte kein Emissionsverhalten zu erwarten, dass im Rahmen der TA-Luft oder GIRL zu beurteilende Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen hervorruft.

Auch befinden sich in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches keine Anlagen, die in Bezug auf ihre Immissionen in der Luft oder Geruch zu prüfen sind. Für die vorhandenen südlich gelegenen Wohn- und Mischnutzungen sind keine Konflikte bekannt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung („Gute fachliche Praxis“) auf angrenzenden Flächen ist mit saisonalen Staubeinträgen sowie Geruchsbelästigungen (z.B. nach Gülleaustrag) zu rechnen. Diese sind jedoch als Einzelereignisse anzusehen und nicht dauerhaft als Beeinträchtigung bzw. Belästigung vorhanden, sodass auch hier kein Konflikt mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte abzuleiten ist.

## 8.4 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung gem. § 2 BImSchV

Im Rahmen der Beurteilung des Immissionsschutzes bei Bauleitplanungen sind das sog. *Trennungsgebot* gem. § 50 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*) sowie die *Störfall-Verordnung* gem. § 12 BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung, *12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*) zu berücksichtigen.

### 8.4.1 Trennungsgebot

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (u.a. öffentliche Bereiche, Verkehrswege, Freizeitgebiete) so weit wie möglich vermieden werden. Ebenso sollen Beeinträchtigungen von unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder



besonders empfindlichen Gebieten, so weit wie möglich vermieden werden. Die Flächen und Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass keine Konflikte hervorgerufen werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

In der in Rede stehenden Planung sind die geplanten Gemeinbedarfsflächen in einem ausreichenden Abstand zu Anlagen gelegen, die im Rahmen des Trennungsgebotes zu berücksichtigen sind. Ein Konflikt ist daher durch die Ausweisung der Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.

#### 8.4.2 Störfallverordnung

Die Störfall-Verordnung gem. § 12. BImSchV findet Anwendung auf Betriebsbereiche, die aus genehmigungs- und nicht-genehmigungs-bedürftigen Anlagen bestehen können. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Störfall-Betrieb handelt, ist die Menge der gefährlichen Stoffe aus der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV zur Beurteilung heranzuziehen.

Durch die Störfall-Verordnung sollen Störfällen verhindert und die Auswirkungen von aufgetretenen Störfällen begrenzt werden.

Der Betreiber einer Anlage, die mit Stoffen des Anhang I arbeitet, hat gem. § 8 Abs. 1 der Störfall-Verordnung vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren ist gem. § 19 Abs. 1 der Störfall-Verordnung für bestimmte Betriebsbereiche u.a. ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.

In der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind keine Störfall-Betriebe bekannt, sodass hier nicht mit Konflikten und Gefahren zu rechnen ist.

## 9 **Sonstige Belange**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen keine direkten Eingriffe in die Schutzgüter. Die nachfolgend aufgeführten Inhalte dienen der Information und sind in einem auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplan als Hinweise und ggf. Festsetzungen aufzuführen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

### 9.1 **Denkmalpflege**

#### 9.1.1 Archäologie

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



### 9.1.2 Baudenkmale

Innerhalb des Änderungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung sind keine Baudenkmale oder Denkmalensembles bekannt.

## 9.2 **Klimaschutz / Klimaanpassung**

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine unmittelbaren Eingriffe ermöglicht und keine Festsetzungen getroffen, sodass keine Maßnahmen zum Klimaschutz gesichert werden können. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene können jedoch der Erhalt vorhandener Gehölzbestände sowie Maßnahmen zur Durchgrünung vorgesehen werden. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, da durch die Vegetationsbestände der Konzentration von Flächenversiegelungen entgegengewirkt und die Verdunstungsrate und damit verbundene Frischluftentstehung erhalten bzw. gefördert werden können. Ferner kann die versiegelbare Fläche durch die Festsetzung einer für das Vorhaben und die Umgebung angemessenen geringen Grundflächenzahl festgesetzt werden.

Eine riegelartige Bebauung mit einer Barrierewirkung, die Einfluss auf Frischluftströme hat, kann im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene ausgeschlossen werden.

Bei der Errichtung der baulichen Anlagen ist das GebäudeEnergieGesetz (GEG) in seiner aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Ziel des GEG ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb.

## 9.3 **Altlasten und Kampfmittel**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder Rüstungsaltlasten sowie Kampfmittelfunde im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bekannt.

Durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde eine Stellungnahme (TB-2023-01177) mit Datum vom 02.11.2023 übermittelt. Eine Luftbildauswertung ist nicht erfolgt. Gem. der Stellungnahme beträgt die Bearbeitungszeit einer Luftbildauswertung derzeit 26 Wochen.

Folgende Informationen wurden übermittelt:

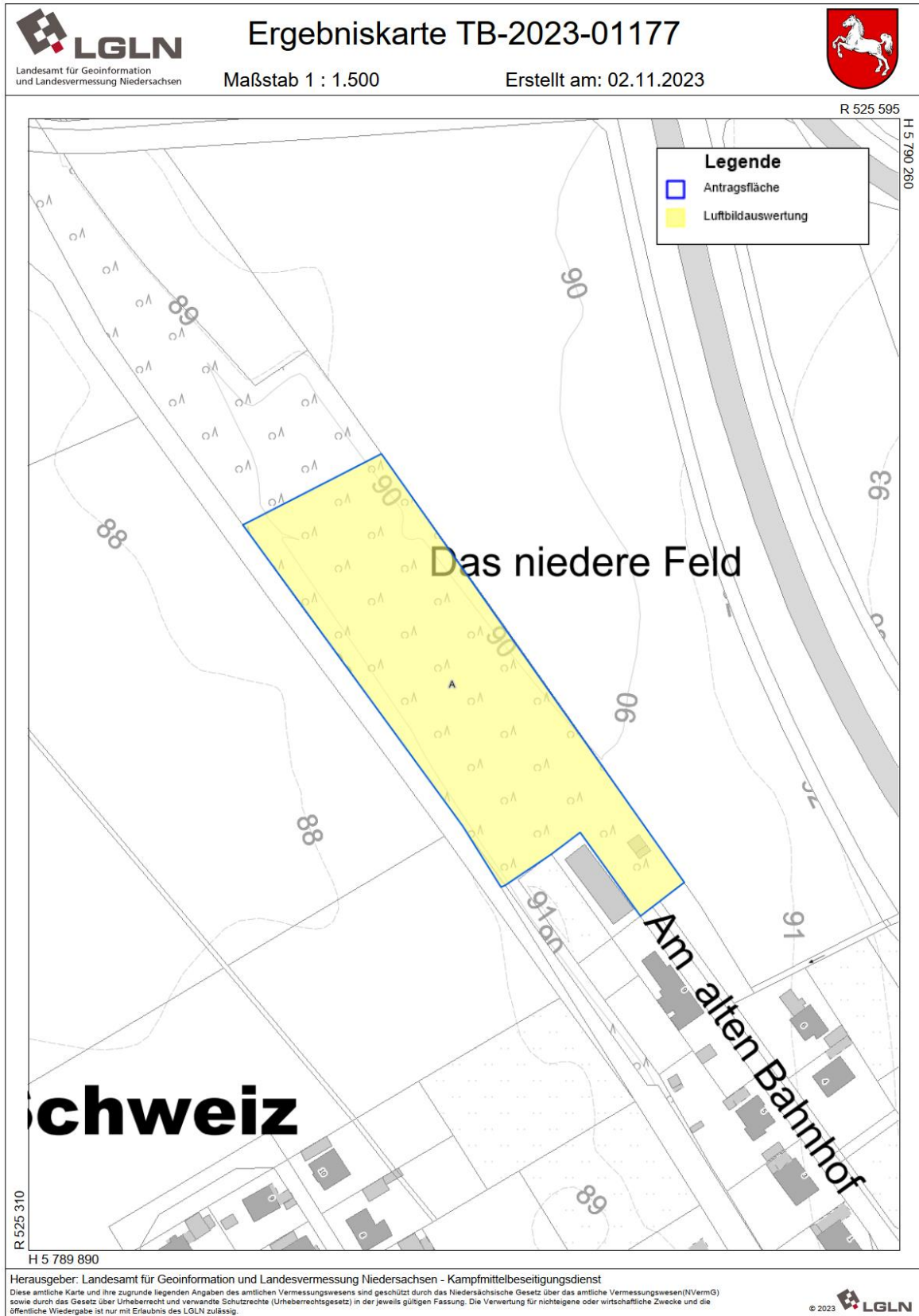
*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.





Ergänzend zu der v.g. Stellungnahme wird im Rahmen der Durchführung des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes für die Freiflächen und insbesondere die Spielbereiche einer zukünftigen Kindertagesstätte eine Überprüfung der zuvor dem Bahnverkehr gewidmeten Flächen auf Kontaminationen angeraten.

Sollten bei vorhabenbedingten Arbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Untere Bodenbehörde bzw. die Untere Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg umgehend zu unterrichten und die Arbeiten ggf. zu unterbrechen.

Weiterhin wird empfohlen, Altlastenverdachtsflächen grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt und ggf. beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen).

Bombardierungen oder sonstige Kriegseinwirkungen auf den Flächen des Änderungsbereiches sind nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat des LGLN direkt zu benachrichtigen.

#### **9.4 Baugrund**

Eine Baugrunduntersuchung liegt nicht vor.

#### **9.5 Bergbauliche Belange**

Der Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht in Bereichen, für die Altverträge oder Bewilligungen vorliegen. Salzabbaugerechtigkeiten sind nicht bekannt.

#### **9.6 Rohstoffsicherung**

Für die Flächen des Änderungsbereiches sowie den Siedlungsbereich Messenkamp sind keine Rohstofflagerstätten bekannt.

### **10 Militärische Belange**

*Hinweise zu militärischen Belangen sind im Rahmen des Verfahrens nicht bekannt geworden.*

### **11 Ergebnis der Umweltprüfung**

Die im Rahmen der Erstellung des Entwurfes durchgeführte Umweltprüfung zeigt die möglichen Beeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs können die auf nachfolgender Ebene zulässigen Eingriffe nur abgeschätzt werden. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Als erhebliche Eingriffe in die Umwelt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind durch Änderung des Flächennutzungsplanes und die darauffolgenden zulässigen Planungsvorhaben zu erwarten:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und infolgedessen Beseitigung von Habitaten für Flora und Fauna
- Versiegelungen und infolgedessen Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes
- Vermehrter Anfall von Oberflächenwasser durch Versiegelungen und veränderte Versickerung
- Veränderung der klimatischen Bedingungen durch Beeinträchtigung der Verdunstung und Frischluftproduktion

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Entfall von Vegetationsbeständen
- Beseitigung der Freizeitnutzungen

Die im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbleiben auf den Flächen bis zu einem Rückbau der möglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen. Eine vollständige Restaurierung des Bodengefüges und der Bodenfunktionen ist nicht möglich.

Die v.g. Auswirkungen zeigen den „Worst-Case“ durch Beanspruchung der Flächen auf.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene können Maßnahmen getroffen werden, die diese erheblichen Umweltauswirkungen vermeiden, mindern und ausgleichen, sodass für die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Klima, Luft, Landschaftsbild und Kultur sowie Sachgüter innerhalb des Geltungsbereiches oder auf externen Flächen entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz festgesetzt werden. Für die in Rede stehenden Flächen befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

## 12 Inhalt/Ergebnis der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg werden die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt.

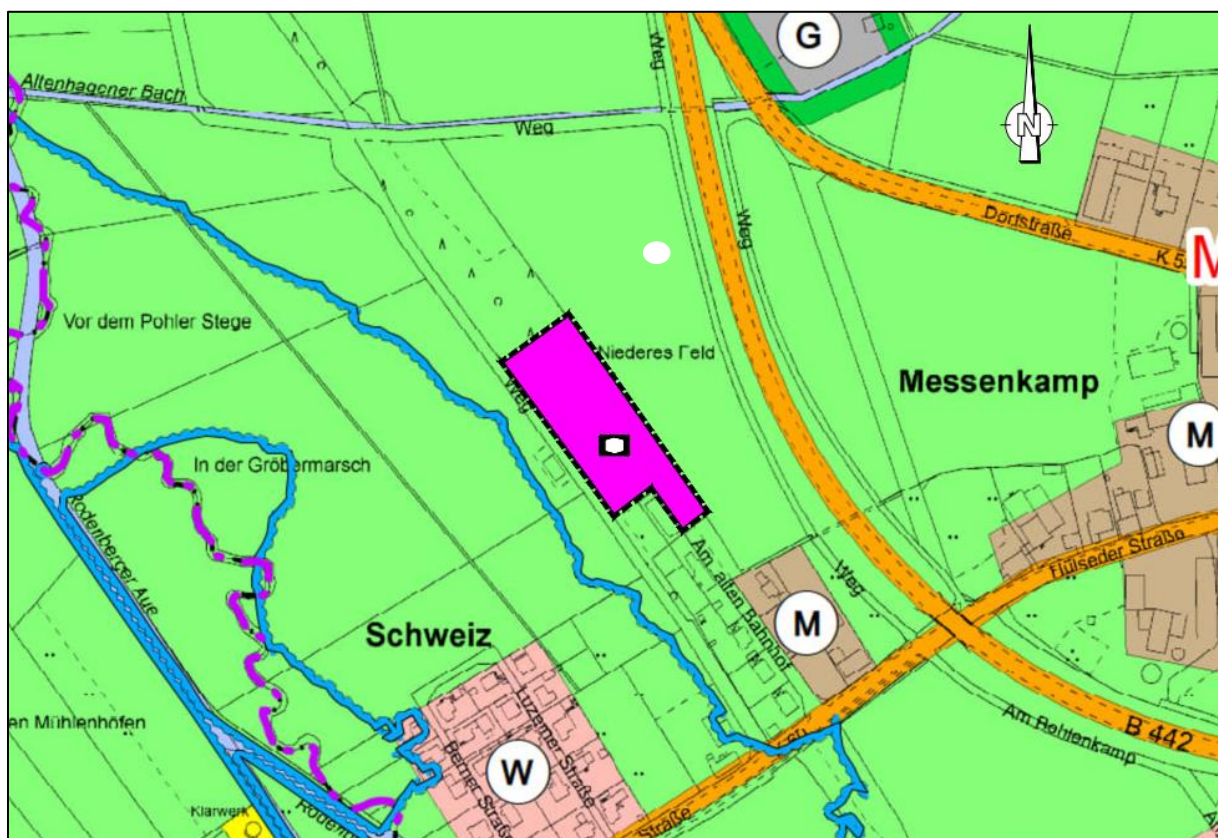


Abb. 14: Auszug aus der 54. Änderung des wirksamen FNP der SG Rodenberg , o.M.





## 13 Versorgung des Änderungsbereiches

### 13.1 Zukünftige verkehrliche Erschließung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine baulichen Maßnahmen zugelassen. Ein Anschluss des Änderungsbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz besteht aktuell sowohl für den Fuß-/Radverkehr, als auch an das örtliche und überörtliche Straßennetz sowie an den ÖPNV über die Anwohnerstraße *Am alten Bahnhof*.

Im Rahmen der auf die Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene folgenden Durchführung desselben, kann ein Ausbau der Straße *Am alten Bahnhof* erfolgen, sodass ein gefahrfreier Übergang für Fuß- und Radverkehr sowie eine strukturierte Abwicklung des Pkw-Verkehrs gesichert werden kann.

### 13.2 Technische Erschließung

#### 13.2.1 Energieversorgung (Gas, Strom, alternative Energieträger)

Die im Änderungsbereich möglichen hinzutretenden Nutzungen können grundsätzlich an das vorhandene Netz der Energieversorger angeschlossen werden.

Ist ein Anschluss aufgrund fehlender Leitungsanschlüsse nicht möglich, sind die Versorger rechtzeitig zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die bauausführenden Firmen die Erkundigungs- und Sicherungspflicht in jedem Fall zu berücksichtigen ist.

#### 13.2.2 Telekommunikation

Der Änderungsbereich kann im Rahmen der Erschließung des Plangebietes auf Grundlage der Durchführung eines nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplanes grundsätzlich an das vorhandene Telekommunikationsnetz in der Straße *Am alten Bahnhof* angeschlossen werden.

Für einen rechtzeitigen Ausbau sowie die Koordinierung mit anderen Leitungsträgern ist frühzeitig (i.d.R. mindestens 3 Monate im Voraus) Kontakt mit den Leitungsträgern aufzunehmen.

#### 13.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

##### 13.2.3.1 *Allgemeines/Trinkwasserversorgung*

Die Trink- und Löschwasserversorgung des Änderungsbereiches kann durch Anschluss an die in der Straße *Am alten Bahnhof* vorhandenen Leitungen im Rahmen der Erschließung des Gebietes erfolgen.

Ist ein Anschluss an das Trink- und Löschwassernetz aufgrund fehlender Leitungsanschlüsse oder unzureichender Kapazitäten nicht möglich, sind die Versorger rechtzeitig zu beteiligen.

##### 13.2.3.2 *Löschwasserversorgung*

Die Zuständigkeit für die Sicherung der Löschwasserversorgung liegt auf kommunaler Ebene. Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen. Entsprechende Löschwasserentnahmestellen sind beim Ausbau eines Baugebiets vorzusehen.

Für die Bereitstellung der für den Änderungsbereich erforderlichen Löschwasserversorgung wird i.d.R. ebenfalls die Trinkwasserversorgung herangezogen. Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf. Zusätzlich erforderliche Hydranten sind in Abstimmung mit der zuständigen Stelle des Brandschutzes bzw. der örtlichen



Feuerwehr abzustimmen. Die Hydranten sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu installieren und jederzeit frei zugänglich zu halten.

Die für den Grundschutz bereitzustellenden Löschwassermengen sind nach der 1. Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) – Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) – zu bemessen. Der Grundschutz umfasst nicht den ggf. zusätzlich erforderlichen Objektschutz. Dieser ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die Löschwassermenge liegt aufgrund der geplanten Nutzung bei 800 – 1.600 l/min bzw. bei 96 – 192 m<sup>3</sup>/h für eine Löscheinheit von mind. zwei Stunden (in Anlehnung an Allgemeine Wohngebiete/ Wohnbauflächen (800 l/min) bzw. Misch- und Dorfgebiete / gemischte Bauflächen (mind. 1.600 l/min)). Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können. Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Es sind Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen gem. der DIN 14244 zu installieren. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

#### 13.2.4 Abwasser

Das innerhalb des Änderungsbereiches anfallende Abwasser kann grundsätzlich über das vorhandene Kanalsystem abgeleitet und der nächsten Kläranlage zugeführt werden.

Sollte ein Anschluss an das Kanalnetz nicht möglich sein, ist zur Ergänzung des Leitungsnetzes frühzeitig ein Antrag bei den entsprechenden Betreibern zu stellen.

#### 13.2.5 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung des Änderungsbereiches bzw. die Beseitigung des Niederschlagswasser können über entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan geregelt werden. Eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut kann hierdurch vermieden werden.

#### 13.2.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung für den Änderungsbereich kann nach aktuellem Kenntnisstand durch die vorhandenen Entsorger gewährleistet werden. Entsprechende Anträge sind frühzeitig zu stellen.

## 14 Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wird eine Fläche von 6.488 m<sup>2</sup> umgewandelt und für einen Inanspruchnahme durch konkrete Bebauungsplanungen auf nachfolgender Ebene vorbereitet.



## 15 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

## 16 Gutachten

ABIA GbR (Neustadt a. Rbge, 2022) –Arbeitsgemeinschaft Biotop und Artenschutz GbR: „Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg“, Stand: November 2022

## 17 Sonstige Grundlagen

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hannover, 2013) – „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, Stand 2013

NLWKN (Hildesheim, 2021) – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, O.v. Drachenfels, Stand März 2021



## Teil II – Umweltbericht

### 1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Anlass für die vorliegende 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg ist die auf nachfolgender Ebene geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ mit dem Ziel der Errichtung einer Kindertagesstätte für die Gemeinde Messenkamp zur Deckung der vorhandenen Betreuungsbedarfe.

Durch die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ geschaffen werden.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus den wirksamen Flächennutzungsplänen zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Mit der Änderung der Darstellung des Planbereiches von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB kann dem Entwicklungsgebot gefolgt werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Maßnahmen zum Umweltschutz in der Planung verankert. Eine Betrachtung der Schutzgüter und sonstigen Rahmenbedingungen mit Bezug auf Natur und Landschaft soll jedoch eine Beeinträchtigung bereits auf dieser Ebene vermeiden. Konkrete Festsetzungen zum Umweltschutz können erst auf Ebene des nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplanes in die Planung integriert werden.

Ziel der Planung ist daher die umweltverträgliche Änderung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, sodass die auf nachfolgender Ebene im Rahmen eines Bebauungsplanes mögliche Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

### 2 Beschreibung der Eingriffe

#### 2.1 Bodenrechtliche Eingriffe

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich auf dem alten Bahndamm werden Flächen beansprucht, die sich derzeit in Gemeindebesitz befinden und nur sporadisch für Freizeitnutzungen herangezogen werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein unmittelbares Baurecht begründet, bodenrechtliche Eingriffe erfolgen nicht. Die Flächen können jedoch auf nachfolgender Ebene, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes, in einem entsprechenden Maß durch den Baukörper sowie Nebenanlagen und Zuwegungen versiegelt werden.

### 3 Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

#### 3.1 Raumordnung

##### 3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)

Das Landesraumordnungsprogramm enthält aufgrund seines übergeordneten Maßstabs nur wenige Aussagen für den Änderungsbereich. Die Aussagen des LROP von 2017 und 2022 gleichen sich in den Darstellungen mit Bezug auf Natur und Landschaft.

Die *Rodenberger Aue* und der südlich von Messenkamp entlangführende *Waltershagener Bach* sind als *Vorranggebiet linienförmiger Biotopverbund* (hellgrün) verzeichnet.

Aus der Darstellung sind deutlich die hinzugetretenen Vorranggebiete für *Trinkwassergewinnung* (hellblau) im Bereich südlich Pohle / westlich Hülsede zu entnehmen.

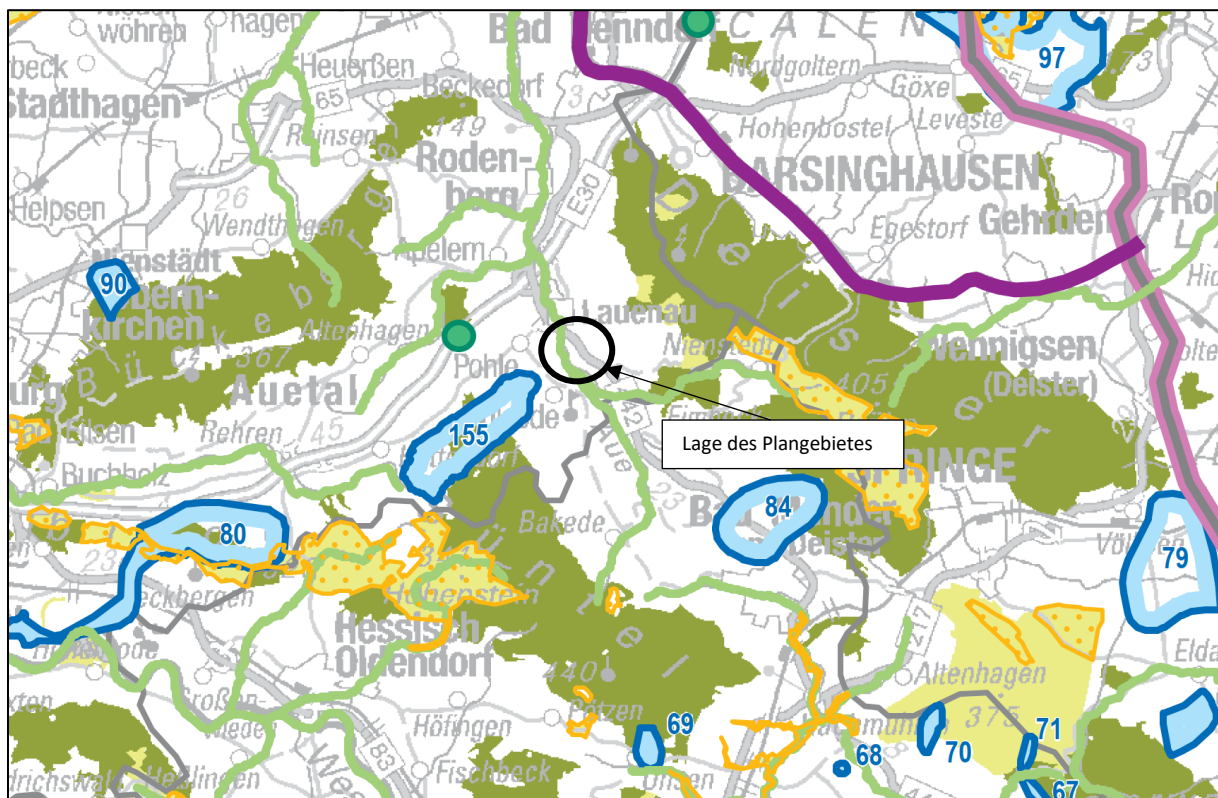


Abb. 15: Auszug Landes-Raumordnungsprogramm 2022, Maßstab 1:500.000 i.O.

### 3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das RROP ist gem. § 7 Abs. 2 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln; Es konkretisiert die Aussagen des LROP auf Ebene des Landkreises. Aufgrund der noch ausstehenden Neufassung des RROP bezieht sich die vorliegende Grundlage auf einen älteren Stand des LROP, sodass ggf. abweichende Plandarstellungen der Ziele und Grundsätze auftreten können.

Entlang der *Rodenberger Aue* sowie des *Blumenhager Bachs* zwischen Lauenau und Messenkamp ist ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet. Weitere dieser Gebiete sind im gesamten Landkreis, insbesondere entlang einiger Gewässer und ihrer Auenbereiche sowie u.a. im Deister festgelegt. Direkt nördlich von Messenkamp verläuft ein Graben, der als *Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft* verzeichnet ist.

Ferner sind die westlich von Messenkamp, im Bereich Meinsen und Hülsede, sowie die nordöstlich von Messenkamp festgelegten *Vorsorge- und Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung* der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abb. 16) zu entnehmen.

Die Flächen Messenkamps werden überwiegend als bauleitplanerisch gesicherter Bereich aufgezeigt. Um die Siedlungsbereiche herum stellt sich die Landschaft als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials* dar.

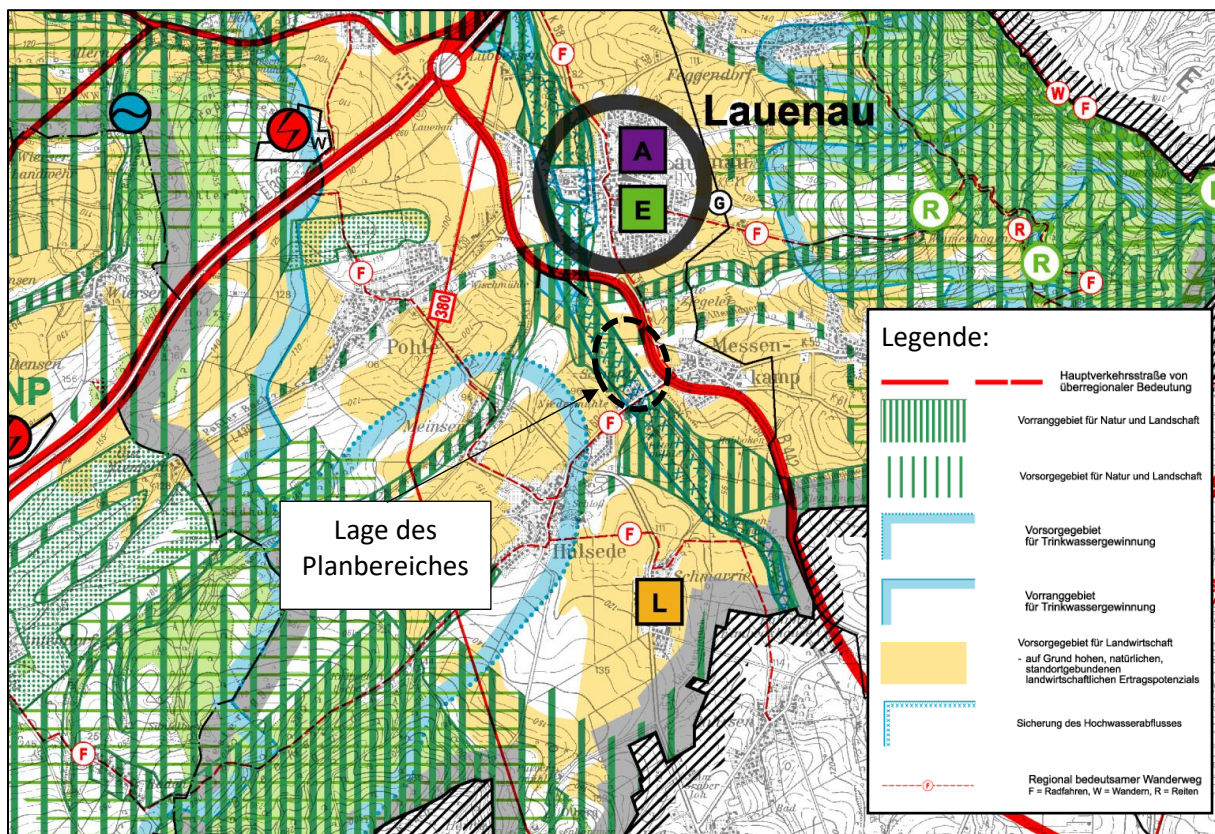


Abb. 16: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm LK SHG 2003, Maßstab 1:50.000 i.O.

Ferner sind die dem Änderungsbereich westlich angrenzenden Flächen zur Sicherung des Hochwasserabflusses erkennbar.

Es ist zudem der südlich der Hülseder Straße und anschließend auf Höhe der Bundesstraße nach Norden verlaufende Radweg verzeichnet. Dieser ist als regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren dargestellt.

Die Flächen des Änderungsbereiches reichen im südlichen Abschnitt in den bauleitplanerisch bereits gesicherten Bereich. Im nördlichen Bereich liegen sie innerhalb des o.g. Vorsorgegebietes für Landwirtschaft.

### 3.1.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Rodenberg wird der räumliche Geltungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt. Im Rahmen der 54. Änderung soll die Fläche in die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB geändert werden.

Vorgaben für Natur und Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich eines auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes sowie daran angrenzende Flächen nicht dargestellt.

## 3.2 Landschaftsplanung

### 3.2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind.



In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

#### 3.2.1.1 Allgemeine Aussagen

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Aussagen des Landschaftsprogramms zu den übergeordneten Themen aufgeführt. Das Landschaftsprogramm enthält zudem auch eine Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Schutzgüter. Aufgrund der in Kapitel 5 des Umweltberichtes erfolgenden detaillierten Schutzgutbetrachtung wird an dieser Stelle auf eine Erläuterung verzichtet.

#### Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Messenkamp liegt innerhalb der Naturräumlichen Region 8 – *Weser und Weser-Leinebergland* und wird der Unterregion 8.2 mit *Weser-Leinebergland* zugeordnet. Es wird zudem zu der Roten Liste Region *Hügel- und Bergland (H)* gezählt.

Die Region 8.2 zeichnet sich durch den Wechsel von lössbedeckten Becken und Talungen mit oftmals steil aufragenden Bergzügen und Hochflächen aus Sand- oder Kalkgesteinen aus. Hier sind vor allem die Kerb- und Muldentäler mit ihren Ackerterrassen und Hohlwegen als charakteristisch anzusehen, aber auch Felsformationen wie die Klippen im Ith, Steilhänge im Wesertal sowie Höhlen und Felsen prägen die Region. Kleinflächig, aber besonders charakteristisch sind Formen des Kalk- und Gipskarstes wie Höhlen, Bachschwinden und Erdfälle.

Ferner wird die Region 8.2 durch Laubwälder geprägt, die großflächige, zusammenhängende Bestände auf den Hängen und Kuppen der Höhenzüge bilden. Naturraumtypisch sind hier v.a. Buchen- und Buchenmischwälder. Das bewegte Relief wird von einem Netz mäßig bis schnell fließender Bäche und kleiner Flüsse durchzogen. Ebenso typisch für den Naturraum sind Quellen und nährstoffarme Quellsümpfe.

#### Heutige potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist aufgrund des übergeordneten Maßstabs nicht konkret zu bestimmen. Die Flächen des Änderungsbereiches sind dabei in einem Bereich „Buchenwälder basenreicher, mittlerer Standorte“ (D) gelegen. Angrenzend sind teilweise Bereiche mit einer heutigen potenziell natürlichen Vegetation aus „Buchenwäldern basenarmer Standorte“ (C) bzw. „Buchenwälder der Kalkstandorte“ (E) vorhanden.

#### Historische Landnutzung

Der Landschaftszustand um 1800 (historische Landnutzung) wird für den Änderungsbereich und seine Umgebung als „Wald“ dargestellt. Auch heute noch ist die Landnutzung als solche für diesen Bereich verzeichnet.

Die Aussagen zur Abgrenzung der historischen Landnutzung basieren auf der aktuellen Topografie.

Die historische Landnutzung als „Wald“ war um 1800 vermehrt im Süden Niedersachsens, beginnend auf Höhe Hannover und Peine, ausgeprägt. Auch im Bereich Osnabrück im Südwesten Niedersachsens sowie im Bereich Lüchow im Nordosten war die Landnutzung „Wald“ vorhanden.

Heutzutage erreicht die Nutzung als „Wald“ im Land Niedersachsen einen Anteil von rd. 21,6 % der gesamten Landesfläche und bis zur Küste ausgeprägt.



### Unzerschnittene verkehrsarme Räume

*„Unzerschnittene verkehrsarme Räume [...] sind Räume von mindestens 100 km<sup>2</sup> Fläche, die nicht von größeren Verkehrsachsen, flächenhafter Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätzen, zerschnitten werden. Diese Räume weisen oftmals sehr geringe Lärmbelastungen auf, wodurch sie insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind (GARNIEL et al. 2007, 2010).“<sup>4</sup>*

In den v.g. Bereichen soll die fortwährende Landschaftszerschneidung und -fragmentierung durch Verkehrstrassen vermieden bzw. vermindert werden, da diese zu qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen von ehemals großräumigen Landschaften und zusammenhängenden Biotopstrukturen und damit der Isolation einzelner Lebensräume führt.

Aufgrund des übergeordneten Maßstabs ist keine detaillierte Verortung des Änderungsbereiches in den vorhandenen Kartendarstellungen möglich. Westlich Hannovers und nördlich von Hameln befindet sich jedoch einer der hervorgehobenen v.g. erläuterten Bereiche, der nach aktuellem Kenntnisstand durch die B 442 in nordöstliche Richtung begrenzt wird. Die Flächen des Naturschutzgebietes Hohenstein und die daran nordöstlich anschließenden Flächen können in etwa den unzerschnittenen verkehrsarmen Flächen zugesprochen werden.

### Schutzgebiete

#### Netz Natura 2000

*„Die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines staatenübergreifenden, zusammenhängenden ökologischen Netzes aus Schutzgebieten bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, welches von der Europäischen Union zur Erhaltung der biologischen Vielfalt initiiert wurde.*

*Die rechtlichen Grundlagen für Auswahl, Einrichtung und Management der Schutzgebiete und zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich streng geschützter Arten bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die EU-Vogelschutzrichtlinie [...].“*

In Bezug auf die in Rede stehende Planung ist keines der v.g. Gebiete direkt betroffen. Das im östlichen Verlauf liegende FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ liegt in einer Entfernung von > 2 km Luftlinie zum Siedlungsbereich des OT Altenhagen II.

#### Sonstige Schutzgebiete und Naturdenkmale

Die Gemeinde Messenkamp einschl. des Änderungsbereiches liegt innerhalb des *Naturparks Weserbergland* (NP NDS 00010).

Südlich der OT Messenkamp und Altenhagen II verläuft entlang des *Waltershagener Bachs* das Naturschutzgebiet *Walterbachtal* (NSG HA 00124).

An den OT Altenhagen II reicht aus östlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017).

In der Gemeinde Messenkamp ist ein Naturdenkmal vorhanden. Es handelt sich hierbei um eine Felsklippe im Deister, die „Alte Taufe“ (ND SHG 00006).

Geotope sind in der Gemeinde Messenkamp nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der v.g. Schutzgebiete und Naturdenkmale ist durch die Planung nicht abzuleiten.

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Seite 26





### Großprojekte des Naturschutzes in Niedersachsen

*„Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen führen gemeinsam das Integrierte LIFE-Projekt "Atlantische Sandlandschaften" durch, mit dem beispielsweise die in beiden Ländern vorhandenen Heidelandschaften, artenreichen Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Stillgewässer optimiert beziehungsweise wiederhergestellt werden sollen. Damit soll der Erhaltungszustand ausgewählter Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region verbessert werden.“*

Der Bereich der Gemeinde Messenkamp ragt im östlichen Verlauf in o.g. Projektbereich. Der Änderungsbereich ist hiervon jedoch nicht betroffen.

#### Fazit:

Die im Nds. Landschaftsplan aufgeführten Themenpunkte werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs des Landschaftsplanes sind jedoch keine abschließenden Aussagen möglich.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind durch die Planungen auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Schaumburg im nachfolgenden Kapitel wird verwiesen.

#### 3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreis Schaumburg (2006)

Nachfolgend werden die Aussagen der Textkarten, die einen allgemeinen Überblick geben sollen sowie die Aussagen der Plankarten, die Ziele und Entwicklungen für den Landkreis Schaumburg aufzeigen erläutert.

##### Aussagen der Textkarten:

Die **Flächennutzungen** der Gemeinde Messenkamp sind als „überwiegend ackerbaulich“ dargestellt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung grenzt an den geschlossenen Siedlungsbereich des OT Messenkamp an.

In Bezug auf die **naturräumliche Gliederung** werden der Änderungsbereich und dessen Umgebung der Naturräumlichen Region 8.2. *Weser- und Leinebergland* und der **Landschaftseinheit Rodenberger Auetal** (Landschaftseinheit des Offenlandes) zugeordnet.

Als **Elemente der hist. Kulturlandschaft** sind für die OT Messenkamp und Altenhagen II keine konkreten Darstellungen vorhanden. Nördlich gelegen, am südl. Siedlungsrand Lauenaus, wird der „*Gutspark Rittergut Lauenau*“ hervorgehoben. Im südwestlich gelegen OT Hülsede ist der „*Schloßpark Hülsede*“ als *historische Parkanlage* verzeichnet. Bezüglich **geowissenschaftlich bedeutsamer Objekte** werden die *Hügelgräber zwischen Messenkamp und Nienstädt* (südlich des Siedlungsbereiches Messenkamps) als besondere archäologische Denkmale hervorgehoben.

Die **Böden** nördlich des OT Messenkamp und im östlichen Verlauf Richtung Altenhagen II sind als *Boden mit besonderen Standorteigenschaften, feuchte Ausprägung* und östlich von Altenhagen II und westlich von Messenkamp Richtung Hülsede als *Boden mit besonderen Standorteigenschaften, trockene Ausprägung* dargestellt. Im Osten schließt der Deister als *alter Waldstandort* an. Für den Bereich östlich des OT Messenkamp bis zum Deister wird ein *überwiegend hohes bis mittleres Wassererosionsrisiko in Hanglagen* dargestellt. Ferner ist die *Deponie* südlich von Altenhagen II gekennzeichnet und die Bundesstraße 442 als *Hauptverkehrsstraße* (> 5.000 Kfz/Tag) hervorgehoben.

In Bezug auf das **Grundwasser** werden die Böden um den OT Messenkamp sowie der nördliche und südliche Verlauf (entlang der Rodenberger Aue) mit einer *mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers* dargestellt. Der Bereich um den OT Altenhagen II wird hingegen mit einer *geringen Empfindlichkeit*, im östlichen Verlauf Richtung Deister jedoch wieder mit einer *mittleren Empfindlichkeit* dargestellt. Die



Flächen um den Siedlungsbereich in der Gemeinde Messenkamp werden als *überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen* dargestellt. Der Altenhäger und Waltershagener Bach werden wechselweise als von *überwiegend naturnaher Gewässerstruktur* bzw. *überwiegend bedingt naturnahen Gewässerstrukturen* dargestellt. Sie fließen in die Rodenberger Aue, die dann im Bereich Auhagen in die Sachsenhäger Aue mündet und bis dahin weiter zwischen *überwiegend naturnaher* und *überwiegend bedingt naturnaher Gewässerstruktur* wechselt.

Die Flächen des Deisters im Nordosten und Richtung Süntel im Südwesten sind mit einem *sehr hohen Retentionsvermögen* dargestellt. Im Gegensatz dazu sind die Flächen der Siedlungsbereiche mit einem *sehr geringen Retentionsvermögen* verzeichnet. An den Waldrändern und um den OT Altenhagen II sind schmale Bereiche mit einem *geringen Retentionsvermögen* verzeichnet. Der überwiegende Bereich um den OT Messenkamp einschl. des Änderungsbereiches ist als von *mittleren bis geringen Retentionsvermögen* dargestellt. Richtung Lauenau ist um die Rodenberger Aue ein Bereich verzeichnet, für dessen Fließgewässerabschnitt mit *regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungsereignissen* vorliegt.

Als **Hinweis für die Land- und Forstwirtschaft** wird für den Bereich westlich des OT Messenkamps Richtung Hülsede ein *Schwerpunktraum zur Durchgrünung der Landschaft* dargestellt. Der Bereich östlich der OT Messenkamp und Altenhagen II sowie der weitere östliche Verlauf sind als *Schwerpunktraum für Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau* verzeichnet. Am westlichen Rand des Deisters, südlich von Altenhagen II sind zwei Punkte als *Waldflächen mit Schutzgebietskonzept* hervorgehoben.

Die **Hinweise für die Wasserwirtschaft** beziehen sich auf die Bereiche östlich und nordöstlich von Altenhagen II. Hier liegen *Schutzzonen* ausgewiesener Wasserschutzgebiete vor, die sich nach Norden Richtung Lauenau erstrecken. Der Altenhäger und Blumenhagener Bach sind als *sonstiges regional bedeutsames Fließgewässer* dargestellt, die in die Rodenberger Aue münden. Diese ist als *Hauptgewässer Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem* verzeichnet, vorrangig zu erhalten und einschl. der Auen naturnah zu entwickeln.

Unter den **Hinweisen für Siedlung, Bauleitplanung und Erholung** sind keine Darstellungen für die OT Messenkamp und Altenhagen II vorhanden. Im westlichen Verlauf sollen die *Grünzäsuren* nordwestlich und südöstlich von Hülsede erhalten bleiben, um das Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden.

#### Aussagen der Plankarten:

In der **Karte I: Arten und Biotope** werden die Flächen des Änderungsbereiches als Bereich mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt, der sich in östliche Richtung bis zur Bundesstraße erstreckt (hellbeige).

Die westlich direkt an den ehem. Bahndamm angrenzenden Flächen, die zum Bereich der Rodenberger Aue gehören, sind als Bereich von geringer Bedeutung für den Biotopschutz, jedoch mit hoher Entwicklungsfähigkeit verzeichnet (hellbraun).

Direkt südlich an den Änderungsbereich grenzt der Siedlungsbereich Messenkamps an (rot).

Als Einzelziele sind für die vorhandenen Gräben und Fließgewässer der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Bachniederungen (blaue Punkte) dargestellt.

Ferner sind um den OT Altenhagen großflächig Bereiche mit dem Einzelziel einer bodenschonenden ackerbaulichen Nutzung in Gebieten mit überwiegend erosionsgefährdeten Standorten dargestellt (braune Schraffur).

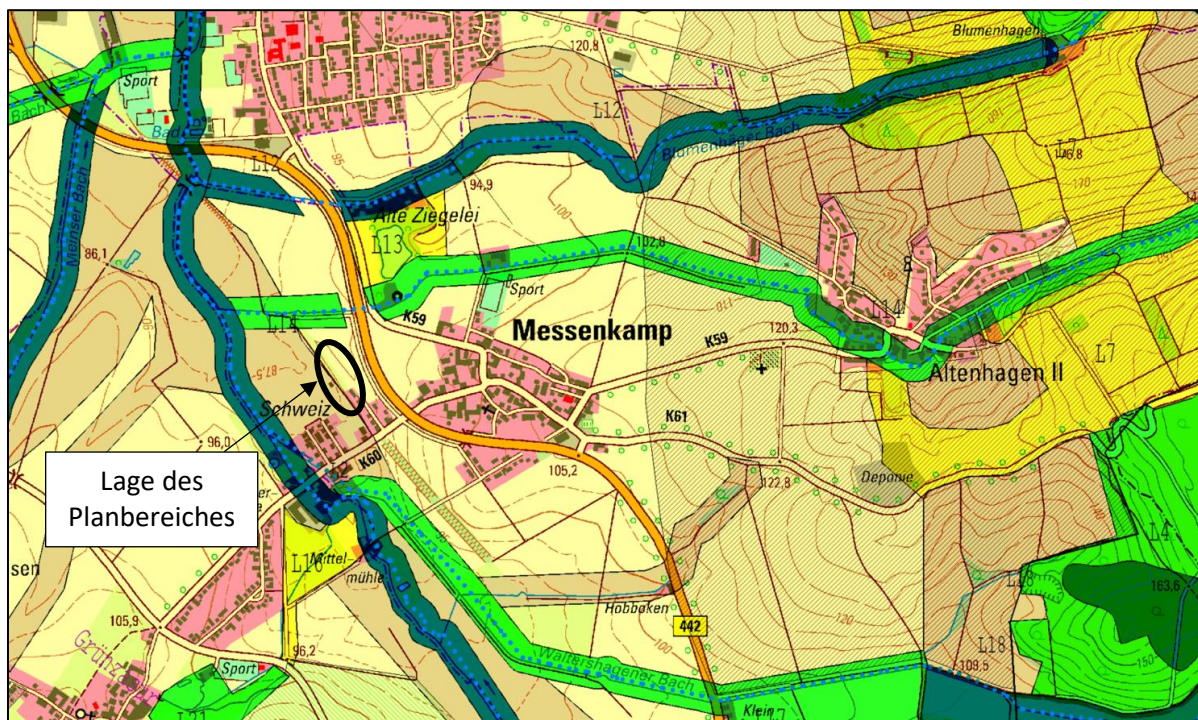


Abb. 17: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Arten- und Biotope

In der **Karte II: Landschaftsbild** werden für den OT Messenkamp keine besonderen Darstellungen hervorgehoben. Die Flächen um den OT, einschl. des Änderungsbereiches, sind als Bereiche mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt.

Um den OT Altenhagen II werden die Flächen am Fuße des Deistergebirges mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt und dem Landschaftsbildtyp der Gehölzbestimmten Kulturlandschaft mit vorherrschender Ackernutzung (KG) zugeordnet. Der Deister selbst ist mit einer sehr hohen Bedeutung verzeichnet und dem Laub- und Mischwaldgebiet (WL) zugeordnet.

Die **Karte III: Schutzgebiete** trifft Aussagen über bereits vorhandene Schutzgebiete sowie zu Bereichen, die zur Ausweisung als Schutzgebiet geeignet sind. Die Flächen des Änderungsbereiches sind davon nicht betroffen.

Das Naturschutzgebiet im Bereich des Waltershägener Bachs (NSG HA 124 „Walterbachtal“, rot) liegt südlich der OT Messenkamp und Altenhagen. Im westlichen und nördlichen Anschluss daran ist der Bereich des Waltershägener Bachs (N 50) als Bereich verzeichnet, der die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt („Naturschutzgebiet-würdig“, rot-schraffiert) verzeichnet. Ebenso ist der Verlauf des Meinser Bachs (N 48) im Westen, des Blumenhäger Bachs (N 49) im Norden und der Rodenberger Aue (N 45) als Naturschutzgebiet-würdig dargestellt.

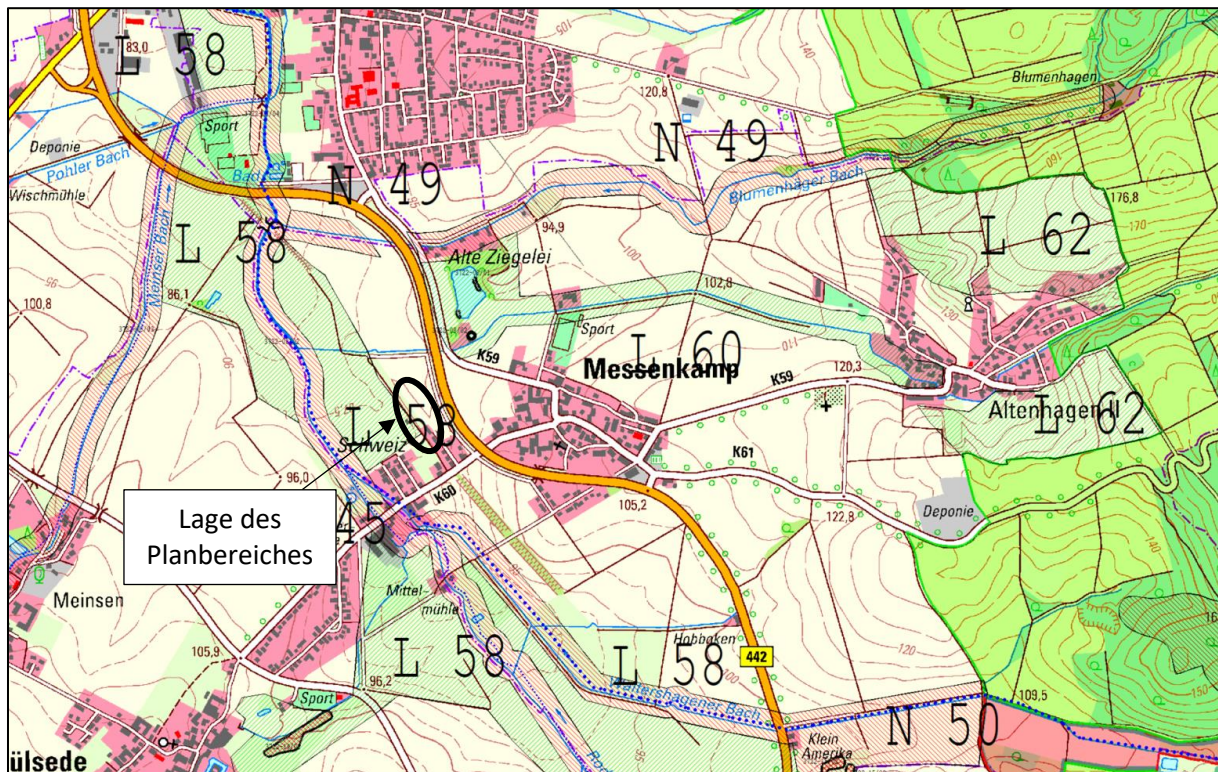


Abb. 18: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Schutzgebiete

Um den OT Altenhagen II ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG SHG 17 „Süd-Deister“, grün) verzeichnet. Die Flächen im direkten Anschluss nördlich und südlich des OT Altenhagen II sind als Landschaftsschutzgebiet-würdig dargestellt (L 62). Im Verlauf des Altenhäger Bachs (L 60), des Waltherhagener Bachs und der Rodenberger Aue (L 58) sind ebenfalls Bereiche als Landschaftsschutzgebiet-würdig verzeichnet.

Der Waltherhagener Bach und in dessen Verlauf die Rodenberger Aue sind als Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems dargestellt. Die anderen Gewässer in der Umgebung des Änderungsbereiches werden als Nebengewässer geführt.

In der **Karte IV: Zielkonzepte** ist für die die OT Messenkamp und Altenhagen II umgebenden Gewässer überwiegend ein „Bereich zur Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes“ (Zieltyp „A“, rot) dargestellt. Die Flächen um die Waltherhagener Bach und die Rodenberger Aue einschließlich des westlichen Änderungsbereiches sind dem Zieltyp „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps „A“ (hellrot)“ zugeordnet.

Der Altenhäger Bach sowie die Flächen am Fuße des Deisters sind dem Zieltyp B „Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (orange) zugeordnet. Die daran westlich, in Richtung des OT Messenkamp angrenzenden Bereiche sind dem Zieltyp C „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten (z.B. Erosionsempfindlichkeit) ausweisen“ (dunkelgelb) zugeordnet.

Die Flächen im östlichen Änderungsbereich sowie um den OT Messenkamp werden dem Zieltyp D „Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind“ (hellgelb) zugeordnet.

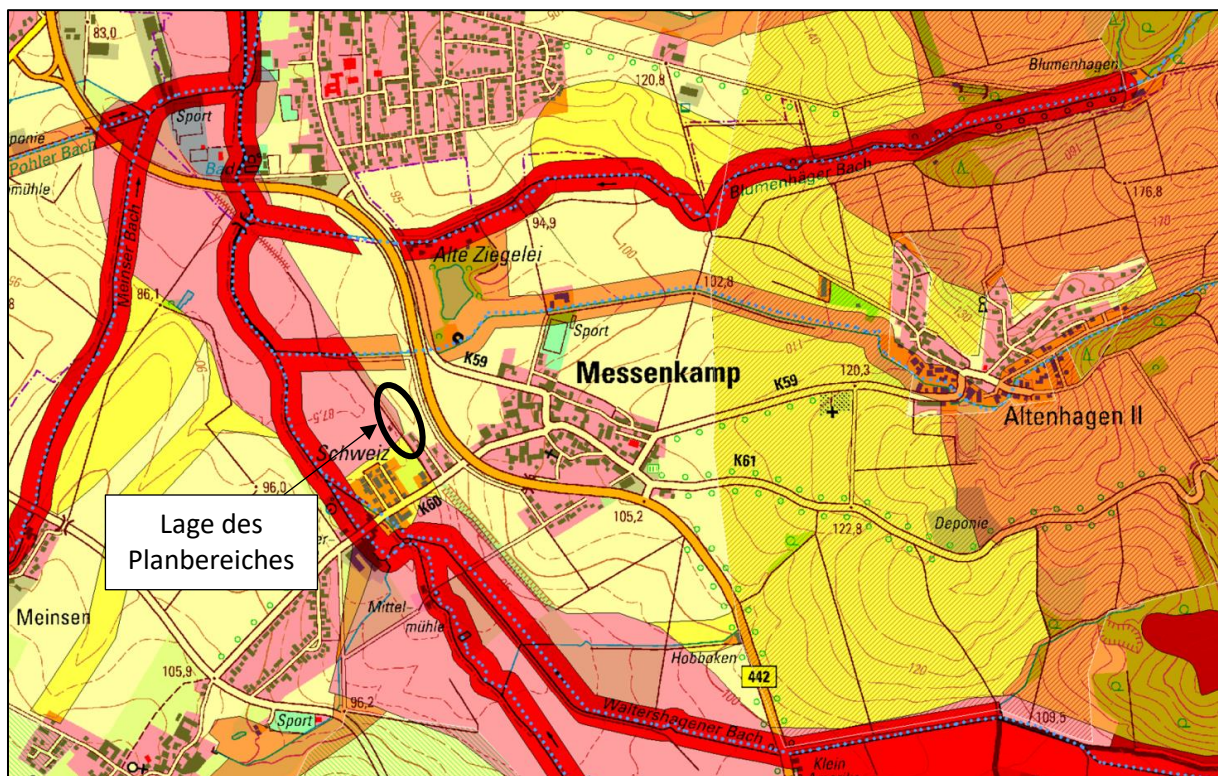


Abb. 19: Auszug aus dem LRP LK Schaumburg – Karte Zielkonzepte

#### Fazit:

Die Inhalte der v.g. Karten des LRP weisen überwiegend keine der Planung entgegenstehenden Konflikte auf.

Die Darstellung der westlichen Flächen des Änderungsbereiches in Bezug auf den Zieltyp (vgl. Karte IV) sind nach aktuellem Kenntnisstand auf die Rodenberger Aue und Ihre Retentionsräume zurückzuführen. Aufgrund der zu den westlichen Flächen höhergelegenen Bereiche des Änderungsbereiches auf dem alten Bahndamm ist hier nicht mit Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des LRP zu rechnen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene können Festsetzungen zum Erhalt der Gehölzbestände getroffen werden, wodurch die Biotopfunktion von der Planung unbeeinträchtigt bleibt. Da im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird, sind direkte Auswirkungen durch diese Planung nicht vorhanden.

#### 3.2.3 Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan liegt für die Gemeinde Messenkamp bzw. die Samtgemeinde Rodenberg nicht vor.

### 3.3 Fachgesetze

Nachfolgend werden die für den Umweltbericht im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Fachgesetze aufgeführt.

#### 3.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) werden in dem vorliegenden Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) als eigenständiger Teil der Begründung zur



Flächennutzungsplanänderung dargelegt und demzufolge in der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) berücksichtigt.

### 3.3.2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 1 BImSchG sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Ferner ist das Ziel des Gesetzes dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Belange des Immissionsschutzes jedoch nur übergeordnet, mit Hinblick auf die nachfolgend mögliche Planung, berücksichtigt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden in Kapitel 8 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Teil I) ausführlich erläutert.

### 3.3.3 Bundesnaturschutzgesetz / Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Ergänzend werden auf Landesebene weitere Inhalte durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt.

Die Vorgaben der Naturschutzgesetze werden im Rahmen der Planung durch Erarbeitung des Umweltberichtes einschl. Abarbeitung der Eingriffsregelung für den übergeordneten Maßstab des Flächennutzungsplanes soweit möglich berücksichtigt. Aussagen des für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ im Rahmen des Vorentwurfs der Planung erstellten artenschutzrechtlichen Beitrags werden inhaltlich in die Planung integriert. Entsprechende Maßnahmen zum Artenschutz können jedoch erst im Rahmen eines Bebauungsplanes durch Festsetzungen Bestandteil der Planung werden. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf übergeordneter Ebene.

### 3.3.4 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) werden gem. § 2 BWaldG als Wald definierte Flächen wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) geschützt. Wald soll erhalten werden. Er ist erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert sein. Ferner soll durch das Gesetz die Forstwirtschaft gefördert und ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeigeführt werden.

Auf Landesebene greift das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und trifft ergänzende Bestimmungen.

Im westlichen Planbereich sind Gehölzbestände vorhanden, die gemäß BWaldG als Wald anzusehen sind. Im Rahmen eines auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes ist hier für die



planungsrechtliche Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Waldumwandlung erforderlich. Die waldrechtlichen Belange sowie die Erläuterung der Waldumwandlung sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene in die Planung zu integrieren. Sie werden bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ berücksichtigt.

### 3.3.5 Bundesbodenschutzgesetz / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Es soll gem. § 1 BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens sichern bzw. wiederherstellen. Daher gilt es schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Ergänzt wird das BBodSchG durch die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie auf Landesebene durch das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG).

Eine Berücksichtigung der v.g. Punkte zum Bodenschutz sowie eine Betrachtung zu Altlasten und Kampfmitteln und die Auswirkungen der in Rede stehenden Planung auf das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Schutzgutbetrachtung im Umweltbericht sowie im Rahmen der Betrachtung entsprechender Punkte in der Begründung (Teil I) zur Flächennutzungsplanänderung. Festsetzungen mit Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche können erst im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene getroffen werden.

### 3.3.6 Wasserhaushaltsgesetz / Niedersächsisches Wassergesetz

Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Des Weiteren sind Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz darin enthalten. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Zweck des Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) führt ergänzende Bestimmungen zum WHG auf und bezieht sich auf die gem. § 2 WHG genannten oberirdischen Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser.

Die im Änderungsbereich und dessen Umgebung vorhandenen Wasserschutzgebiete werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung aufgeführt und hierdurch in die Planung einbezogen. Ferner werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser (einschl. Grundwasserneubildungsrate) und die Niederschlagswasserversickerung auf übergeordneter Ebene des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

### 3.3.7 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Die Gesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz liegt aufgrund der Kulturhoheit der Länder auf der Ebene der Länder und wird hier durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geregelt.

Gemäß § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Aufgabe der Länder ist gem. § 2 NDSchG in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten



werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes und der darin enthaltenen Schutzgutbetrachtung sowie der Begründung zu der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg berücksichtigt.

### 3.3.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat den Zweck, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

Eine UVP wird bei Erfordernis in dem Verfahren durchgeführt, das die abschließende Entscheidung über die Zulassung des jeweiligen Vorhabens zum Ziel hat.

In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

Die im Rahmen einer Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Auf Landesebene werden durch das NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ergänzende und vom UVPG abweichende Regelungen über die Pflicht zur Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen für bestimmte Vorhaben und Programme getroffen.

## **3.4 Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG**

Nachfolgend werden nur die durch die Flächennutzungsplanänderung berührten Schutzgebiete aufgeführt.

### 3.4.1 Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das „Walterbachtal“ (NSG HA 00124) in einer Entfernung von rd. 2,0 km Luftlinie (LL) südöstlich zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben sowie der daraufhin zulässigen Eingriffe auf nachfolgender Planungsebene kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.



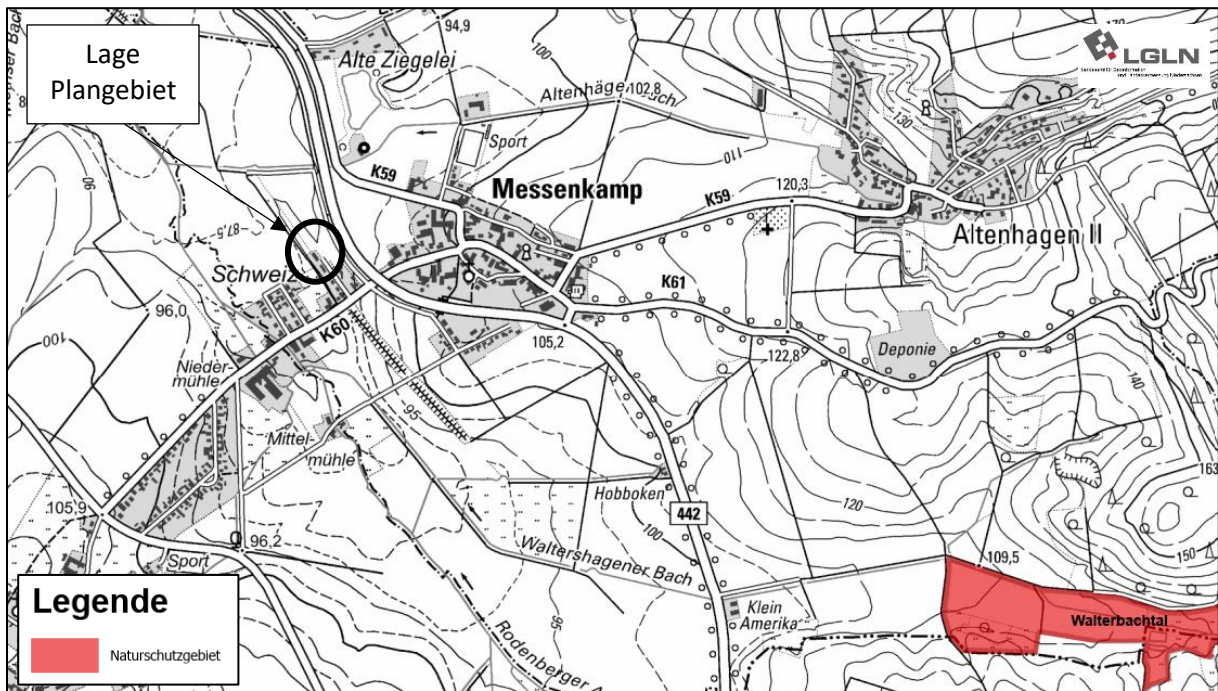


Abb. 20: Übersichtskarte Naturchutzgebiete, Nds. Umweltkarten, o.M.

### 3.4.2 Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 BNatSchG)

In einer östlichen Entfernung von rd. 1,7 km LL zum Änderungsbereich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017) an den OT Altenhagen II an. Im westlichen Verlauf liegt in einer Entfernung von rd. 2,5 km LL das LSG „Süntel“ (LSG SHG 00016). Eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ist aufgrund der Entfernung nicht abzuleiten.

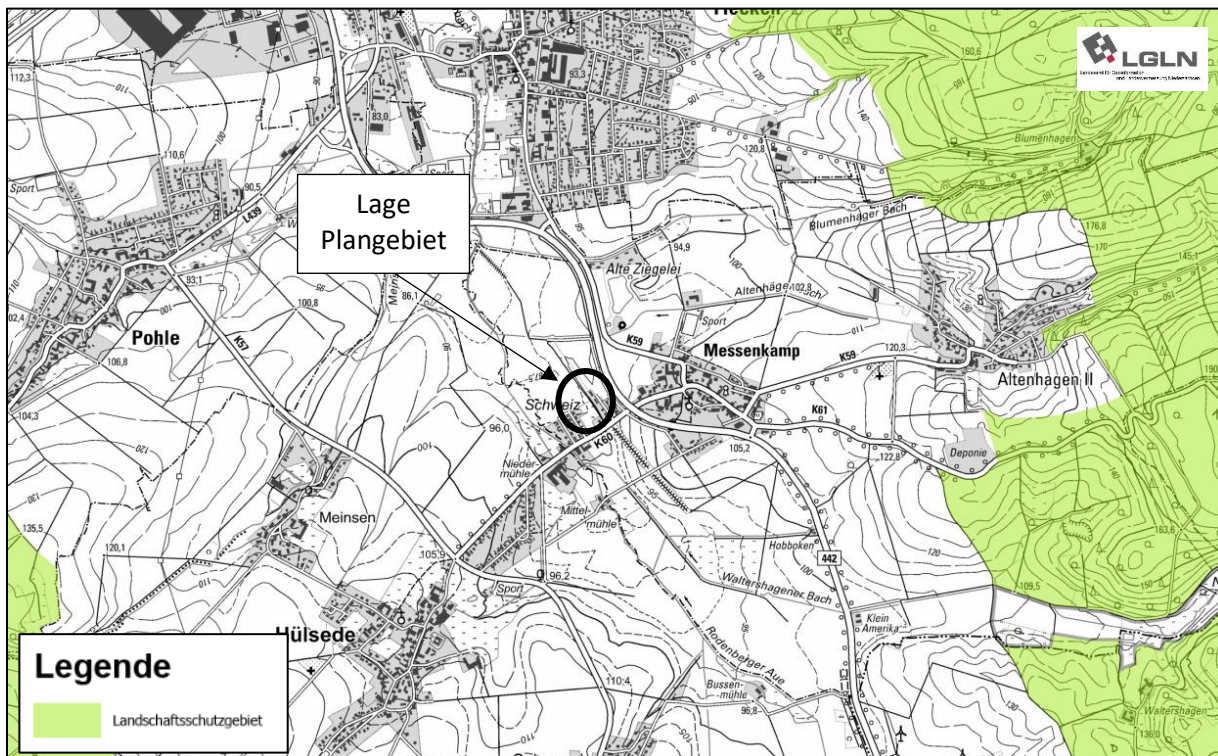


Abb. 21: Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete, Nds. Umweltkarten, o.M.

### 3.4.3 Naturparke (gem. § 27 BNatSchG)

Der räumliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010). Konflikte mit dem Schutzkonzept des Naturparks durch die Planung sind nicht abzuleiten.

### 3.4.4 Natura 2000 (Gem. § 32 BNatSchG)

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Vogelschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umgebung nicht vorhanden.

#### 3.4.4.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (EU-Kennzahl 3720-301) befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von Rd. 4,7 km LL zum Änderungsbereich. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

## 3.5 Sonstige wertvolle Bereiche

### 3.5.1 Brutvögel

Angrenzend an den Siedlungsbereich des OT Messenkamp ist ein für Brutvögel als wertvoll eingestuft Bereich vorhanden. Die Datenerhebung erfolgte im Jahre 2010 und wurde 2013 ergänzt. Der Bereich ist als Großvogellebensraum verzeichnet. Eine Beeinträchtigung durch die Flächennutzungsplanänderung und in deren Folge möglichen konkreten Bebauungsplanung kann aufgrund der ausreichenden Entfernung von rd. 270 m LL ausgeschlossen werden.

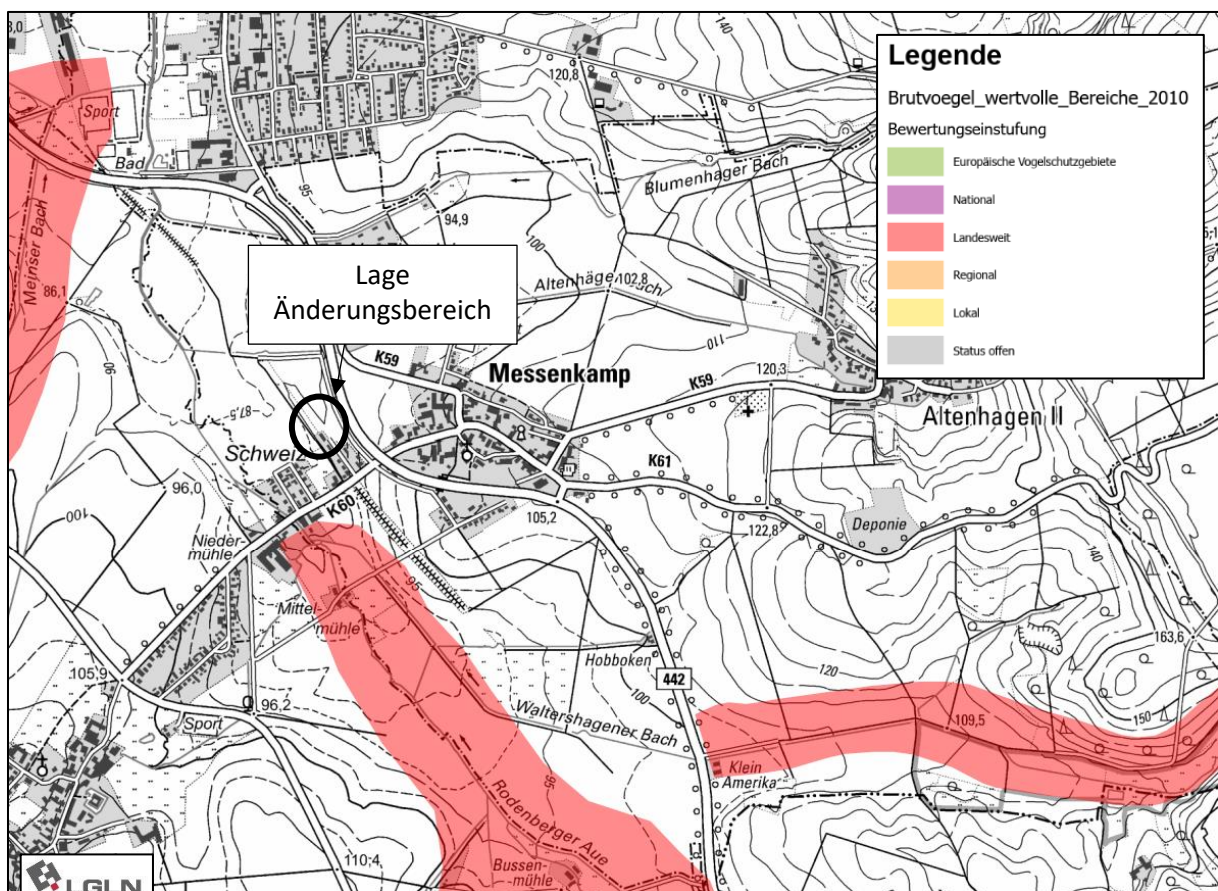


Abb. 22: Übersichtskarte Wertvolle Bereiche für Brutvögel, Nds. Umweltkarten, o.M.



### 3.5.2 Großvogellebensräume

Die v.g. Flächen aus der Darstellung wertvoller Bereiche für Brutvögel werden durch die nachfolgende Kartendarstellung zu Großvogellebensräumen landesweiter Bedeutung ergänzt. Die hier verzeichneten Bereiche beziehen sich auf die Gewässerbereiche und Auen des *Blumenhager Bachs*, der *Rodenberger Aue*, des *Waltershagener Bachs* sowie des *Pohler Bachs* und erstrecken sich nördlich von Altenhagen II auf den Einzugsbereich der Gewässer am westlichen Rande des Deistergebirges. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung abzuleiten.

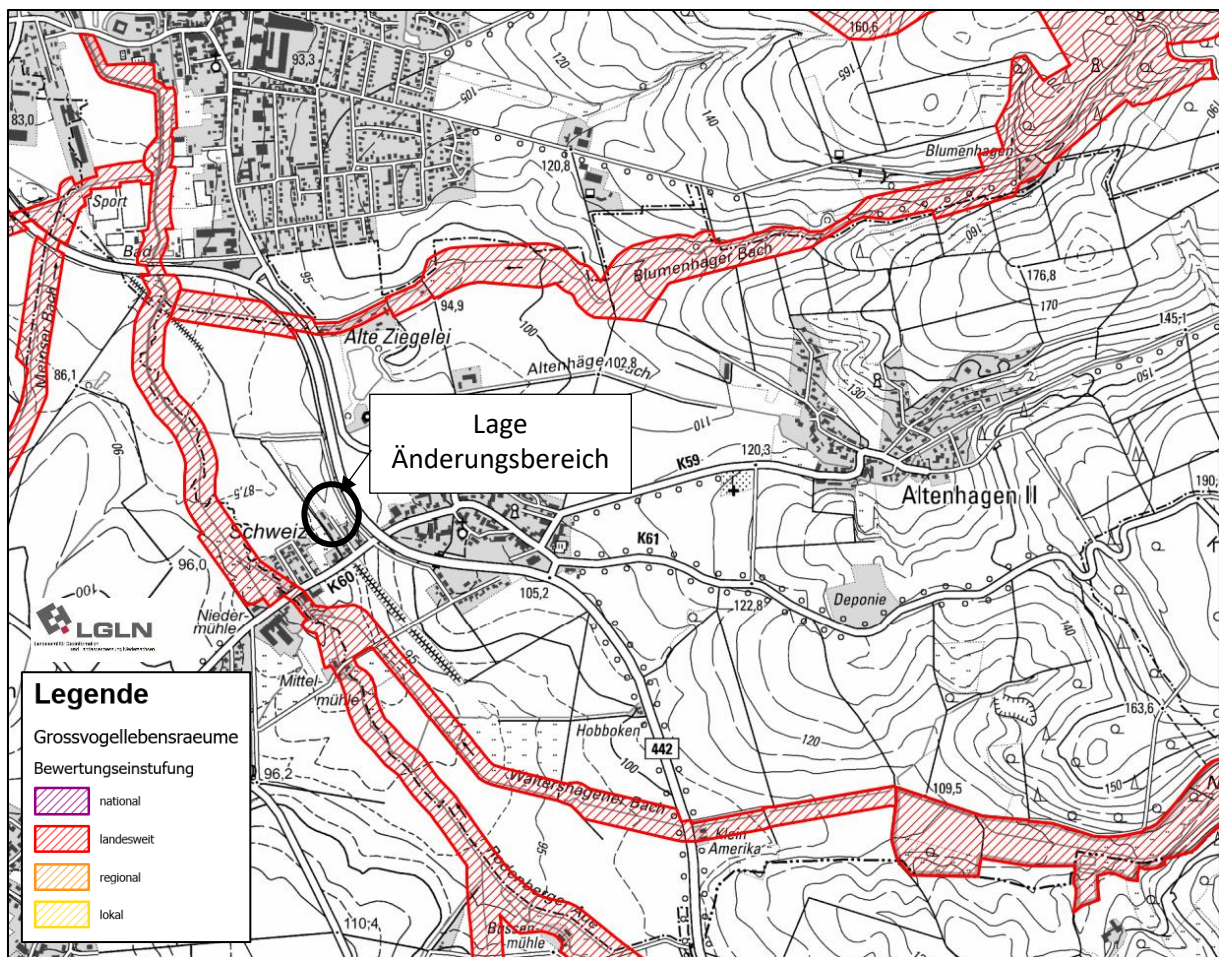


Abb. 23: Übersichtskarte Großvogellebensräume, Nds. Umweltkarten, o.M.

## 4 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von rd. 6.488 m<sup>2</sup> / 0,65 ha.

Er befindet sich in der Gemeinde Messenkamp im Ortsteil (OT) Messenkamp. Der OT Altenhagen II, der ebenfalls zur Gemeinde Messenkamp zählt, grenzt im östlichen Verlauf an.

Die Gemeinde Messenkamp gehört zur Samtgemeinde Rodenberg und befindet sich im Landkreis Schaumburg.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des westlichen Siedlungsbereiches des OT Messenkamp auf der alten Bahntrasse zwischen Bad Nenndorf und Bad Münder.

Die Siedlungsbereiche westlich des alten Bahndamms und der B 442 (Messenkamp – Schweiz, z.T. Mittelmühle) bestehen überwiegend aus Einzelhäusern mit Wohnnutzungen. Südlich der K 60 befinden sich Gewerbeflächen.

Östlich der B 442 ist der OT Messenkamp durch gemischte Nutzungen geprägt. Westlich des alten Bahndamms verläuft die Rodenberger Aue.

Im nördlichen Anschluss an den Änderungsbereich sind Gehölzbestände auf dem Bahndamm vorhanden. Südlich grenzt ein Grundstück mit einer Lagerhalle an.

Im südöstlichen Verlauf schließt sich daran der Siedlungsbereich mit Einzelhausbebauungen und ihren Hausgärten sowie der dazugehörigen Verkehrsanbindung über die Straße „Am alten Bahnhof“ an. In östlicher und westlicher Richtung sind Ackerflächen vorhanden.



Abb. 24: Lage des Plangebietes in der Örtlichkeit, Nds. Umweltkarten, Maßstab 1:10.000 i.O.

## 5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Schutzgüter in Bezug auf den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben, in Bezug auf die Planung und damit erfolgenden Eingriffe bewertet und die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes hervorgehoben.



## 5.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

### Beschreibung

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf Flächen am nördlichen Rand des OT Messenkamp, die auf dem alten Bahndamm im nördlichen Verlauf der Straße „Am alten Bahnhof“ und der dort befindlichen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen liegen. Diese werden derzeit teilweise als Freiflächen genutzt, stellen jedoch keinen hervorzuhebenden Erholungsraum dar und leisten keinen Beitrag für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Im westlichen Bereich ist ein größerer Gehölzbestand ohne aktive Freizeitnutzung vorhanden.

Im östlichen Anschluss befinden sich intensiv genutzt Ackerflächen, im westlichen und nordwestlichen Bereich schließen sich Gehölzbestände auf dem alten Bahndamm an. Die Flächen des Änderungsbereiches, die auf nachfolgender Planungsebene durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden können, tragen geringfügig zur Entstehung von Frischluft bei.

### Bewertung

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Bauflächen vorbereitet, die auf nachfolgender Ebene beansprucht werden können und für eine Freizeitnutzung anschließend nicht weiter zur Verfügung stehen.

Diesem Verlust gegenüberzustellen ist die planungsrechtliche Vorbereitung für Bau der geplanten Kindertagesstätte, der für die Einwohner der Gemeinde Messenkamp und deren Umkreis zur Deckung der Betreuungsbedarfe beiträgt.

Da die Flächen bereits aktuell keinen nennenswerten Beitrag zur Erholungsnutzung und nur einen geringen Beitrag zur menschlichen Gesundheit beitragen ist hier kein Konflikt abzuleiten.

Während der Bauphase entstehende Immissionen von Staub, Geruch und Lärm sind temporär, und können durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes gemindert und daher insgesamt vernachlässigt werden. Der Nutzen für den Menschen geht in diesen Bereichen nicht verloren, sondern wird geändert.

### Ergebnis

Unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Messenkamp benötigten Errichtung einer Kindertagesstätte im räumlichen Geltungsbereich zur Deckung der Betreuungsbedarfe ist die Umnutzung der Flächen von untergeordneter Bedeutung und als nicht erheblich zu bewerten.

Tab. 7: Schutzgut Mensch Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlust Freiflächen</li><li>• Temporäre Immissionen während Bauphase bei Durchführung der Planung auf nachfolgender Ebene</li></ul>	<b>unerheblich</b>

## 5.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Beschreibung – Teilschutzgut Pflanzen

Der Änderungsbereich befindet sich auf der alten Bahntrasse im Bereich des ehem. Bahnhofes am nordwestlichen Rand des OT Messenkamp.



Die westlichen Flächen des Plangebietes sind durch den sich nach Nutzungsaufgabe auf dem alten Bahndamm entwickelten Gehölzbestand geprägt. Im östlichen Planbereich sind Freiflächen mit verschiedenen Nutzungen vorhanden.

Die Biotoptypen des Änderungsbereiches sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Es wird auf die Biotoptypenerfassung des auf nachfolgender Ebene in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ zurückgegriffen.

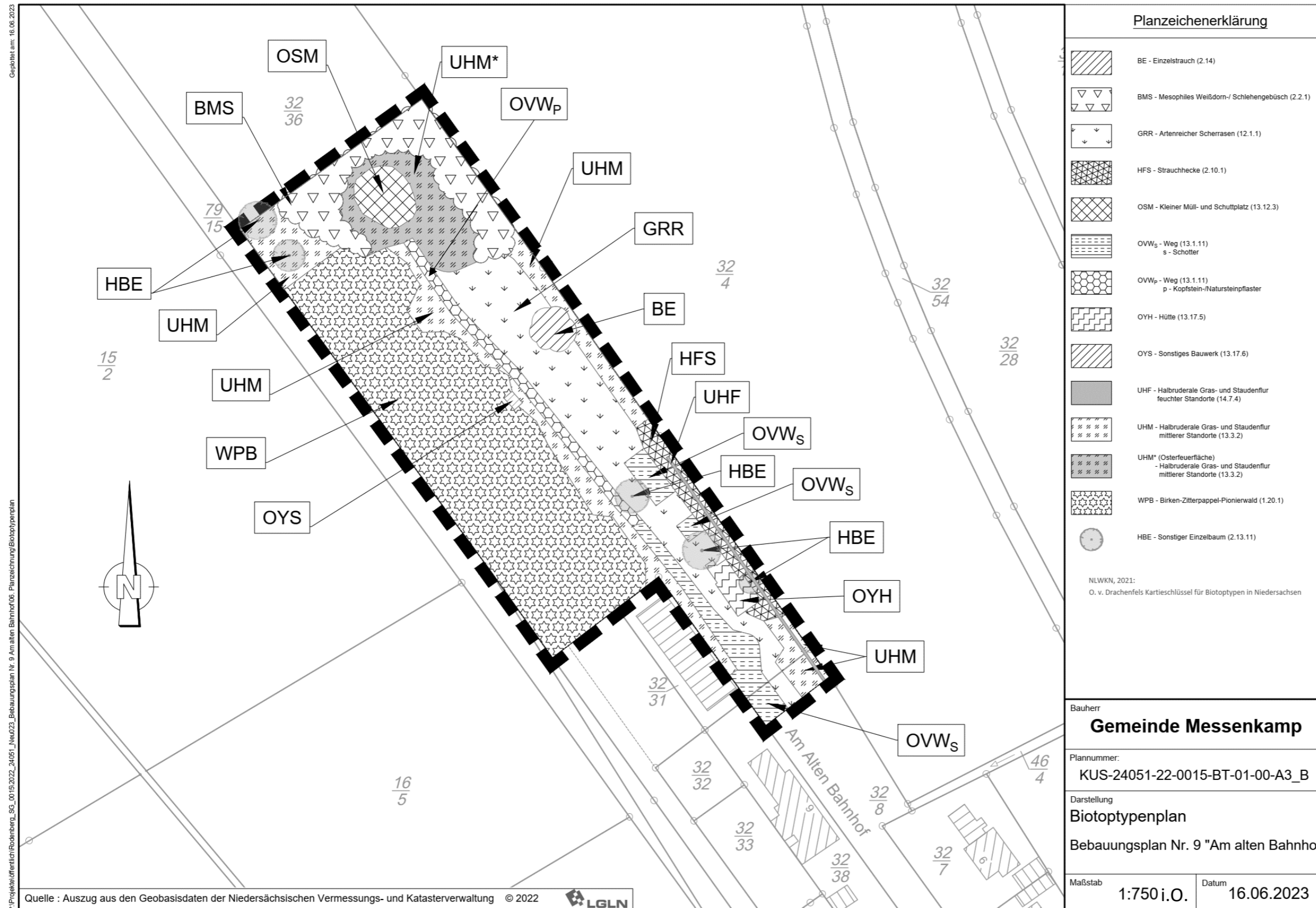


Abb. 25: Biotoptypenplan Bebauungsplan Nr. 9 Am alten Bahnhof



Der Gehölzbestand im westlichen Änderungsbereich wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung als *Birken-Zitterpappel-Pionierwald* (WPB) aufgenommen. Im nördlichen Bereich des WPB, im Übergang zu den Freiflächen, ist das ehem. Bushäufchen vorhanden, das als *sonstiges Bauwerk* (OYS) kartiert wurde.

Entlang des Gehölzbereiches verläuft eine gepflasterte *Wegeverbindung* (OVW, p), die im südlichen Drittel in eine teils gepflasterte und teils geschotterte Fläche (OVW, p, s), mit Anschluss an die Verkehrsfläche der Straße *Am alten Bahnhof* übergeht. Zwischen dem Weg und dem Gehölzbereich sind kleinflächig Bereiche *halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* (UHM) vorhanden.

Im östlichen Änderungsbereich sind drei *Einzelbäume* (HBE) sowie ein *Einzelstrauch* (BE) vorhanden. Der Einzelstrauch steht am Rande des Änderungsbereiches in einer Fläche, die sich ebenfalls als UHM darstellt und in den östlich im Änderungsbereich verlaufenden, nicht dauerhaft wasserführenden Graben im Bereich einer Strauchhecke übergeht. Dieser ist als *halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte* (UHF) kartiert und reicht bis zum südlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches. Aufgrund der im Änderungsbereich erfolgenden Pflegemaßnahmen, ist der südlichste Einzelbaum ebenfalls innerhalb der UHM-Fläche gelegen.

Im nördlichen Bereich sind zudem die Osterfeuerfläche (*halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* (UHM\*)) sowie *Kleiner Müll- und Schuttplatz* (OSM)) und ein *Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch* (BMS) vorhanden, das sich im Westen an den Gehölzbestand (*Birken-Zitterpappel-Pionierwald* (WPB)) anschließt. Im Nordwesten ist ein weiterer Bereich als *halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* kartiert, innerhalb dessen sich zwei *Einzelbäume* (HBE) befinden.

*Die Osterfeuerfläche ist aufgrund der bisher wiederkehrenden Störungen, jedoch auch des in der Zwischenzeit jährlich aufwachsenden Wuchses mit einem (\*) versehen, da die Bewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend abgeändert wird.*

Die mittleren Einzelbäume stehen angrenzend an geschotterte Flächen (OVW, s), die einem Boule Platz sowie einem Gedenkstein zugeordnet sind. Auf Höhe des Boule-Platzes beginnt am östlichen Rand des Änderungsbereiches eine Heckenanpflanzung, die als *Strauchhecke* (HFS) kartiert wurde und sich bis auf Höhe des südlichen Randes einer Grillhütte erstreckt.

Im südlichen Änderungsbereich ist die *Grillhütte* (OYH) verortet. Östlich daran anschließend befindet sich der dritte Einzelbaum.

Die übrigen Flächen sind als *artenreicher Scherrasen* (GRR) dargestellt.

### **Beschreibung – Teilschutzgut Tiere**

Im Rahmen der Aufstellung des Bbauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“, dessen Geltungsbereich sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht, wurde für die Anfertigung der Vorentwurfsunterlagen eine Überprüfung der Brutvogelfauna durch die ABIA – Arten- und Biotopschutz GbR durchgeführt. Auf die Ergebnisse wird aufgrund der Deckung der Gebietsabgrenzung auch für die in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen. Eine Überprüfung der Fledermäuse, Reptilien & Amphibien sowie von Insekten ist nicht erfolgt.

#### Vögel (Avifauna)<sup>5</sup>

Für den Änderungsbereich wurde eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt, um die Empfindlichkeit der vorhandenen Arten gegenüber dem geplanten Eingriff zu ermitteln.

---

<sup>5</sup> ABIA GbR (2022): Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg, November 2022





### Methodik

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (UG) erfolgte mittels Revierkartierung, sodass neben der Erfassung der Vögel im UG auch auf wertgebende Arten im Umfeld geachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet geht über die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung hinaus und berücksichtigt mit dem Änderungsbereich verbundene wichtige Strukturen.

Die Kartierungen erfolgten zwischen Mitte März und Mitte Juni während der Morgen- oder späten Abendstunden bei günstigen Witterungsbedingungen.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Die Ergebnisse werden in einer Karte dargestellt, wobei die verorteten Reviermittelpunkte nicht notwendigerweise mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen.

Die Karten sind dem Gutachten im Anhang 1 zur Begründung zu entnehmen.

### Ergebnisse

Es wurden im UG 22 Brutvogelarten nachgewiesen, deren überwiegender Anteil zu den allgemein häufigen Arten zählt.

Von den 22 Brutvogelarten zählen jedoch der **Girlitz**, der **Kuckuck** und der **Star** gem. *Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens* als gefährdet. Die **Goldammer** wird auf der Vorwarnliste geführt.

*„Als (Halb-)Höhlenbrüter in Gehölzen und an Gebäuden kommen im UG bzw. dessen direkter Umgebung die Kohlmeise und der Hausrotschwanz (beide allgemein häufig und ungefährdet) wie auch der Star (gefährdet) vor.*

Im Rahmen des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes können CEF-Maßnahmen zum Ersatz der durch die Planung auf nachfolgender Ebene verloren gehenden Habitate von Kohlmeise, Hausrotschwanz und Star festgesetzt werden. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Entfernung der Habitate, zu nächsten Brutsaison vorhanden und zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung wirksam, d.h. durch Brutvögel angenommen, sein.

### Fledermäuse (Chiropterafauna)

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze und Freiflächen können nach aktuellem Kenntnisstand als Jagdhabitat und ggf. auch als Quartier genutzt werden.

Einige Fledermausarten besiedeln z.B. Gebäudenischen, Baumhöhlen und teilweise auch abstehende Rinde und nutzen diese als Quartiersplätze. Aufgrund der dichten Struktur des westlich im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes ist aktuell keine Kontrolle einzelner Bäume erfolgt.

Die Freiflächen des Plangebietes sowie die im Zusammenhang dazu östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Jagdhabitate für Fledermäuse darstellen.

Durch die Festsetzung von CEF-Maßnahmen in einem auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplan sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Artenschutz kann eine Beeinträchtigung der v.g. Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten) anschließend ausgeschlossen bzw. gemindert werden.



### Reptilien / Amphibien (Herpetofauna)

Im Plangebiet sind keine Gewässerbiotope direkt vorhanden. Der östlich befindliche Graben ist nicht dauerhaft wasserführend und durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen dauerhaft gestört. Eine gutachterliche Überprüfung ist daher nicht erfolgt.

Auch der westlich des Änderungsbereiches verlaufende Graben ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht dauerhaft wasserführend. Am Termin der Ortsbegehung stellte sich der westliche Graben, entlang des Wirtschaftsweges jedoch als feuchter Bereich mit entsprechender Vegetationsausprägung dar. Es ist daher anzunehmen, dass die Bereiche ggf. durch Amphibien genutzt werden.

Auf den Freiflächen sind keine geeigneten Habitate wie z.B. Holzstapel oder Steinhäufen Reptilien vorhanden.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes können entsprechende Hinweise zum Artenschutz in die Planung integriert werden.

### Insekten (Entomofauna)

Eine gutachterliche Überprüfung der Insektenarten ist für das Plangebiet nicht erfolgt. Bei der Ortsbegehung zur Vegetationskartierung, die bei sonnigem Wetter im Mai 2022 erfolgte, sind keine besonderen Insektenarten (z.B. Wildbienen, Libellen, Laufkäfer) hervorgetreten.

Auch hier können in einem auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplan entsprechende Hinweise zum Artenschutz aufgenommen werden.

### **Beschreibung – Teilschutzgut Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt, d.h. die Biodiversität beschreibt die Ausstattung eines Bereiches mit verschiedenen Ökosystemen, die Vielfalt der vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten für den Bezugsraum, der i.d.R. durch einen Landschaftsraum oder ein geografisches Gebiet begrenzt ist.

Innerhalb dessen stellen sich die verschiedenen Bereiche als deutlich anthropogen überprägt dar, wobei der im westlichen Plangebiet vorhandene Gehölzbestand (WPB) durch Sukzession entstand und sich ohne Pflegemaßnahmen entwickelt hat. Er enthält Totholzanteile aus gestürzten Bäumen und Ästen durch z.B. Windbruch und weist darüber hinaus eine Strauch- und Krautschicht auf, die Habitate für verschiedenen Tiere und weitere Pflanzen darstellen können. Im Zusammenhang mit den weiteren, auf dem Bahndamm befindlichen, Vegetationsbeständen ist er Teil eines übergeordneten Biotopverbundsystems.

Ferner stellen die Bereiche der Ruderalfluren (UHF, UHM) einschl. der Hecke im östlichen Randbereich unterschiedliche Habitate dar, da sie teils feuchten Bodenverhältnisse aufweisen, teils schattige Bereiche erzeugen und Altgrasflächen enthalten.

Die übrigen Flächen aus Scherrasen, Einzelbäumen und versiegelten Flächen sowie die Osterfeuerstelle sind u.a. durch Pflegemaßnahmen und Nutzungen regelmäßig gestört und weisen eine geringere Vielfalt an Habitaten und Strukturen auf.

### **Bewertung – Teilschutzgut Pflanzen**

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird grundsätzlich die gesamte Fläche des Änderungsbereiches für eine bauliche Beanspruchung vorbereitet.

Im Rahmen der Aufstellung eines auf nachfolgende Ebene zu erarbeitenden Bebauungsplanes können Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bestände sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe getroffen werden.



Es ist zu erwarten, dass die Freiflächen der zukünftigen Kindertagesstätte anteilig neu als unversiegelte Flächen bestehen bleiben und durch die Freiraumgestaltung neue Habitate geschaffen werden.

#### **Bewertung – Teilschutzgut Tiere**

Im Rahmen der Durchführung eines auf nachfolgender Ebene zu erstellenden Bebauungsplanes können Habitate der im Rahmen von Kartierungen ermittelten Brutvogelarten entfernt und teilweise durch Neupflanzungen ausgeglichen werden.

Durch die Festsetzung von CEF-Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Artenschutz kann im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanes eine Beeinträchtigung der v.g. Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten) anschließend ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Auf der übergeordneten Ebene des Flächennutzungsplanes werden hierzu keine konkreten Aussagen getroffen.

#### **Bewertung – Teilschutzgut Biologische Vielfalt**

Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Planbereich im derzeitigen Ist-Zustand als von mittlerer Bedeutung zu bewerten.

Durch die in Folge der Flächennutzungsplanänderung mögliche Inanspruchnahme können die Flächen größtenteils überprägt und durch Versiegelungen beansprucht werden. Die Ruderalfluren und die Heckenstruktur im östlichen Randbereich können entfernt werden. Im Rahmen des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes können Durchgrünungs- und Anpflanzmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt werden, die einen Ersatz für die entfallenden Einzelbäume ermöglichen und die Eingriffe minimieren. Diese können zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und Habitatvernetzung (Biotopverbundsystem) beitragen.

#### **Ergebnis**

Durch die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan werden, für den auf nachfolgende Ebene zu erstellenden Bebauungsplan, wird eine Versiegelung und Entfernung von Vegetationsbeständen vorbereitet. Der Eingriff ist hier als erheblich zu bewerten. Im Rahmen des v.g. Bebauungsplanes werden jedoch der Eingriff ermittelt und Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

Tab. 8: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Erheblichkeit Umweltauswirkungen

<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlust von Vegetationsstrukturen</li><li>• Verlust von Habitaten</li><li>• Verschlechterung der biologischen Vielfalt</li></ul>	<b>erheblich</b>

### **5.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

#### **Beschreibung – Teilschutzgut Boden**

##### Anstehender Boden

Der Planbereich liegt auf einer Höhe von rd. 90,5 bis 91,0 m NHN und steigt von Nordwesten nach Südosten leicht an. Er befindet sich auf dem alten Bahndamm und ist damit gegenüber der westlich angrenzenden Landschaft um rd. 1,0 m erhöht gelegen. Nach Osten ist die Höhe etwa identisch mit den anschließenden Landwirtschaftsflächen.



Der im Plangebiet anstehende Boden schließt an die nordwestlich anstehenden bzw. südöstlich anstehenden Bodenbereiche an und ist etwa entlang der Grenze des Gehölzbestandes zur Freifläche geteilt.

Aufgrund der leicht erhöhten Lage der ehem. Bahntrasse sowie der vorherigen Nutzung sind die nachfolgend aufgeführten Bodenzuordnungen und -eigenschaften als allgemeine Hinweise zu sehen. Konkrete Aussagen zu den Bodenverhältnissen sind ggf. im Rahmen eines Gutachtens vor Durchführung des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes zu prüfen.

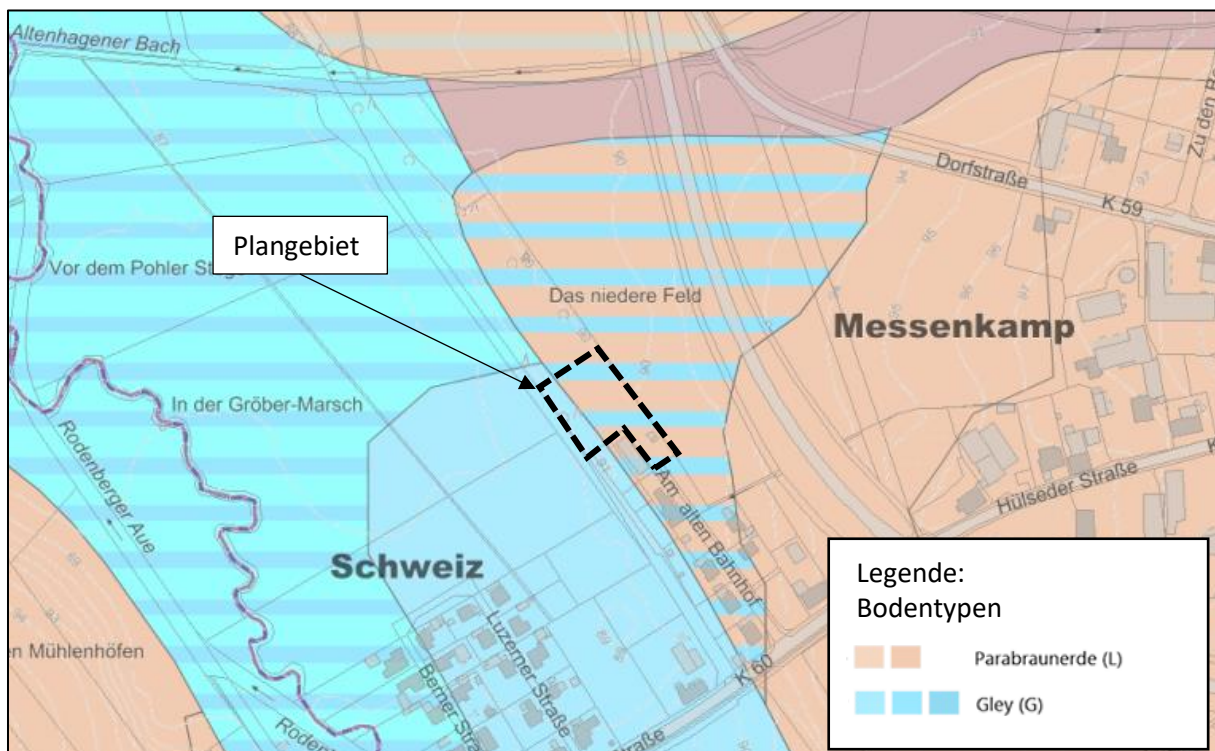


Abb. 26: Auszug Bodenkarte 1:50.000, NIBIS-Kartenserver, o.M.

#### Zuordnung, Bodentyp und aktuelle Nutzung

Gemäß Bodenkarte für Niedersachsen (Maßstab 1:50.000, BK 50) ist der Änderungsbereich im südwestlichen Teil der Bodengroßlandschaft (BGL) Auen und Niederterrassen, der Bodenlandschaft (BL) Auenablagerungen und der Bodenregion (BR) Bergland zuzuordnen. Als Bodentyp liegt Tiefer Gley vor, die Nutzung ist als Acker verzeichnet.

Im Gegensatz dazu ist der nordöstliche Änderungsbereich der BGL Lössbecken, der BL Lössgebiete und ebenfalls der BR Bergland zugeordnet. Hier liegt als Bodentyp Mittlere Gley-Parabraunerde sowie ebenfalls eine ackerbauliche Nutzung vor.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist bereits mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Verdichtung und Schadstoffeinträge zu rechnen.

#### Bodeneigenschaften und -funktionen

Die bodenkundliche Feuchtestufe ist im nordöstlichen Bereich als mittel frisch (Stufe 5) angegeben und daher für Acker- und Grünlandnutzungen geeignet. Im südwestlichen Bereich ist der Boden stark frisch (Stufe 6) verzeichnet. Aus diesem Grunde ist er für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr jedoch gelegentlich zu feucht. Diese Bodenverhältnisse sind auf die westlich



des Planbereiches verlaufende Rodenberger Aue zurückzuführen, deren Überschwemmungs- und Risikobereich sich bis an den Bahndamm erstrecken.

Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung generell mäßig gefährdet. Es besteht jedoch eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit.

#### Schutzwürdige Böden

Der nordöstliche Änderungsbereich ist als schutzwürdiger Boden dargestellt. Er wird als BFR 6 mit einer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

#### Baugrund

Laut der Bodenklassen für Erdarbeiten gem. DIN 18300 wird der Planbereich der Bodenklasse 2 fließende Bodenart zugeordnet.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene können konkrete Aussagen zum Baugrund getroffen werden.

Die Flächen des Planbereiches sind grundsätzlich für Geothermie (Erdwärmekollektoren) geeignet.

#### Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Aufgrund der ehemaligen Nutzung durch Bahnverkehr können Bodenverunreinigungen vorliegen.

Derzeit besteht keine Kenntnis über Kampfmittelfunde im Änderungsbereich.

#### **Beschreibung – Teilschutzgut Fläche**

Die Flächen werden derzeit als Freiflächen sporadisch in Anspruch genommen. Sie sind im Außenbereich des OT Messenkamp gelegen. Die ehemalige Nutzung als Bahntrasse / Bahnhof ist heute aufgrund von Vegetationsaufwuchs optisch nicht mehr ableitbar. Teilweise ist eine Pflasterung vorhanden, die jedoch ebenfalls durch Vegetation überdeckt wird.

#### **Bewertung – Teilschutzgut Boden**

Im Rahmen der auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden baulichen Beanspruchung der Flächen des räumlichen Geltungsbereiches sind Eingriffe in den Boden zur Gründung der baulichen Anlagen unvermeidbar. Die Eingriffe können nicht nur im Rahmen von Bodenauf- und-abtrag sondern auch durch Verdichtung des Bodengefüges erfolgen und bewirken ggf. einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahntrasse ist damit zu rechnen, dass die Bodenfunktionen bereits anteilig beeinträchtigt sind. Die Archivfunktion des Bodens ist ggf. in den entsprechenden Bereichen bereits gestört.

#### **Bewertung – Teilschutzgut Fläche**

Durch die Planung können Flächen im bisherigen Außenbereich in Anspruch genommen und teilweise vollständig versiegelt werden. Die Flächeninanspruchnahme im Änderungsbereich ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten, da die Flächen bereits zuvor in Nutzung standen und stehen. Bei Nutzung der Flächen des Planbereiches können Eingriffe in bisher unbeeinträchtigte Flächen (z.B. Acker / Grünland) vermieden werden.

#### **Ergebnis**

Der Eingriff in den Boden verbleibt auf den Flächen, solange eine bauliche Beanspruchung besteht. Eine vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist nicht möglich. Die (Nach-) Nutzung der Flächen auf der ehemaligen Bahntrasse ist einer Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen vorzuziehen.

Auf das Kapitel 9.3 der Begründung zum Thema Altlasten und Kampfmittel wird verwiesen.



Tab. 9: Schutzgüter Boden und Fläche Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Versiegelungen mit Verlust der Bodenfunktionen</li><li>• Beeinträchtigungen der Archivfunktionen</li><li>• Flächeninanspruchnahme im Außenbereich</li></ul>	<b>erheblich</b>

## 5.4 Schutzgut Wasser

### Beschreibung

#### Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im westlichen Verlauf verläuft die Rodenberger Aue, die als Fließgewässer 3. Ordnung eingestuft ist.

Das verordnete Überschwemmungsgebiet sowie die Risikogebiete der Rodenberger Aue reichen aus westlicher Richtung nahezu an den Änderungsbereich heran. Aufgrund der rd. 1,0 m erhöhten Lage der ehemaligen Bahntrasse sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. (vgl. Kapitel 5.5 Hochwasserschutz, Teil I Städtebauliche Begründung zur Flächennutzungsplanänderung).

#### Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, der als Trinkwasserschutzgebiet, -gewinnungsgebiet o.Ä. ausgewiesen ist. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich nördlich des OT Altenhagen II in einer Entfernung von rd. 1,6 km LL zum Plangebiet.

Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete (Schutzzone I – III Trinkwasserschutzgebiet „Lauenau“, Gebietsnr.: 03257406102, Zuwendungskulisse für EU-Förderprogramme zum Zweck von Trinkwasserschutzmaßnahmen) sind nicht zu erwarten.

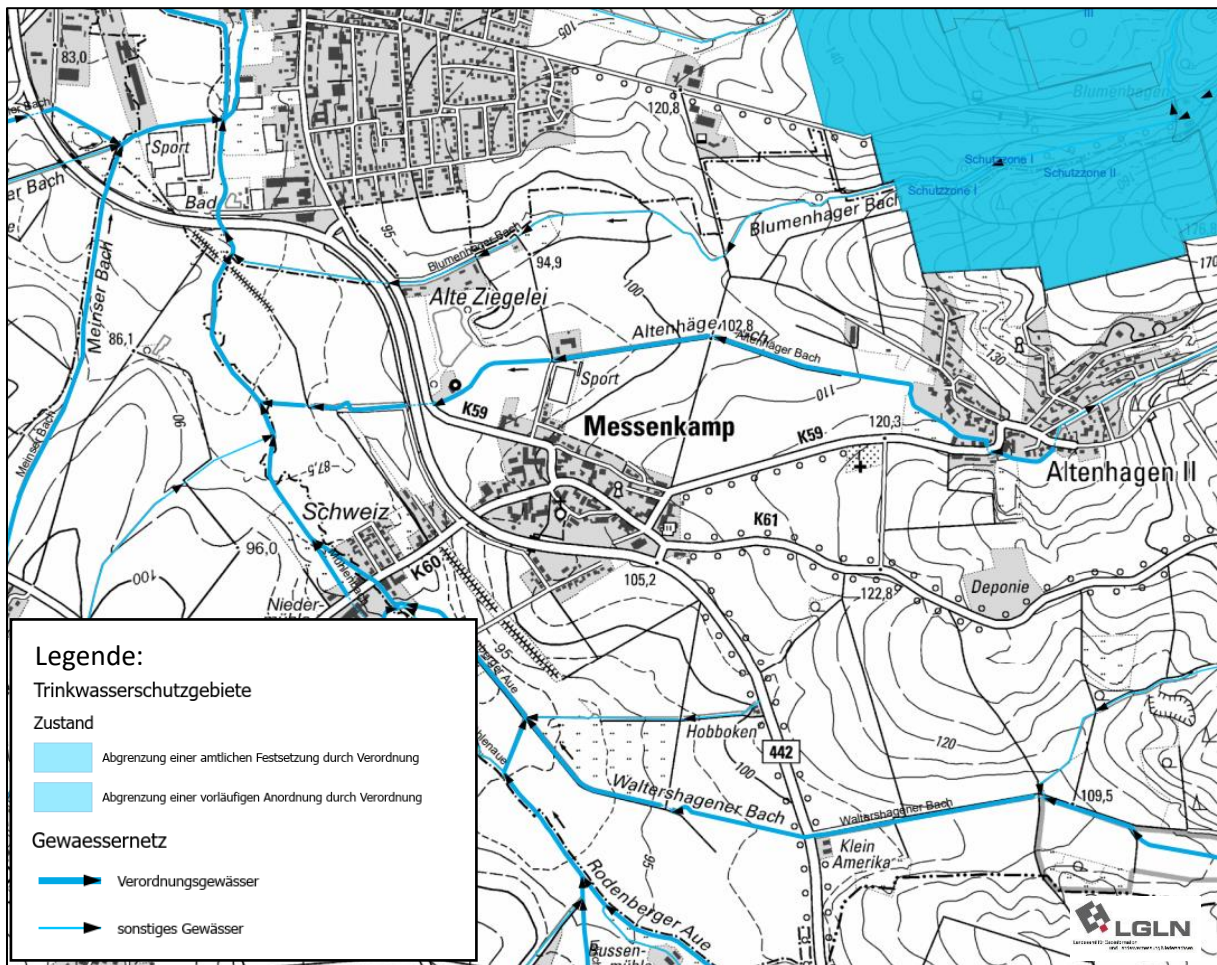


Abb. 27: Auszug Karte Wasserschutzgebiete, Nds. Umweltkarten, o.M.

### Hydrogeologische Daten, Grundwasser

Als hydrogeologische Einheit liegt für den Planbereich *Flussablagerungen* bzw. *Hang- und Schwemmlagerungen* vor. Der Grundwasserkörper ist *Leine mesozoisches Festgestein links 2*.

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird mit einer Grundwasserstufe (GWS) 5 – sehr tief dargestellt. Für den südwestlichen Bereich ist eine GWS 3 – mittel verzeichnet.

Die Sickerwasserrate betrug im Betrachtungszeitraum 1991 – 2020 für den nordöstlichen Bereich > 100 – 150 mm/a. Im südwestlichen Planbereich ist diese mit > 200 – 250 mm/a geringfügig höher. Insgesamt ist mittlerweile eine Grundwasserzehrung für den Planbereich vorhanden.

Auf die Erläuterungen im Kapitel zu den Schutzgütern Klima und Luft wird verwiesen.

### **Bewertung**

Der Eingriff in den Wasserhaushalt durch die mögliche Planung und damit verbundene Versiegelungen ist unvermeidbar. Durch den Verlust der Bodenfunktionen werden auch die Funktionen mit Hinblick auf den Wasserhaushalt einschl. der Grundwasserneubildung gestört. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie Neubildung des Grundwassers ist auf den versiegelten Flächen nicht mehr möglich.

### **Ergebnis**

Die durch die Flächennutzungsplanänderung auf nachfolgender Ebene möglichen Eingriffe in den Boden und damit den Wasserhaushalt können zu einer Störung der Grundwasserneubildung führen,



die bis zu dem Zeitpunkt der Entfernung baulicher Anlagen bzw. Entsiegelung der Flächen im Plangebiet verbleibt. Der Anfall einer erhöhten Menge Oberflächenwassers kann erst auf nachfolgender Ebene durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes vermieden werden. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht abzuleiten. Für die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

Tab. 10: Schutzgut Wasser Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung der Böden und dadurch Störung der Grundwasserneubildung</li> <li>• Verminderte Versickerung von Niederschlagswasser und dadurch erhöhter Anfall von Oberflächenwasser</li> </ul>	<p><b>erheblich</b></p>

## 5.5 Schutzgüter Klima und Luft

### Beschreibung

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt eine Verdunstungsrate von 537 mm im Jahr vor. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 °C. In Zusammenhang mit einem Niederschlag von 736 mm im Jahr beträgt die klimatische Wasserbilanz 198 mm jährlich.

Für den Änderungsbereich sind im Rahmen der Klimaprojektion eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,1 °C und eine Verdunstung von 605 mm im Jahr angegeben. Der Niederschlag wird mit 757 mm vorausgesagt, sodass die jährliche Wasserbilanz auf 152 mm sinkt.

Die im Änderungsbereich gelegenen, unversiegelten Flächen tragen derzeit zur Frischluftentstehung und Verdunstung bei. Vorhandene Vegetationsbestände, insbesondere die im westlichen Planbereich befindlichen Gehölz- und Strauchstrukturen leisten einen Beitrag zur Frischluftentstehung und Abkühlung des Siedlungsbereiches sowie zur Staubfilterung aus landwirtschaftlichen und verkehrlichen Emissionen.

### Bewertung

Durch die, nach Änderung des Flächennutzungsplanes und auf nachfolgender Ebene erfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes, mögliche Versiegelung von Flächen und Entfernung dort vorhandener Vegetationsbestände entfallen die der klimatischen Entwicklung zuträgliche Verdunstung und Frischluftentstehung im Plangebiet.

### Ergebnis

Die verminderte bzw. teilweise vollständig entfallende Verdunstung auf den versiegelten Flächen führen zu einer Aufheizung des Planbereiches. Diese sind aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch im Gesamtzusammenhang des Siedlungsbereiches im OT Messenkamp als von geringer Bedeutung einzustufen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene können Festsetzungen zur Erhaltung von Vegetationsbeständen sowie zu ergänzenden Durchgrünungsmaßnahmen getroffen werden. Diese können einen kleinräumigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch die vollständige Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht wird und keine Festsetzungen zum Erhalt getroffen werden können, sind die Eingriffe als erheblich zu bewerten.





Tab. 11: Schutzgüter Klima und Luft Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung und Vegetationsentfernung führen zu Aufheizung</li> <li>• Minderung der Frischluftproduktion und Staubfilterung</li> <li>• Minderung der Verdunstungsrate</li> </ul>	<b>erheblich</b>

## 5.6 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

### Beschreibung

In Bezug auf die Landschaft und das Landschaftsbild fügt der Änderungsbereich sich in die Umgebung ein. In westlicher bzw. nördlicher Richtung sind Vegetationsbestände vorhanden, die die zukünftigen Bauflächen zur freien Landschaft und den angrenzenden Siedlungsbereichen erfassen. In südwestlicher und südlicher Richtung sind bauliche Anlagen an der Straße *Am alten Bahnhof* vorhanden, sodass hier ein optischer Anschluss an den Siedlungsbereich besteht. In östlicher Richtung schließt eine landwirtschaftliche Fläche an. Diese ist derzeit durch eine niedrige Heckenanpflanzung vom Änderungsbereich abgegrenzt. Der Bereich geplanter Bauflächen ist daher aus östlicher Richtung einsehbar.

### Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Bundesstraße im östlichen Verlauf ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Inanspruchnahme der Flächen einschl. Beseitigung der Vegetationsbestände vorbereitet. Das Plangebiet ist sodann als Lichtung innerhalb des auf dem Bahndamm befindlichen Gehölzstreifens einsehbar.

### Ergebnis

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden jedoch Eingriffe vorbereitet, die eine vollständige Umgestaltung der Flächen und Beseitigung der Vegetationsbestände grundsätzlich zulassen. Der Eingriff ist daher als erheblich zu bewerten. Erst im Rahmen der auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes können Festsetzungen zur Integration des Planbereiches in die Landschaft und zur Erhaltung der Vegetationsbestände festgesetzt werden.

Tab. 12: Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von landschafts- / ortsbildprägenden Vegetationsstrukturen</li> </ul>	<b>erheblich</b>

## 5.7 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

### Beschreibung

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist durch vorhandene Gehölzstrukturen im westlichen und südwestlichen Bereich sowie durch die Nutzung für Freizeitgestaltungen geprägt. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich bzw. der



unmittelbaren Umgebung, die durch die Planung betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Informationen über archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor.

### Bewertung

Durch die Planung können Flächen baulich beansprucht werden, die bereits zuvor im Rahmen der Nutzung für den Eisenbahnverkehr beeinträchtigt wurden. Historische bzw. schützenswerte bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Eingriffe in den Boden sind bereits im Rahmen vorheriger Nutzungen erfolgt, sodass hier keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter abzuleiten sind.

### Ergebnis

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht vollständig auszuschließen. Die Melde- und Sicherungspflicht gem. § 14 NDSchG, ist zu beachten. Auf das Kapitel 9.1 in der Begründung (Teil I) zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Eine Beeinträchtigung von schützenswerten Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Flächennutzungsplanänderung und darauffolgend mögliche Inanspruchnahme jedoch nicht zu erwarten.

Tab. 13: Schutzgüter Kultur- und Sachgüter Erheblichkeit Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Kenntnis über archäologische Bodenfunde</li><li>Keine Baudenkmale vorhanden</li><li>Keine sonstigen Kulturgüter bekannt</li></ul>	<b>unerheblich</b>

## 5.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander und beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß. Die Auswirkungen der Bauleitplanung (hier: Änderung der Nutzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes) betreffen auch diese Wirkungsgefüge. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die folgenden Kategorien von Wechselwirkungen:

- Wirkungsketten: z. B. Anreicherung von Schadstoffen über die Nahrungskette oder Schadstofftransport über mehrere Schutzgüter (Luft → Boden → Wasser)
- Kombinationswirkungen: synergistische Wirkungen verschiedener Wirkfaktoren auf ein Schutzgut
- Vernetzte Wirkungsbeziehungen: Belastung eines Schutzguts über mehrere Wirkungsketten
- Verlagerung von Belastungen: Verlagerung der Umweltbelastung auf ein anderes Schutzgut
- Mehrfachbelastung: Belastung eines Schutzguts durch mehrere verschiedene Wirkungen.

Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren komplexen Wechselwirkungen.

## 6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands werden die bei Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen, die in den vorausgegangenen Schutzgutbeschreibungen bereits erläutert wurden, noch einmal zusammengefasst. Die Betrachtung der Null-



Variante, bei Nicht-Durchführung berücksichtigt auch die potenzielle Entwicklung der Fläche, ohne Eingreifen des Menschen im weiteren zeitlichen Verlauf.

## 6.1 Bei Änderung des Flächennutzungsplanes

Die in Rahmen der Schutzgutbeschreibung ermittelten möglichen Umweltauswirkungen bei Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Erheblichkeit werden nachfolgend noch einmal zusammengefasst.

Die ermittelten Eingriffe im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung stellen gegenüber des auf nachfolgender planungsrechtlicher Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes den „Worst-Case“ dar.

Tab. 14: Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Änderung des FNP

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust Freiflächen</li> <li>Temporäre Immissionen während Bauphase bei Durchführung der Planung auf nachfolgender Ebene</li> </ul>	unerheblich
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Vegetationsstrukturen</li> <li>Verlust von Habitaten</li> <li>Verschlechterung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>erheblich</b>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelungen mit Verlust der Bodenfunktionen</li> <li>Beeinträchtigungen der Archivfunktionen</li> <li>Flächeninanspruchnahme im Außenbereich</li> </ul>	<b>erheblich</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung der Böden und dadurch Störung der Grundwasserneubildung</li> <li>Verminderte Versickerung von Niederschlagswasser und dadurch erhöhter Anfall von Oberflächenwasser</li> </ul>	<b>erheblich</b>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung und Vegetationsentfernung führen zu Aufheizung</li> <li>Minderung der Frischluftproduktion und Staubfilterung</li> <li>Minderung der Verdunstungsrate</li> </ul>	<b>erheblich</b>
Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beseitigung von landschafts- / ortsbildprägenden Vegetationsstrukturen</li> </ul>	<b>erheblich</b>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Kenntnis über archäologische Bodenfunde</li> <li>Keine Baudenkmale vorhanden</li> <li>Keine sonstigen Kulturgüter bekannt</li> </ul>	unerheblich

Es ist ersichtlich, dass bei Änderung des Flächennutzungsplanes teils erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet werden.

Erst auf nachfolgender Planungsebene, im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes, können Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffe planungsrechtlich festgesetzt werden. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ in der Erarbeitung.

## 6.2 Bei Verzicht auf Änderung des Flächennutzungsplanes (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung sind nach aktuellem Kenntnisstand die nachfolgend aufgeführten Umweltauswirkungen im „Worst-Case“ zu erwarten:



Tab. 15: Zusammenfassende Übersicht Erheblichkeit Umweltauswirkungen bei Nullvariante

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weitere Nutzung für Freizeitgestaltung möglich</li> <li>Inanspruchnahme der Flächen auf Grundlage des § 35 BauGB</li> </ul> <p>→ Kein Bauplatz für eine Kindertagesbetreuungseinrichtung</p>	<b>erheblich</b>
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche Entfernung vorhandener Vegetationsstrukturen und Habitate</li> </ul> <p>→ kein Bebauungsplan auf nachfolgender Ebene mit Kompensationsmaßnahmen</p>	<b>erheblich</b>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche weitere Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme im Außen-bereich</li> </ul> <p>→ kein Bebauungsplan auf nachfolgender Ebene mit Kompensationsmaßnahmen</p>	<b>erheblich</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, Sickerwasserrate und Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser durch weitere Versiegelungen</li> </ul> <p>→ kein Bebauungsplan auf nachfolgender Ebene mit Kompensationsmaßnahmen</p>	<b>erheblich</b>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche Veränderung der Flächen-aufheizung und anthropogene Verschlechterung der Frischluftentstehung durch Vegetationsentfernung und Versiegelungen</li> </ul> <p>→ kein Bebauungsplan auf nachfolgender Ebene mit Kompensationsmaßnahmen</p>	<b>erheblich</b>
Landschaft und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hinzutretende Baukörper</li> <li>Veränderung der Optik durch Eingriff in Vegetationsbestände</li> </ul> <p>→ kein Bebauungsplan auf nachfolgender Ebene mit Kompensationsmaßnahmen</p>	<b>erheblich</b>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Kenntnis über archäologische Bodenfunde</li> <li>Keine Baudenkmale vorhanden</li> </ul> <p>Keine sonstigen Kulturgüter bekannt</p>	unerheblich

Bei einer Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung kann keine Baufläche für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Messenkamp nicht bereits gestellt werden, da alternative Flächen als Baugrundstück nicht zur Verfügung stehen.

Die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes, die durch vorige Nutzung als Bahntrasse bzw. Bahnhof und aktuell als Freizeitgelände bestehen, verbleiben. Es sind weitere Eingriffe möglich, deren Kompensation nicht gesichert ist. Hier ist insbesondere auf den Artenschutz und den Erhalt des Biotopverbundes hinzuweisen. Eine Inanspruchnahme durch abweichende Nutzungen zum Status Quo ist nicht auszuschließen.

### 6.3 Planalternativen

Nachfolgend werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten aufgezeigt.



### 6.3.1 Standort

#### 6.3.1.1 *Alternativer Standort*

Ein alternativer Standort für die Ausweisung der Bauflächen für die geplante Gemeinbedarfsnutzung in der Gemeinde Messenkamp hat sich im Rahmen der Alternativenprüfung nicht dargestellt.

*Auf das Kapitel 3 der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.*

#### 6.3.1.2 *Alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches*

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 54. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rodenberg ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Flächenansprüche für eine Kindertagesbetreuungseinrichtung erfolgt. Eine alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches an Ort und Stelle ist aufgrund der vorhandenen und umgebenden Nutzungen nicht möglich.

### 6.3.2 Inhalt

#### 6.3.2.1 *Auswahl der Darstellung im Flächennutzungsplan*

Für die in Rede stehende Planung stellt sich keine alternative Auswahl der Darstellung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg dar. Die zukünftige Nutzungsart ist im Rahmen eines auf nachfolgender Ebene zu erstellenden Bebauungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen, sodass die Änderung des Flächennutzungsplanes von einer Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in eine Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB eine Entwicklung gem. § 8 Abs. 2 BauGB vorbereitet.

Grundsätzlich wäre die Errichtung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung auch im Rahmen der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO und demzufolge durch Darstellung von Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO möglich (Anlagen für soziale bzw. kirchliche Zwecke). Das Bedürfnis von Betreuungseinrichtung innerhalb von (neu errichteten) Wohngebieten ist der Nutzung gegeben. Hierbei sind jedoch u.a. die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen, sodass die im Rahmen des Betriebs einer Kindertagesstätte verursachten Immissionen mit der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nicht vollständig vereinbar sind, auch wenn Lärmimmissionen insgesamt als ortsüblich, sozialadäquat und in der Bevölkerung allgemein akzeptiert gelten. Zudem steht bei einer typisierenden Betrachtung des Allgemeinen Wohngebietes die Nutzung „Wohnen“ im Vordergrund, sodass die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, lediglich für die bauliche Nutzbarkeit der Flächen in dem in Rede stehenden Änderungsbereich zur Errichtung einer Kindertagesstätte, ebenfalls nicht mit einer solchen Festsetzung vereinbar ist.

Die weiteren Nutzungsarten, die „soziale bzw. kirchliche Anlagen“ als allgemein zulässig erklären, sind durch weitere Bestimmungen zur Gebietsfestsetzung (z.B. Dorfgebiete – Vorhandensein von landwirtschaftlichen Betrieben, Mischgebiete – Vorhandensein gewerblicher Nutzungen) für den Bereich des Plangebietes nicht geeignet. Die Darstellungen als gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, aus denen die v.g. Nutzungsarten entwickelt werden können, sind daher nicht zielführend.

Eine Ausweisung der Fläche als WA-Gebiet oder MI-Gebiet ist aufgrund der geringen Flächengröße von 0,5 ha nicht umsetzbar.

Aus diesem Grunde stellt sich als Darstellung im Flächennutzungsplan nur eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB als sinnvoll und zielführend dar.



## 7 Eingriffsregelung

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Eingriff wird im Sinne des § 14 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können verstanden.

Mit der Berücksichtigung der Eingriffsregelung soll daher eine Verschlechterung des aktuellen Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben vermieden werden.

Um dies zu bewirken, werden im Rahmen des auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden konkreten Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Eingriffe berücksichtigt und soweit möglich festgesetzt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann der Eingriff aufgrund des übergeordneten Maßstabs jedoch nur grundsätzlich nur abgeschätzt werden.

### 7.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Auswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der erheblichen Eingriffe im Änderungsbereich sowie dessen Einwirkungsraum (u.a. Landschaftsbild) aufgeführt und erläutert, die auf Ebene des auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungsplanes festgesetzt werden können. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellen sich aufgrund des übergeordneten Maßstabs nach aktuellem Kenntnisstand keine Möglichkeiten zur Reduzierung der Eingriffe dar.

#### 7.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen vermeidbare Eingriffe durch die Planung ausschließen.

##### 7.1.1.1 *Erhaltung von Vegetationsbeständen*

(Habitatschutz, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft)

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölzbestände im westlichen bzw. südwestlichen Bereich können unter Berücksichtigung der auf nachfolgender Ebene der konkreten Vorhabenplanung zur Erhaltung festgesetzt werden, sodass Eingriffe in diese Bestände nur im Rahmen von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zulässig sind. In diesem Zuge können nicht nur die Vegetationsbestände erhalten bleiben, sondern auch die vorhandenen Habitate diverser Tierarten sowie die biologische Vielfalt geschützt werden.

##### 7.1.1.2 *Beschränkung der Flächenversiegelung*

(Boden, Wasser, Landschaftsbild)

Auf nachfolgender Ebene kann eine für den räumlichen Geltungsbereich und die beabsichtigte bauliche Entwicklung angemessene Grundflächenzahl festgesetzt werden. Hierdurch kann eine über das benötigte Maß hinausgehende Versiegelung von Flächen vermieden werden.

##### 7.1.1.3 *Verortung der baulichen Anlagen*

(Landschaftsbild, menschliche Gesundheit)

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in u.a. das Landschaftsbild kann auf nachfolgende Ebene die Verortung der baulichen Anlagen z.B. durch eine Baugrenze festgesetzt werden, sodass die



hinzutretenden baulichen Anlagen sich in die Umgebung einfügen und Eingriffe in das Landschaftsbild gemindert werden.

#### *7.1.1.4 Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen*

(Landschaftsbild)

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf nachfolgender Ebene kann die Höhe der baulichen Anlagen durch Festsetzungen begrenzt werden. Hierdurch können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert werden. Durch die Errichtung von zusätzlichen Baukörpern wird jedoch ein Eingriff erfolgen, der zur Deckung des Betreuungsbedarfes unvermeidbar ist.

#### 7.1.2 Minderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen / Minimierungsmaßnahmen sollen unvermeidbare Eingriffe durch die Planung so weit wie möglich reduzieren. Im Rahmen der Aufstellung eines auf nachfolgender Ebene zu erstellenden Bebauungsplanes können beispielsweise folgende Maßnahmen getroffen werden:

##### *7.1.2.1 Festsetzung von Maßnahmen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung*

(Wasser, menschliche Gesundheit, Sachgüter)

Über eine Festsetzung zur Oberflächenwasserbewirtschaftung können Vorkehrungen getroffen werden, um Hochwasserereignisse durch übermäßige Beeinträchtigung der Vorfluter zu vermindern. Das anfallende Niederschlagswasser sollte im Plangebiet über geeignete Maßnahmen insofern zurückgehalten werden, dass nur die natürliche Abflussspende des bisher unbebauten Geländes in den nächsten Vorfluter abgeführt wird. Das Anfallen von vermehrtem Oberflächenwasser, das im Änderungsbereich zur Versickerung zu bringen bzw. abzuleiten ist, kann in Folge von Flächenversiegelungen nicht vollständig vermieden werden.

##### *7.1.2.2 Festsetzung zur Durchgrünung des Plangebietes*

(Tiere, menschliche Gesundheit, Klima, Luft)

Für die Freiflächen des Plangebietes können Maßnahmen zur Durchgrünung festgesetzt werden, die z.B. je angefangene 250 m<sup>2</sup> neu zu versiegelnder Fläche die Anpflanzung eines Einzelbaumes beinhalten. Diese Maßnahme kann nicht nur zur besseren Einfügung in die Umgebung beitragen, sondern auch einen Beitrag zum Habitatersatz für entfallende Vegetationsstrukturen, zur Luftreinhaltung, zur Frischluftbildung und zur Vermeidung von Flächenaufheizungen leisten.

Da eine konkrete Anzahl an neu zu pflanzenden Bäumen im Rahmen der Entwicklung des Bereiches und der Freianlagen außer bei vorhabenbezogenen Planungen nicht abschließend bestimmt werden kann, können diese Pflanzmaßnahmen i.d.R. nicht in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

## **7.2 Mögliche Maßnahmen zur Kompensation – Ausgleichsmaßnahmen**

Innerhalb des Änderungsbereiches können auf Ebene des aufzustellenden Bebauungsplanes beispielsweise folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Kompensationserfordernisses festgesetzt werden.

#### Festsetzung einer Heckenanpflanzung

Am östlichen Rand des Plangebietes kann zur Abgrenzung der zukünftigen Kindertagesstätte und Einfassung gegenüber der freien Landschaft eine Heckenanpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt werden und das Kompensationsdefizit mindern.

## **7.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Nachfolgend werden die Eingriffe im Änderungsbereich ermittelt, indem die Biotopwerte der vorhandenen Flächen im Ist-Zustand den Flächenwerten im Plan-Zustand gegenübergestellt werden.



Hierbei werden die Biotoptypen, die im Rahmen der Aufstellung des auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Bebauungsplanes Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ erhoben wurden für den Ist-Zustand berücksichtigt. Die Straßenverkehrsfläche (135 m<sup>2</sup>) wird, da sie nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung liegt, im Plan-Zustand separat aufgeführt. Sie ist von der Gesamtflächengröße zu subtrahieren. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung beträgt daher 6.488 m<sup>2</sup>. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Der Plan-Zustand basiert auf der zu erwartenden Versiegelung für die auf Flächennutzungsplan-Ebene dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf bei einer angenommenen Versiegelung von bis zu 60 % durch Hauptgebäude und Nebenanlagen.

Die Differenz aus Plan-Zustand abzgl. Ist-Zustand ergibt das maximale Defizit (in Werteinheiten (WE)), das auf nachfolgender Ebene durch Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und / oder Ersatz) für den Bebauungsplan und die durch diesen konkret möglichen und präzise zu berechnenden Eingriff zu erbringen ist.





Tab. 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Flächennutzungsplanänderung

Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz							
Ist-Zustand				Plan-Zustand			
Biotoptyp	Fläche (in m²)	Wert- faktor	Flächen- wert	Biotoptyp	Fläche (in m²)	Wert- faktor	Flächen- wert
Artenreicher Scherrasen (GRR)	1.094	1	1.094	Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL): - Fläche für den Gemeinbedarf (bei GRZ 0,3, maximale Versiegelung 45%)	2.919	0	0
Strauchhecke (HFS)	192	3	575	Artenarmer Scherrasen (GRA): - Fläche für den Gemeinbedarf (bei GRZ 0,3, minimale unversiegelte Fläche 55%)	3.568	1	3.642
Weg, gepflastert (OVW, p)	194	1	194	Straßenverkehrsfläche (nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung)	135	0	0
Weg, geschottert (OVW, s)	324	1	324				
Hütte (OYH): - Grillhütte	72	0	0				
Sonstiges Bauwerk (OYS): - Bushäuschen	8	0	0				
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF): - Graben	37	3	111				
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	847	3	2.540				
Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	2.643	5	13.216				
Einzelbaum (HBE) (je Einzelbaum werden 10 m² Fläche berücksichtigt)	(50)	3	150				
Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM) (Osterfeuerstelle)	146,64	0	0				
Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch (BMS)	609,38	3	1.828				
Einzelstrauch (BE)	81,59	3	245				
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM*)	373,64	1	374				
<b>Summe</b>	<b>6.623</b>		<b>18.204</b>	<b>Summe</b>	<b>6.623</b>		<b>3.568</b>
<b>Flächenwert Plan-Zustand - Flächenwert Ist-Zustand = Flächenwert Kompensation (Defizit)</b>							
<b>3.568 - 18.204 = -14.635</b>							



## 7.4 Mögliche Maßnahmen zur Kompensation – Ersatzmaßnahmen

Das ermittelte Kompensationsdefizit von 14.635 m<sup>2</sup> (WE) auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist aufgrund des übergeordneten Maßstabs als Orientierung zu sehen. Die flächenscharfe Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Ebene eines aufzustellenden Bebauungsplanes. Da im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kein unmittelbares Baurecht hervorgerufen wird, werden auf erst nachfolgender Ebene im Bebauungsplan Maßnahmen zum Ersatz festgesetzt.

*Konkrete Aussagen zu externen Kompensationsmaßnahmen und -flächen (Ersatzmaßnahmen), die auf nachfolgender Ebene festgesetzt werden, sind den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ zu entnehmen, der sich derzeit in der Erarbeitung befindet.*

## 8 Zusätzliche Angaben

### 8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die geltenden Regional-, Landschafts- und Flächennutzungsplanungen herangezogen. Ferner wurden die in der Referenzliste / den Quellenangaben im Kapitel 8.5 aufgeführten Unterlagen zur Beschreibung der Schutzgüter, zur Kartierung und Bewertung der Biotoptypen sowie zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange herangezogen.

Die verwendeten Verfahren und Vorgehensweisen entsprechen nach aktuellem Stand der Technik bekannten Vorgaben.

### 8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es haben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und der Erarbeitung des Umweltberichtes ergeben.

Alle erforderlichen und für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen konnten über allgemein zugängliche Online-Portale sowie über Anfragen bei entsprechend zuständigen Stellen bezogen werden.

Ergänzend wurde die Biotoptypenkartierung für den Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ durch das Planungsbüro Kirchner Ingenieure in der Planung berücksichtigt.

Fehlende Angaben sind aktuell nicht bekannt. Sollten im weiteren Verfahren fehlende Angaben bekannt werden, werden Hinweis auf diese in die Unterlagen aufgenommen, sollten sie nicht zu beschaffen sein.

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgte basierend auf den vorliegenden Daten; Es sind keine Schwierigkeiten erkennbar.

### 8.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird, werden auf dieser Ebene keine Aussagen zum Monitoring getroffen. Auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 „Am alten Bahnhof“ wird verwiesen.

### 8.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Hierzu ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB erforderlich, sodass gem. § 8 Abs. 2 BauGB die



auf nachfolgender Ebene im Rahmen eines Bebauungsplanes festzusetzende Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches stellen sich als derzeit durch Freizeitnutzungen beanspruchter Bereich auf dem alten Bahndamm am nördlichen Siedlungsrand des OT Messenkamp in der gleichnamigen Gemeinde dar.

Durch die Inanspruchnahme dieser bereits durch vorherige Nutzungen gestörten Flächen kann eine Inanspruchnahme bisher unbeeinträchtigter Landwirtschaftsflächen innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorsorgegebietes vermieden werden. Eine alternative Fläche hat sich im Rahmen der Prüfung des Standortes in der Gemeinde Messenkamp nicht herausgestellt.

Die auf dem alten Bahndamm vorhandenen Gehölzbestände im westlichen Änderungsbereich, die als Wald zu betrachten sind, sind Bestandteil des Biotopverbundsystems. Schutzgebiete oder sonstige zu berücksichtigende Plandarstellungen oder -festsetzungen liegen nicht vor. Konflikte bzgl. der Waldumwandlung werden auf nachfolgender Ebene des Bebauungsplanes gelöst.

Durch die Umwandlung der Flächendarstellung im wirksamen Flächennutzungsplan können Eingriffe in die Schutzgüter durch Flächenversiegelungen (Boden, Wasser, Klima und Luft), Beseitigung von Vegetationsbeständen (Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild) und die Entfernung vorhandener baulicher Anlagen (Mensch) erfolgen. Die Eingriffe können im vorliegenden Fall nicht durch Darstellungen im Flächennutzungsplan begrenzt werden. Auf nachfolgender Ebene, im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes können jedoch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser, durch die zulässigen Versiegelungen, verbleiben in jedem Fall im Plangebiet.

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht bekannt. Gefahren durch Altlasten und Kampfmittel sowie durch Immissionen sind nicht bekannt oder nur in geringem Maße zu erwarten, sodass keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuleiten sind.

Zur Beurteilung der Belange des Artenschutzes wurde für den in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 „am alten Bahnhof“ der sich auf den Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung bezieht, eine Untersuchung durch die ABIA GbR durchgeführt. Für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurden die gängigen Quellen verwendet.

Zusammengefasst stellen sich die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches für die Beanspruchung als Fläche für den Gemeinbedarf und die Errichtung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung als geeignet dar.

## 8.5 Referenzliste / Quellenangaben

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Raumplanung
  - Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)
  - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)
  - Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg (Überarbeitung 2015)
  - Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020 – Region Schaumburger Land (2014)
- Landschaftsplanung
  - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021)
  - Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001)



- Biotoptypenkartierung und -bewertung
  - „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)
  - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ / O. v. Drachenfels, (2021)
- Schutzgutbeschreibungen
  - Niedersächsische Umweltkarten, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022)
  - Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022)
  - Straßeninformationsbank Niedersachsen (NWSIB), NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2022)
- Sonstige Quellen
  - „Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg“, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GBR (2022)



**Anlagen:**

Anlage 1: „Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp / Samtgemeinde Rodenberg“, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GBR (2022)



**Anlage 1**

**„Untersuchung der Brutvögel auf dem Gelände einer geplanten Kindertagesstätte in Messenkamp  
/ Samtgemeinde Rodenberg“, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP UND ARTENSCHUTZ GbR (2022)**